

Amtliche Nachrichten

für die Stellen des R.L.M. (A.N. / R.L.M.)

Herausgegeben vom Z. A. Min.-Büro

5. Jahrgang

Berlin, den 5. Januar 1942

Nr. 1

1. Einschränkung der Versendung von Fragebogen.

Der Reichsmarschall
des Großdeutschen Reiches
Beauftragter für den Vierjahresplan
V. P. 17473/1 II. Ang.

Berlin W 8, den 12. Dezember 1941
Leipziger Straße 3

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei hat mit dem an alle Obersten Reichsbehörden gerichteten Rundschreiben vom 17. Oktober 1941 — Rk. 14966 B — mitgeteilt, daß der Führer eine Unterbindung aller überflüssigen statistischen Arbeiten und eine Einschränkung der Versendung von Fragebogen während des Krieges erwarte.

Für das Gebiet der Wirtschaftsstatistik weise ich darauf hin, daß die mit dem Rundschreiben des Reichsministers und Chefs der Reichskanzlei vom 17. Oktober 1941 verfolgten Absichten sich mit der Zielsetzung der Verordnung zur Vereinfachung der Wirtschaftsstatistik vom 13. Februar 1939 — RGBl. I. S. 389 — und mit der Aufgabenstellung für den Statistischen Zentralausschuß decken. Nach der genannten Verordnung und nach meinen allen Obersten Reichsbehörden zugegangenen Rundschreiben vom 13. Februar 1939 — St. M. Den. 17 12 — und vom 17. September 1940 — W. P. 15 325/7 — bedürfen alle wirtschaftsstatistischen Erhebungen — von wenigen in § 2 der Verordnung und in § 2 der Ersten Ausführungsbestimmungen vom 19. August 1940 (RGBl. I S. 1123) aufgeführten Ausnahmen abgesehen — der Genehmigung des Statistischen Zentralausschusses. Mit meinem gleichfalls an alle Obersten Reichsbehörden gerichteten Rundschreiben vom 28. September 1939 — St. M. Den. 8479 — habe ich betont, daß die Vorschriften der Verordnung zur Vereinfachung der Wirtschaftsstatistik auch im Kriege durchgeführt werden müssen.

Ich darf Sie daher aus Anlaß des in dem Rundschreiben des Reichsministers und Chefs der Reichskanzlei zum Ausdruck gekommenen Führerwillens erneut bitten, Ihre nachgeordneten Stellen, insbesondere aber auch die Sachbearbeiter Ihres Hauses anzuweisen, wirtschaftsstatistische Erhebungen nur in Fühlungnahme und nach Genehmigung durch den Statistischen Zentralausschuß durchzuführen oder anzuordnen. Auf diese Weise wird die Beachtung des in dem Rundschreiben des Reichsministers und Chefs der

Reichskanzlei vom 17. Oktober 1941 zum Ausdruck kommenden Führerwillens im Bereich der Wirtschaftsstatistik sichergestellt.

In Vertretung
Körner

Bekanntgegeben unter Bezugnahme
auf A.N./R.L.M. 1940 S. 61 Nr. 144
Z. A. Min.-Büro

2. Anmeldung des Bedarfs an Spinnstoff- und Lederwaren.

Es besteht Veranlassung, erneut auf die im L. B. Bl. 1940, Nr. 1068, S. 532 bekanntgegebenen Bestimmungen über die Versorgung der Wehrmacht mit bezugsbeschränkten Spinnstoffwaren, Leder und Lederwaren hinzuweisen. Dies gilt vor allem auch für die einzelnen Dienststellen des R.L.M.

Aufträge auf Anfertigung von Spinnstoffwaren, Leder und Lederwaren oder Aufträge, seien es mittelbare oder unmittelbare, zu deren Ausführung Spinnstoffe oder Leder benötigt werden, dürfen ohne Rohstoffdeckung nicht erteilt werden. Anträge an eine Reichsstelle auf Freigabe von Spinnstoffen und Leder ohne den Besitz eines Kontingentes sind zwecklos.

Die Rohstoffdeckung erfolgt durch Anmeldung des Bedarfs durch die Ämter, Inspektionen usw. an das Luftwaffenverwaltungsamt — V 2 —. V 2 stellt den Gesamtbedarf der Luftwaffe zusammen und sorgt für Sicherstellung und Zuteilung der Kontingente im Benehmen mit DAW und Reichswirtschaftsminister.

Für den Beschaffungsabschnitt 1. 4. — 30. 9. 1942 ist der voraussichtliche Bedarf schon jetzt festzustellen und dem Luftwaffenverwaltungsamt — V 2 — bis spätestens 15. 1. 1942 mitzuteilen.

Auskunft in Rohstoffangelegenheiten auf dem Gebiete Textilien und Leder und in Angelegenheiten der Beschaffung erteilen:

Für den Techn. Bedarf: L Ro — G.L./A — P 2
Ing. Mühl, App. 81/5611

Für den Unterkunft-Bedarf: V. 5 Reg.-Ob.-Insp.
Blank, App. 81/2244

Für den Baubedarf: V. 7 R. A. Frank, App.
84/1167

Für den übrigen Spinnstoffbedarf: V. 2, R. R.
Ludloff, App. 83/1465

Für den Lederbedarf: V. 2, Reg.-Insp. Scheffel,
App. 83/1793 oder Vertreter.

LD. Ag I

3. Kinderentschickung.

Im Rechnungsjahr 1941 sind noch zwei kostenfreie Entschickungen in das Kindererholungsheim der Luftwaffe Tabarz i./Thür. in Aussicht genommen:

- Transport Nr. 54 vom 10. 2. bis 10. 3. 1942,
- Transport Nr. 55 vom 13. 3. bis 9. 4. 1942.

Aus dem Bereich des R.L.M. sind vorgesehen:

- 5 Kinder: 3 Mädchen, 2 Knaben von Beamten und Soldaten und
- 10 Kinder: 5 Mädchen, 5 Knaben von Angestellten und Arbeitern im Alter von **10 bis 14 Jahren.**

Aufnahmefähig sind erholungsbedürftige erbgesunde Kinder, die in den letzten 6 Wochen keine

ansteckenden Krankheiten gehabt haben. Ausgeschlossen von der Aufnahme sind Kinder aus Familien, in denen ansteckende Krankheiten wie Masern, Diphtherie usw. vorhanden sind. Bettwärmer können nicht aufgenommen werden.

Namentliche Meldungen mit Angabe des Alters der Kinder können über die Dienststellen an das Luftwaffenverwaltungsamt (Ag IV 13 C) bis **spätestens 15. 1. bzw. 15. 2. 1942** gerichtet werden. L.D. Ag IV (13 C)

4. Ministerialzulage.

Es wird gebeten, Anträge auf Ministerialzulage für Uffz. und Mannschaften künftig nach folgendem Muster zu stellen. Vordrucke können beim Materiallager (Zimmer 1045) empfangen werden.

60 d 10 _____, den _____

An

L Wehr 2

durch _____

Antrag auf Ministerialzulage für

Name und Vorname	_____		
Dienstgrad	_____		
Geburtsdatum	_____		
Berufungs-*) Kommandierungs-*) Bfg.	_____		
Tag des Dienstantritts	_____		
Art der Tätigkeit	_____		
Wahrgenommene Stelle nach dem Stellenplan des R.L.M.	Bl.	Ifd. Nr.	Kontroll-Nr.
Zivilberuf	_____		
Aus dem Friedensdienstverhältnis wird Ministerial- oder oberstgerichtliche Zulage bezogen.	nicht *)	in Höhe von monatl. RM*)	
Bei Mannschaften bisherige Dienstzeit	_____		
Des Vorgängers	_____		
Name und Vorname	_____		
Dienstgrad	_____		
Berufungs-*) Kommandierungs-*) Bfg.	_____		
neue Dienststelle	_____		

_____ übt seit dem _____ ministerielle Tätigkeit aus.

Veränderungen in den Dienstverhältnissen des _____ werden zur Vermeidung von Überzahlungen der zuständigen Gebührenstelle und L Wehr 2 rechtzeitig mitgeteilt werden (A.N./R.L.M. S. 49 Nr. 133, Zusätze des R.L.M. B 7).

*) Nicht Zutreffendes ist zu streichen.
L Wehr 2 (IV C)

5. Einberufung von Gefolgschaftsmitgliedern, sonstigem ungedienten Personal und Soldaten des Beurlaubtenstandes des Heeres und der Kriegsmarine.

Es liegt Veranlassung vor, darauf hinzuweisen, daß Anträge auf Einberufung von Gefolgschaftsmitgliedern der Luftwaffe, von sonstigem ungedientem Personal und von Soldaten des Beurlaubtenstandes des Heeres und der Kriegsmarine als Soldaten nicht unmittelbar an die Wehrersatzdienststellen zu richten, sondern stets L Wehr 2 zur Entscheidung vorzulegen sind.

Nach Prüfung wird L Wehr 2 die Einberufung beim Oberkommando der Wehrmacht beantragen.
L Wehr 2 (IV A 1)

6. Reichsamt für Bodenforschung.

RdErl. des RM. vom 12. Dezember 1941

— I Verw. 3/19 434/41 —

Die Reichsstelle für Bodenforschung erhält unter Beibehaltung ihres Charakters als eine mir nachgeordnete höhere Reichsbehörde die Bezeichnung „Reichsamt für Bodenforschung“.

Bekanntgegeben.
Z. A. Min.-Büro

7. Tonfilmsondervorstellung.

Am Sonntag, dem 18. 1. 1942, vormittags 10 Uhr, veranstaltet der Reichstreubund ehem. Berufs Soldaten im Mercedes-Palast Berlin-Neukölln, Hermannstr. 214, eine Tonfilmsondervorführung „Schnellboote“ mit neuester Wochenschau. Es spricht Ritterkreuzträger Korvettenkapitän Breithaupt; es spielt ein Musikkorps der Kriegsmarine.

Eintrittspreis 0,50 RM., Kartenvorverkauf durch den Bezirksverband Berlin, Berlin W 9, Lankstr. 26 I r., von 14—20 Uhr, Anruf: 21 31 57.
L. Wehr 1 VII

8. Anschriften.

Die Anschrift des Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung lautet jetzt:

Der Generalbevollmächtigte für die
Reichsverwaltung
in Berlin NW 7
Unter den Linden 72.

Bekanntgegeben:
Z. A. Min.-Büro

9. Wohnungstausch.

1. **Geboten:** 1. In Stettin: In bester Gegend 4 $\frac{1}{2}$ Zimmer mit Erker und Balkon, 1. Etage, große Zimmer in gutem Zustand, Ofenheizung, Badezimmer, Keller und Bodenraum. Miete 107,50 RM monatlich.

2. In Magdeburg: 4-Zimmer-Wohnung, 1. Etage, Bad, Miete 65,— RM monatlich.

Gesucht: In Berlin: 4-Zimmer-Wohnung mit Bad; Miete etwa 90,— RM.

Dechow, Hausapparat 1025.

2. **Geboten:** In Frankfurt/M. geräumige 3-Zimmerwohnung mit großer Küche, Bad, Dauerbrand-Öfen, Tel.-Anschl., in bester Lage des Zentrums, 3. Etg. Miete inkl. aller Nebenspesen 85,— RM.

Gesucht: In Berlin oder Vorort 3—4-Zimmerwohnung mit Ztrhg., W., Bad, Tel.-Anschl. Miete inkl. Nebenspesen monatl. bis 120 RM.

R. A. Frieda Braunschweig,
Luftg. Kdo. XII/XIII, Wiesbaden, Dienststelle:
Lei. Flak.-Ers.-Abtlg. 95 Fjm.-Hausen, Ludendorffstraße. Tel. Fjm. 70501, App. 73. Privatanschrift: Frankfurt/M., Friedensstr. 3, Tel. 21730.

3. **Geboten:** In Würzburg große Zweizimmerwohnung mit Bad u. Etagenheizung, Südseite.

Gesucht: In Berlin oder näherem Vorort 2 $\frac{1}{2}$ —4-Zimmerwohnung mit Bad.

Dipl.-Ing. R. Schaeß,
Referent bei GL/C-E 5/VIE im R.L.M.,
Berlin W 8, Leipziger Str. 7, Zimmer 5421.
Telephon: 12 00 47, App. 1273.

4. **Geboten:** In München, beste Wohnlage, 6 $\frac{1}{2}$ Zimmer mit Zentralheizung. Monatsmiete 160 RM.

Gesucht: In Berlin oder Vororten entspr. Wohnung oder Einfamilienhaus.

Reg.-Baurat a. Kr. Dr. Hoffäb, L In 13,
Kneesebeckstr. 72, Rufnummer 84 10 96.

10. Ausweise.

A. Allgemeines.

I.

Vom Zentralamt des R.L.M. werden folgende Ausweise ausgegeben:

1. Dienstausweise für die Gefolgschaftsmitglieder des R.L.M. (bisher als R.L.M.-Ausweise bezeichnet).
2. Besucherausweise, die zum Betreten der Dienstgebäude des R.L.M. berechtigen (bisher als Personenausweise bezeichnet).
3. Truppenausweise für die Soldaten und Beamten des Stabes des Herrn Staatssekretärs, der Abt. St. z. b. V. und des Zentralamtes.
4. Sonderausweise nach Maßgabe besonderer Bestimmungen.

II.

Zuständig für die Ausgabe der unter I aufgeführten Ausweise ist ausschließlich ZA. Gruppe Überwachung.

III.

Zeichnungsberechtigt sind:

1. Für Truppenausweise Chef ZA. oder Vertreter,
2. für die unter I Ziffer 1, 2 und 4 aufgeführten Ausweise Gruppenleiter ZA. Gruppe Überwachung oder Vertreter.

B. Dienstausweise.

I.

1. Die Gefolgschaftsmitglieder (Angestellte und Arbeiter) des R.L.M. erhalten Dienstausweise.
2. Die Dienstausweise sind in der Größe Din A 6 (148×105 mm) gefertigt. Die Grundfarbe ist weiß, der Druck schwarz. Sie enthalten folgende Angaben:
Vor- und Zuname (bei Frauen auch Geburtsname), Geburtstag und -ort, Wohnort, Personalbeschreibung, Lichtbild (Normgröße 52×37 mm), Unterschrift des Inhabers und die Zeitstempel.
3. Die Dienstausweise haben eine Gültigkeitsdauer von höchstens 3 Jahren, sie werden vierteljährlich mit einem Zeitstempel (römische Ziffern für die vier Vierteljahre) versehen.
4. Die Gefolgschaftsmitglieder des R.L.M. erhalten neben den weißen Dienstausweisen nicht die braunen Dienstausweise gemäß LDv. 38. Bei Kommandierungen nach außerhalb

behalten die Gefolgschaftsmitglieder den weißen Dienstausweis; bei Versetzungen zu anderen Dienststellen der Luftwaffe sind die weißen Dienstausweise abzugeben, oder, falls die Reise mit einem Lichtbildausweis angetreten werden muß, bei der neuen Dienststelle im Austausch gegen einen neuen Dienstausweis abzunehmen. Entsprechende Veröffentlichung im L.B.Bl. erfolgt.

II.

1. Für jedes neu eingestellte Gefolgschaftsmitglied oder diejenigen Gefolgschaftsmitglieder, deren Ausweise ungültig werden (Ablauf, Namensänderung usw.), ist von der Beschäftigungsdienststelle ein schriftlicher Antrag auf Erteilung eines Dienstausweises zu stellen. Formblätter sind bei ZA. Gr. Üwa erhältlich. Den Anträgen sind 2 seitenrichtige, nicht aufgezogene Lichtbilder in der Normgröße 52×37 mm (bürgerliche Kleidung, ohne Kopfbedeckung) beizufügen. Lichtbilder, die nicht diesen Anforderungen entsprechen, können nicht verwendet werden. Ferner ist jedem Antrag eine ausgefüllte Karteikarte (rot) beizufügen. Karteikarten werden ebenfalls von ZA. Gr. Üwa abgegeben.
2. Die Gefolgschaftsmitglieder haben die auf der Rückseite der Anträge aufgedruckten Bestimmungen (Aufbewahrung, Verlust, Gültigkeit, mißbräuchliche Verwendung, Fälschung usw. der Ausweise) genauestens zu beachten und dieses durch ihre Unterschrift zu bestätigen. Die unterschriftliche Vollziehung der Erklärung dient gleichzeitig als Empfangsbestätigung für den Erhalt des Ausweises.
3. Die Zeitstempel sind jeweils 14 Tage vor Ablauf des bisher gültigen Zeitstempels einzuholen. Auf A.N./R.L.M. 1941 S. 28 Nr. 77 wird nochmals hingewiesen.
4. Beim Ausscheiden aus dem Dienst des R.L.M. ist der Dienstausweis beim Empfang der Arbeitspapiere der Lohnstelle abzugeben.
5. Bei Verlust eines Dienstausweises ist über die Beschäftigungsdienststelle an ZA. Gr. Üwa eine Verlustmeldung zu erstatten, aus der hervorgehen muß, unter welchen Umständen wahrscheinlich der Verlust eingetreten ist.

III.

Hinsichtlich der jetzt ablaufenden blaugrauen R.L.M.-Ausweise tritt folgende Übergangsregelung ein:

1. Die Gültigkeitsdauer der bisher geltenden Ausweise wird bis zum 31. März 1942 verlängert. Ein besonderer Vermerk auf den Ausweisen ist nicht erforderlich, es muß jedoch der Zeitstempel für das 4. Vierteljahr 1941 vorhanden sein.
2. Die Dienststellen (zweckmäßig die Abteilungen) fordern eine der Anzahl ihrer Gefolgschaftsmitglieder entsprechende Menge von Antragsvordrucken und Karteikarten bei ZA. Gr. Üwa an. Die ausgefüllten Anträge und Karteikarten sind unter Beifügung der Lichtbilder bei ZA. Gr. Üwa abzugeben. Nach Fertigstellung der neuen Ausweise werden die Gefolgschaftsmitglieder zur Abholung aufgefordert werden. Die Ausgabe der Dienstausweise erfolgt nur gegen Rückgabe der alten Ausweise.
3. Neu eingestellte Gefolgschaftsmitglieder erhalten bereits ab 16. Dezember 1941 die neuen weißen Dienstausweise.
4. Die Nummern der neuen Dienstausweise bilden keine Anhaltspunkte für die Dauer der Zugehörigkeit zum R.L.M. Wünsche auf Zuteilung besonderer Ausweisnummern gelten von vornherein als abgelehnt.

C. Besucher-Ausweise.

I.

Es sind Fälle mißbräuchlicher Benutzung der Besucherausweise (bisher als Personenausweise bezeichnet) festgestellt worden. Das Ansehen der Luftwaffe und die Sicherung der Dienstgebäude des R.L.M. machen daher nachstehende Bestimmungen erforderlich.

II.

1. Besucherausweise werden nur ausgestellt für Personen, die aus dienstlichen oder geschäftlichen Gründen wöchentlich mindestens mehrere Male eine oder mehrere Dienststellen des R.L.M. aufsuchen müssen.
2. Ausgenommen von der Einschränkung unter Ziffer 1) sind:
 - a) Angehörige der Obersten Reichsbehörden,
 - b) Angehörige des Industrierats des Herrn Reichsmarschalls,
 - c) Angehörige der Wirtschaftsgruppe Luftfahrtindustrie (Reichsverband der Deutschen Luftfahrtindustrie),
 - d) Wehrwirtschaftsführer der Luftfahrtindustrie,
 - e) Betriebsführer großer und wichtiger Werke der Luftfahrtindustrie,
 - f) Abwehrbeauftragte in Betrieben der Luftfahrtindustrie,
 - g) Personen, denen im Einzelfalle aus besonderen Gründen ein Besucherausweis auszustellen ist, ohne daß die Vorschrift zu Ziffer 1) Platz greift.

III.

1. Die Besucherausweise sind in der Größe Din A 6 (148×105 mm) gefertigt. Die Grund-

farbe ist grün, der Druck schwarz. Außerdem ist in Rotdruck vermerkt „Gilt nicht als Personalausweis“. Die Ausweise enthalten folgende Angaben:

Vor- und Zuname,
Behörde oder Firma,
Sitz der Behörde oder Firma,
Lichtbild (Normgröße 52×37 mm), Unterschrift des Inhabers und Zeitstempel.

2. Die Besucherausweise haben eine Gültigkeitsdauer von höchstens 2 Jahren. Sie werden vierteljährlich mit einem Zeitstempel (römische Ziffern für die vier Vierteljahre) versehen.

IV.

1. Besucherausweise werden nur nach vorheriger schriftlicher Beantragung ausgegeben. Formblätter für die Anträge sind bei ZA. Gr. Üwa erhältlich. Den Anträgen sind 2 seitenrichtige, nicht aufgezoogene Lichtbilder in der Normgröße 52×37 mm (ohne Kopfbedeckung) beizufügen. Lichtbilder, die nicht diesen Anforderungen entsprechen, können nicht verwendet werden.
2. ZA. Gr. Üwa holt bei denjenigen Dienststellen, die auf dem Antrage als zu besuchenden Dienststellen vermerkt sind, eine schriftliche Stellungnahme nach besonderem Formblatt ein. Die Stellungnahme (Befürwortung oder Ablehnung) wird nur anerkannt, wenn sie mindestens von einem Abteilungschef oder einem selbständigen Gruppenleiter unterzeichnet ist. Stellungnahmen einzelner Sachbearbeiter werden nicht anerkannt. Falls unbeschadet der Stellungnahme der einzelnen Dienststellen aus Gründen, die der Gruppe Überwachung bekannt sind, die Ausfertigung eines Ausweises unzweckmäßig ist, wird dieses den betreffenden Dienststellen mitgeteilt.
3. Bei dem unter II Ziffer 2) aufgeführten Personenkreis wird von der Einholung einer Stellungnahme abgesehen. Die entsprechenden Anträge genügen zur Ausfertigung der Ausweise.
4. Die von dem Antragsteller und seiner Beschäftigungsstelle (Behörde oder Firma) einzugehende Verpflichtung ist auf der Rückseite der Antragsformulare aufgedruckt.

V.

1. Die noch in Kraft befindlichen alten Personenausweise werden mit Stempelaufdruck „Besucherausweis“ versehen.
2. Die bis zum 31. 12. 1940 ausgestellten Personenausweise alter Art verlieren ihre Gültigkeit am 31. 12. 1942.

Die im Jahre 1941 ausgestellten Personenausweise alter Art verlieren ihre Gültigkeit am 31. 12. 1943.

D. Truppenausweise.

I.

1. Die Gruppe Überwachung stellt Truppenausweise nur für die Soldaten und Beamten des Stabes des Herrn Staatssekretärs der Abt.

St. z. b. V. und des Zentralamtes aus. Im übrigen stellen gem. LDv. 38 die Ämter und Inspektionen die Truppenausweise für die Soldaten und Beamten des R.L.M. aus.

2. Zeitstempel werden nur für den unter Ziffer 1) aufgeführten Personenkreis erteilt.

II.

1. Truppenausweise werden nur aufgestellt auf Grund eines schriftlichen Antrages. Formblätter können bei ZA. Gr. Üwa empfangen werden.
2. Gemäß LDv. 38 sind den Anträgen 2 seitenrichtige, nicht aufgezoogene Lichtbilder in der Normgröße 52x37 mm (ohne Kopfbedeckung) beizufügen. Lichtbilder, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, können nicht verwendet werden.
3. Der Verlust eines Truppenausweises ist der Gruppe Überwachung schriftlich anzuzeigen.
4. Abgelaufene Ausweise sind bei der Beantragung eines neuen Ausweises abzugeben.

III.

Soldebücher für Angehörige anderer Dienststellen werden von 3A. Gruppe Überwachung nicht ausgestellt.

E. Braune Dienstausweise.

Die Gültigkeit der von anderen Dienststellen der Luftwaffe gemäß LDv. 38 ausgestellten braunen Dienstausweise kann, falls erforderlich, auf die Berechtigung zum Betreten der Dienstgebäude des R.L.M. ausgedehnt werden. Hierzu bedarf es einer schriftlichen Erklärung der Beschäftigungsdienststelle, aus der hervorgehen muß, daß der Ausweisinhaber aus dienstlichen Gründen häufig das R.L.M. aufzusuchen hat.

Bei langdauernden Kommandierungen von Gefolgschaftsmitgliedern auswärtiger Dienststellen zum R.L.M. ist in gleicher Weise zu verfahren.

Entsprechende Veröffentlichung in L.W.Bl. erfolgt.

F. Zwischenausweise, Sonderausweise.

I.

1. Personen, für die ein Dienstausweis oder ein Besucherausweis beantragt ist, können, falls

ihre tägliche Anwesenheit im R.L.M. erforderlich ist, einen Zwischenausweis erhalten. Bis zur Schaffung besonderer Ausweise werden wie bisher die Anmeldezettel der betr. Personen mit einem Verlängerungsvermerk versehen, auf Grund dessen sie die Dienstgebäude des R.L.M. betreten und verlassen können.

2. Personen, die kurzfristig zum R.L.M. abgeordnet oder kommandiert sind und die im Besitze eines Lichtbildausweises sind, erhalten ebenfalls einen Zwischenausweis gemäß Ziffer 1).
3. Ein Zwischenausweis gemäß Ziffer 1) kann auch denjenigen Personen erteilt werden, die aus beruflichen oder geschäftlichen Gründen mehrere Tage hintereinander das R.L.M. aufsuchen müssen, wie z. B. Handwerker, die mit Arbeiten im R.L.M. beschäftigt sind.
4. Die Gültigkeitsdauer der Zwischenausweise wird auf höchstens 14 Tage beschränkt.

II.

Bei Wächtern privater Wachunternehmen, Reinemachefrauen privater Reinigungsinstitute usw., die auf unbestimmte Zeit täglich oder häufig die Dienstgebäude des R.L.M. zwecks Ausübung ihres Dienstes oder ihrer Arbeit aufzusuchen haben, ist bisher vielfach von der Erteilung eines Lichtbildausweises abgesehen worden, da den betr. Personen die Beschaffung von Lichtbildern nicht zugemutet werden sollte. Nach den polizeilichen Vorschriften muß jedoch jede über 15 Jahre alte Person im Besitze eines amtlichen Lichtbildausweises (Reisepaß, Kennkarte, Wehrpaß, Partei ausweis usw.) sein. Personen, die nicht im Besitze eines Lichtbildausweises sind, haben somit gegen die polizeilichen Vorschriften verstoßen. Der Einwand, daß diesen Personen die Beschaffung eines Lichtbildausweises nicht zugemutet werden könnte, ist somit nicht stichhaltig. Um jedoch diesem Personenkreis die zusätzliche Beschaffung von Lichtbildern zu ersparen und andererseits die ordnungsmäßige Kontrolle der die Dienstgebäude des R.L.M. betretenden Personen sicherzustellen, werden vom 1. 4. 1942 ab Sonderausweise ohne Lichtbild ausgegeben, die in Verbindung mit einem der obengenannten amtlichen Lichtbildausweise gelten.

Zentralamt
Gr. Üwa



Ämtliche Nachrichten

für die Stellen des R.L.M. (A.N. / R.L.M.)

Herausgegeben vom Z. A. Ministerial-Büro

5. Jahrgang

Berlin, den 16. Januar 1942

Nr. 2

11. Fernschreiben und Posttelegramme innerhalb Groß-Berlins.

Unter Hinweis auf Ziff. 124 der Fernschreibbetriebsvorschrift L.Dv. 704/3a wird zur Entlastung der Fernschreibstellen die Annahme von Fernschreiben und Posttelegrammen mit den Rangbezeichnungen A und LT an Empfänger im Bereich von Groß-Berlin durch die Fernschreibstellen im R.L.M. bis auf weiteres verboten. Diese Nachrichten lassen sich in allen Fällen ebenso schnell durch Brief (Kurier oder Post) übermitteln.

Hierunter fallen Fernschreiben an Dienststellen der Luftwaffe, des Heeres und der Marine, die ihren Standort in Berlin haben und Postdiensttelegramme an Behörden und Firmen innerhalb Groß-Berlins.

Die Ziffer 124 lautet:

„Befehle, Meldungen, Anforderungen, Anträge und Nachrichten aller Art sind **nur dann als Fernschreiben aufzugeben, wenn der beabsichtigte Zweck nicht durch briefliche Übermittlung erreicht werden kann.**“

Die Fernschreibvermittlungen und Fernschreibstellen des R.L.M. haben alle Fernschreiben, die den angegebenen Bedingungen nicht entsprechen, zurückzuweisen.

Chef N. V. W.

12. Eingruppierung von Angestellten.

In den Mitteilungen des Reichsluftfahrtministeriums vom 8. 11. 1935 (Nr. 52) wurde darauf hingewiesen, daß Personalangelegenheiten für Angestellte und Arbeiter ausschließlich durch die zuständigen Personalstellen des Hauses — nach dem geltenden Geschäftsverteilungsplan durch Luftwaffenverwaltungsamt, Ag IV B 13, bzw. für das flugtechnische Personal durch Generalluftzeugmeister (PT) — bearbeitet werden. Trotzdem muß immer wieder festgestellt werden, daß sich Gefolgschaftsmitglieder insbesondere hinsichtlich der Ein- und Höhergruppierung auf Zulagen seitens ihrer Beschäftigungsdienststelle berufen, denen durch die zuständige Personalstelle nicht stattgegeben werden kann. Das Landesarbeitsgericht Berlin, das sich mit einem derartigen Fall zu befassen hatte, hat in dem rechtskräftigen Urteil vom 25. 8. 1941 (101 Sa 554/41 V Ca 275/40) ausge-

führt, daß die Einstufung des Gsm. in die seiner Tätigkeit entsprechende Vergütungsgruppe gemäß § 3 TO. A ausschließlich Sache des Führers der Verwaltung bzw. der von ihm beauftragten Personalstelle ist. Die von anderen Stellen, dienstlichen Vorgesetzten usw. gegebenen **Zulagen sind rechtsunwirksam** und nur geeignete Hoffnungen und damit Unzufriedenheit zu erzeugen. Es ist daher grundsätzlich verboten, bei Stellenbewerbungen eine bestimmte Vergütungsgruppe ohne vorheriges Einverständnis der zuständigen Personalstelle in Aussicht zu stellen. Ist eine vorherige Fühlungnahme nicht möglich, so darf eine bestimmte Vergütungsgruppe nur unter dem ausdrücklichen und zwar schriftlich anzuerkennenden Vorbehalt der Zustimmung durch die zuständige Personalstelle in Aussicht gestellt werden.

In dem angezogenen Urteil hat das Landesarbeitsgericht ferner zu einer Reihe von Behauptungen grundsätzlich Stellung genommen, die erfahrungsgemäß zur Begründung einer Höhergruppierung vorgebracht werden. Demnach ist eine Berufung auf den Stellenplan unbegründet, da dieser entsprechend seiner Zweckbestimmung keine Angaben darüber enthält, daß eine bestimmte Tätigkeit einer bestimmten Vergütungsgruppe entspricht. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn für den Angestellten die Planstelle eines Beamten eröffnet wird. Ein derartiges Verfahren hat nur Bedeutung hinsichtlich der Stärkenachweisung. Es bedeutet hingegen nicht, daß dieser Angestellte eine dem planmäßig vorgesehenen Beamten entsprechende Vergütung erhalten müsse, da diese Beamten regelmäßig daneben schwierigere Arbeiten zu erledigen haben und Aufsichtsbefugnis besitzen.

Die Tatsache, daß sich andere Angestellte mit ähnlicher Tätigkeit in einer höheren Vergütungsgruppe befinden, ist schon deshalb unbeachtlich, weil die Tarifordnung dem Führer der Verwaltung Spielraum zur Eingruppierung und zwar ausschließlich entsprechend der Leistung des einzelnen Gefolgschaftsmitgliedes läßt.

Der Kläger hatte in dem angeführten Rechtsstreit einen Anspruch auf Höhergruppierung ferner damit zu begründen versucht, daß er mit Geheimnissen befaßt gewesen sei, die nach der L.Dv. 99 Beamten des höheren und mittleren (gehobenen) Dienstes und Angestellten mit entsprechender Tätigkeit vorbehalten sind. Wie das Gericht hierzu ausführt, hat die Verschlusssachenvorschrift (L.Dv. 99) nur den Zweck, den Kreis der Personen festzulegen, denen Geheimnissen nach dem Grad

des Geheimhaltungsbedürfnisses zugänglich gemacht werden dürfen. Sie stellt keine Gehaltsordnung dar. Eine Abweichung von ihren Bestimmungen ist daher eine Verletzung von Dienstvorschriften, rechtfertigt aber keinen Anspruch auf Einreichung in die nach der L.Dv. 99 für die Bearbeitung bestimmter Geheimsachen vorgeschriebene Dienststellung.

Um aussichtslosen Rechtsstreiten vorzubeugen, wird schließlich darauf hingewiesen, daß nach der feststehenden Rechtsprechung des Reichsarbeitsgerichtes (RAG-Urteil vom 16. 1. 40 — Arb. R. Samml. Band 38 S. 99) selbst die Arbeitsgerichte nicht befugt sind, die Richtigkeit der Eingruppierung nachzuprüfen oder diese zu ändern, die vom Führer der Verwaltung zwar selbstverantwortlich nach den von der Tarifordnung aufgestellten Grundsätzen, bei jedem einzelnen Gefolgschaftsmitglied jedoch nach eingehender Prüfung aller für die Eingruppierung maßgebenden Umstände vorgenommen wird.

L. D. Ag IV

13. Abrechnung der Dienstreisen.

Die Abrechnung der Dienstreisen wird dadurch sehr erschwert, daß die Reisekostenrechnungen häufig unvollständig ausgefüllt werden. Auf der Vorderseite fehlen teilweise die in den Spalten 1 bis 3 des Bordrucks vorgeschriebenen Angaben über die Zeit und Art der Ausführung der Dienstreise, besonders über die Dauer des Dienstgeschäfts an den Tagen, an denen der Geschäftsort oder Kommandoort erreicht, verlassen oder von dort aus Dienstreisen ausgeführt wurden, ob Wehrmachtverpflegung empfangen und ob freie Unterkunft gewährt wurde. Auch der Wohnort der Familie muß angegeben werden. Ferner ist auf der Rückseite die Besoldungs- oder Vergütungsgruppe einzutragen, in der sich der Reisende z. Zt. der Ausführung der Dienstreise befand, wobei rückwirkende Beförderungen (bei Angestellten Höhergruppierungen) außer Betracht bleiben. Weiter ist dort der erhaltene Reisekostenvorschuß sowie das Kommandogeld, die Trennungentschädigung und das Verpflegungsgeld (2,10 *R.M.* oder 3,— *R.M.*) anzugeben, das der Reisende bezieht.

Einer besonderen Genehmigung bedarf die ausnahmsweise Benutzung einer höheren Wagenklasse nach Nr. 38 Abs. 3 bis 5 der RB. und die Verbindung einer Dienstreise mit einer Urlaubsreise. Diese Genehmigung muß vor Antritt der Reise unter Angabe der Gründe von dem zuständigen Dienstvorgesetzten ausgesprochen werden und ist zweckmäßig mit der Reise genehmigung auf dem Dienstreiseantrag zu verbinden.

Schließlich wird noch darauf hingewiesen, daß nach Nr. 95 und 97 der RB. die Reisekostenrechnungen sofort nach Beendigung der Dienstreisen einzureichen sind und daß die Gebührenstelle verpflichtet ist, einen Reisekostenvorschuß, der nicht binnen 14 Tagen abgerechnet wird, bei der nächsten Gehaltszahlung einzubehalten.

L. D. Ag II

14. Kartenanforderungen.

Bei schriftlichen Kartenanforderungen wird gebeten, die App.-Nr. des Bestellenden anzugeben, damit dieser benachrichtigt werden kann.

Genst. 7. Abteilung, Kartenstelle.

15. Wohnungstausch.

1. **Geboten:** In Münster i. Westf. 4^{1/2}=Zimmerwohnung, Erdgeschoß, Zentralheizung, Bad, Warmwasser, kleiner Garten, Miete 112.10 Reichsmark monatlich.

Gesucht: In Berlin möglichst gleichwertige Wohnung.

Bellen, Oberstleutnant
Anruf Berlin 80 75 11.

2. **Geboten:** 7=Zimmerwohnung, Warmwasser, Fahrstuhl, 2. Etage.
Nähe: Viktoria-Luise-Platz. „Nur für Kinderreiche.“ Miete: 160 *R.M.*

Gesucht: 3—3^{1/2}=Zimmerwohnung mit Komfort, Westen, Miete bis 100 *R.M.*

Littmann, GL/F 1 III A 3
Apparat 2625.

3. **Geboten:** In Berlin-Hessenwinkel (direkt an Spree und Dämmeriksee, auch Wald gelegen, daher für Wassersportler besonders geeignet) 1^{1/2}=Zimmerwohnung mit Ofenheizung.

Gesucht: In Berlin oder Vorort (Stadtbahn-nähe) 1^{1/2} bis 2=Zimmerwohnung.

R. M. Margarete Angel, L.In. 13
Kneisebeckstr. 72/73, Ruf: 84/1637.

4. **Geboten:** In Hannover-Lißstadt, Eichensplan 3 II 2^{1/2}=Zimmerwohnung mit Etagenheizung, Warmwasser, Bad, Loggia, Küche, 2 Keller, sehr sonnig.

Preis inklusive Zentralwaschhausbenutzung, Treppenhauseinigung usw. mtl. 65 *R.M.*

Gesucht: Ähnliche Wohnung in Berlin, möglichst Gegend Hermsdorf. Preis bis circa 75 *R.M.*

Klara Krüger bei Apotheker Krohn,
Berlin-Hermsdorf, Waldseeweg 29.
Rufnummer 12 00 27, Apparat 556.

5. **Geboten:** In Frankfurt/Main 3^{1/2}=Zimmerwohnung mit Küche, Bad, Glasveranda. Zentralheizung und fließendes warmes und kaltes Wasser. Miete 113 *R.M.*

Gesucht: In Berlin oder Vorort 4^{1/2}=Zimmerwohnung mit Zentralheizung, Bad, Telefonanschluß. Miete bis zu 160 *R.M.*

Dr. Starfinger, Stabsarzt, L.In. 14, I I D
Berlin-Tempelhof, Parkstr. 2.
Hausanschluß: 83/1083.



Ämtliche Nachrichten

für die Stellen des R. L. M. (A. N. / R. L. M.)

Herausgegeben vom Z. A. Ministerial-Büro

5. Jahrgang

Berlin, den 1. Februar 1942

Nr. 3

16. Anforderung von OKW-Befehlen durch nachgeordnete Dienststellen.

Erlasse des Oberkommandos der Wehrmacht, die die Gesamtwehrmacht betreffen, werden entweder durch die auch den unteren Dienststellen zugehenden Amtsblätter der Wehrmachtteile, oder aber an die drei Wehrmachtteile durch Sonderverfügung bekanntgegeben. In letzterem Falle wird in den zu erlassenden Durchführungsbestimmungen der Oberkommandos häufig auf Vorgangserlasse des Oberkommandos der Wehrmacht hingewiesen, die den nachgeordneten Dienststellen der Oberkommandos nicht bekannt sind. Infolgedessen haben in letzter Zeit nachgeordnete und untere Stellen der Wehrmachtteile unter Umgehung des Dienstweges derartige Erlasse bei den Dienststellen des OKW unmittelbar angefordert. Das bedeutet eine nicht tragbare Belastung dieser Dienststellen, ganz abgesehen davon, daß das Verfahren nach H Dv 30/m Dv. Nr. 15/L Dv 30 (Seite 7, Zeile 1 und 2 unten) unzulässig ist. Es wird daher um Anordnung gebeten, daß, wenn in den Durchführungsbestimmungen auf Erlasse des Oberkommandos der Wehrmacht hingewiesen werden muß, die den nachgeordneten Dienststellen der Wehrmachtteile nicht bekannt sind, entweder der Inhalt dieser Erlasse in dem erforderlichen Umfange mitgeteilt oder ein Vermerk aufgenommen wird, wonach die Kenntnis dieses Erlasses für die Bearbeitung der unterstellten Dienststellen nicht erforderlich ist. Bei Mitteilung von Geheimsachen wäre hierbei auch der „Grundsätzliche Befehl des Führers vom 11. 1. 1940“ zu beachten.

Das Oberkommando der Wehrmacht hat seine Dienststellen angewiesen, künftig Anforderungen nachgeordneter Dienststellen der Oberkommandos auf derartige Erlasse nicht mehr zu beantworten.

OKW, 19. 12. 1941

B. 31 n Nr. 17889/41 Bd B (I)

Bekanntgegeben.

Die vorstehend erwähnten Schwierigkeiten entfallen bei sinngemäßer Beachtung der in AN/R.L.M. 1941 S. 5 Nr. 13 bekanntgegebenen Richtlinien, auf die erneut hingewiesen wird.

Zentralamt
Ministerial-Büro

17. Konfirmandenunterricht.

Für die Ostern 1944 in der evangelischen Standortgemeinde Berlin stattfindende Konfirmation sind Anmeldungen an das „Evangelische Standortpfarramt, Berlin C 2, Neue Friedrichstr. 46“ ab sofort bis 31. 3. 42 zu richten. Bei der Anmeldung ist der Taufschein vorzulegen.

Z.A. Kdt.

18. Briefmarkenausstellung.

Am 15. März 1942 — Heldengedenktag — findet im Studentenwerk Charlottenburg, eine **Briefmarken-Ausstellung** der Sammlergruppen der Wehrmacht, Standort Berlin, statt.

Die Reichspost gibt hierzu Sondermarke und Sonderstempel heraus.

Die Mitglieder der Sammlergruppe R.L.M. werden gebeten, bis 5. Februar 1942 ihre Ausstellungsobjekte anzumelden und Meldeformulare anzufordern. Telefon: 83/1152.

Die zum „Tag der Wehrmacht“ vorgesehene Ausstellung findet nicht statt.

RdF.-Betriebs-Sammlergruppe
Reichsluftfahrtministerium

19. Wohnungstausch.

- Geboten:** 6¹/₂-Zimmerwohnung (1 Treppe) mit Bad und Zentralheizung in Hamburg, Heilwigstr. 121. Miete: 250 R.M. monatl.

Gesucht: In Berlin (möglichst Zehlendorf, Nikolassee, Lichterfelde, Dahlem Grunewald oder Steglitz) eine 5¹/₂- bis 6¹/₂-Zimmerwohnung mit Bad, Warmwasserversorgung und Zentralheizung. Miete: Bis zu 300 R.M. monatlich.

Gen.-Lt. M a h n e,
L. Nr. 9

Hausanschl.: 6100 und 6228

- Geboten:** In Dortmund große 3-Zimmerwohnung mit Küche, Bad, Balkon, Zentralheizung, Mansarde, in bester Wohnlage.

Gesucht: In Berlin 3¹/₂ bis 4 Zimmer.
Fachstudientrat P l a t h n e r,
Apparat 84/1835.

3. **Geboten:** In Berlin 2^{1/2}=Zimmerwohnung (3. Stock), Ofenheizung, Innentoilette, langer Korridor, Telefon. Neukölln, Innstraße 27 (gute Fahrverbindungen), Miete 39 *R.M.*
Gesucht: In Berlin 3^{1/2}= bis 4=Zimmerwohnung mit guter Fahrverbindung, Termin nach Vereinbarung, möglichst bald.
 Feldw. Becker,
 Genst. Gen.-Qu. 6. Abt. (V)
4. **Geboten:** In Petersdorf bei Fürstenwalde (Spree), Dorfstr. 15, 3=Zimmerwohnung (Hochpart.), Ofenheizung, Balkon, langer Korridor, Wohnung ist renoviert (gute Fahrverbindung). Miete: 25 *R.M.*
Gesucht: In Berlin 2^{1/2}—3=Zimmerwohnung mit guter Fahrverbindung, Termin nach Vereinbarung, möglichst bald.
 Feldw. Thiele,
 Genst. Gen.-Qu. 6. Abt. (V)
5. **Geboten:** In München, Rosenbusch 6 III. Stock, 2 Leerzimmer.
Gesucht: In Berlin, möglichst Westen, 3^{1/2}=Zimmerwohnung.
 Oberstleutnant F a n e l s a,
 Berlin-Kladow, Parnenweg 19
 Rufnummer: 80 82 40.
6. **Geboten:** In München (Schwabing), Agnesstraße, eine 7=Zimmerwohnung m. Zentralheizung. Mietpreis ungefähr 200 *R.M.*
Gesucht: In Berlin eine 4=Zimmerwohnung mit Zentralheizung und Warmwasser (Mietpreis höchstens 150 *R.M.*)
 Rückfrage bei Fl.-Spt. Ing. a. Kr. C h r i s t a n n,
 App. 1175.
7. **Geboten:** 1. In Travemünde eine Luftwaffendienstwohnung, Neubau, 3 Zimmer mit Bad und kl. Gemüsegarten. Miete 47 *R.M.*
2. In Königsberg/Pr. eine Altbauwohnung 3 Zimmer mit Bad, Nähe Flugplatz. Miete etwa 60 *R.M.*
Gesucht: In Berlin 3^{1/2}= bis 4^{1/2}=Zimmerwohnung, auch Altbauwohnung.
 Termin nach Vereinbarung.
 Anfragen an:
 Goldau — R.L.M. — GL/C—E 5/III,
 App. 4160.
8. **Geboten:** In Pulsnitz/Sa. (Siedlung der Luftw.), 1 Std. Bahn= od. 1/2 Std. Autobusfahrt bis Dresden, 12 Min. Bahnfahrt bis Ramenz, 2^{1/2}=Zimmerwohnung mit Bad, Innentoilette, gr. Balkon, Garten, elektr. Licht u. elektr. Küche. Miete: mtl. 39,50 *R.M.*
Gesucht: Innerhalb Groß-Berlins 2^{1/2}= bis 3=Zimmerwohnung mit Bad, Innentoilette u. elektr. Licht z. 1. März od. 1. April 1942.
 Angebote an: R. Grodzicki,
 (81/6622 oder Neuer Marzfall, Potsdam 4).
9. **Geboten:** In Stettin 3 Zimmer mit Bad und Zubehör, 1. Stock, Neubauwohnung.
Gesucht: In Berlin: Moderne 3^{1/2}= bis 4=Zimmerwohnung.
 Auskunftserteilung Major Grote, R.L.M.
 Apparat 5230
10. **Geboten:** In Nürnberg mod. 4=Zimmerwohnung mit Diele, Loggia, Bad, Clof. (Erdgeschloß), Ofenheizung. 100 *R.M.*
Gesucht: 5^{1/2}= oder 4^{1/2}=Zimmerwohnung in Berlin, Bad, Zentralheizung, Gartenfläche. Näheres durch Ob.=Kr.=Ger.=Rat d. Lftw.
 Dr. Unterholzner,
 Reichsluftfahrtministerium, App. 4783.
11. **Geboten:** In Wien II 2^{1/2}=Zimmerwohnung, mit Kabinet, Bad, Innentoilette, Klopfbalkon, Diele.
Gesucht: In Berlin oder Umgebung 2^{1/2}=Zimmerwohnung m. Bad.
 Frau Best, L. E. 3, App. 3875.

20. Neuerwerbungen der Zentralluftfahrtbücherei.

Nr. 1

Die Bibliothek macht auf folgende Neuerwerbungen aufmerksam, von denen allerdings ein Teil zum Dienstgebrauch beschafft, also im Augenblick nicht verfügbar ist. Doch können auch für diese Bücher Vormerkungen entgegengenommen werden.

1. Luftwaffe. Luftfahrt.

- | | | |
|------------------------|--|---------|
| Bodo, Fritz | Im Flug über Österreich. 1930. | E 3177 |
| Darsow-Falken-Nicolaus | Kommentar zum Luftschutzgesetz u. d. Durchführungsbestimmungen. Nebst d. einschl. Erlassen, Dienstvorschr. u. polizeil. Best. 4. Aufl. Bd. 1, 2. 1941. | L 713/4 |
| Fausel, N. W. | Cerez dateriki i okeany. 1929. (Über Länder und Ozeane). | E 3187 |
| Kaiser, Hans A. | Die Arbeiten Prof. Goddards am Raketenproblem. Aus: Astro-nomische Rundschau. Jg. 1, 1938. | E 3229 |

Kaiser, Hans R.	Betrachtungen zum Problem der Weltraumfahrt. Aus: Astronomische Rundschau. Jg. 1, 1938.	E 3228
Ley, Willy	Dreißig Meilen aufwärts. Aus: Astronomische Rundschau. Jg. 1, 1938.	E 3230
Möbius, Karl	Flugfunkwesen. T. 1. 3. Aufl. 1941.	E 426/3
Wienert-Esch	Der Luftfahrtingenieur. 3. verb. Aufl. 1941.	E 3242

Air-Navigation. Arrangement between the United States of America and Germany. 1932. E 2941³⁸

Royal Air Force. A scheme for providing 20 year life endowment insurance including accidents (death and disability), resulting from flying. 1933. H 1896

2. Krieg 1939/1942.

Demetrescu, Alexandr.	Rumäniens Flieger im Kampf an der Ostfront. 1941.	H 1904
Henkel, Hans	Blende auf — Tiefangriff! Wir filmen den Krieg. 1941.	O 1480
Schulze, Hans Georg	Zum Endkampf gestellt! Luftmacht Deutschland gegen Seemacht England. 1940.	H 1708

Fahrten und Flüge gegen England. Berichte und Bilder. Hrsg. vom Oberkommando der Wehrmacht. 1941. H 1900

3. Romane. Belehrendes. Sonstiges.

Bang, Paul	Nicht vergessen! 1941. Hrsg. vom Lw. Jü./Stab I c/VIII.	H 1902
Blund, Hans Friedrich	Rüstung der Geister. 1941.	O 1489
Herzfeld, Friedrich	Adagio und Scherzo. Kleine Geschichten um große Meister. 1941.	O 1479
Goethe, Joh. Wolffg. von	Goethes Jugendbriefe. Ausgew. u. Hrsg. von Gerhard Niemeyer. 1941.	O 1490
Huch, Felix	Mozart. 1941.	O 1492
Kappler, Hans	Sand vor dem Winde. 1941.	O 1491
Kraus, Herbert	Sowjet-Rußland. Hrsg. v. Lw. Jü./Stab I c/VIII. 1941.	H 1905
Meffert, Hans	Sturzkampfgruppe Hauck. 1941.	O 1483
Moltke, Helmut von	Ein Lebensbild. Persönliche Aufzeichnungen, Briefe, Zeugnisse, Schilderungen. Hrsg. vom Lw. Jü./Stab I c/VIII. 1941.	H 1908
Pfeiffer, Hans Ernst	Unsere schönen alten Kolonien. 1941.	H 1894
Reiß, Adolf	Blücher. Der Marschall Vorwärts. 1941.	H 1909
Reiß, Adolf	Da staunt die Welt. 1940.	O 1488
Siegmann, Hermann	Gern hört jeder weise Lehren. Ein Taschenbuch für erwachsene Kinder. 1940.	O 1485
Schott, Georg	Die beiden Welten. 1941.	O 1487
Wörner, Hans	Flugschüler Ungenat. 1941.	O 1482
Zillisch, Heinrich	Flauen und Flunkereien. Lustige Geschichten aus Siebenbürgen. 1940.	O 1484

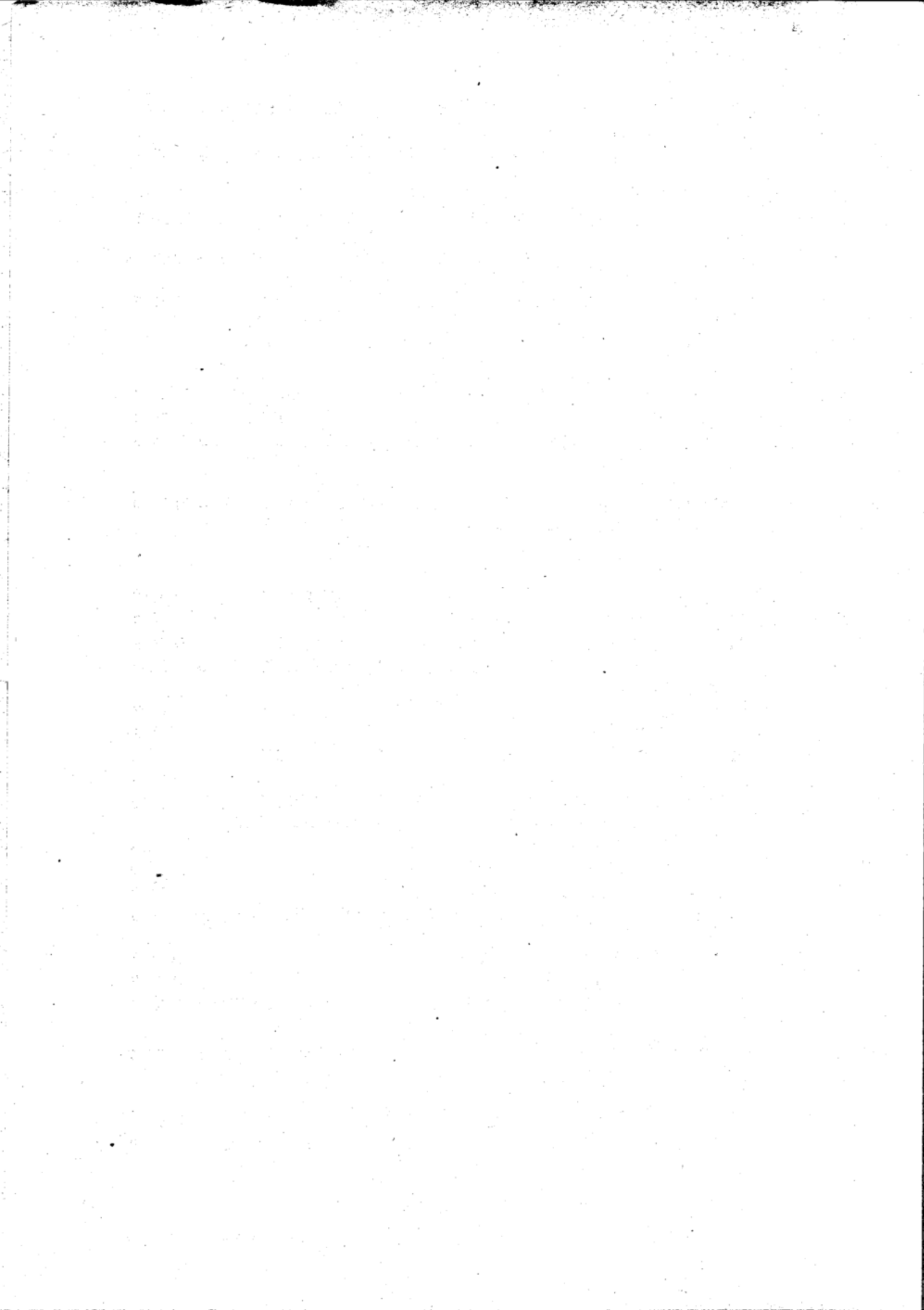
Deutschland-Heimat. Eine Weihnachtsgabe des Lw. Jü./Stabes I c/VIII. 1941. O 1486

Der Osten des Warthelandes. Hrsg. anläßl. der Heimatschau in Litzmannstadt. 1941. O 1481

Preußentum. Hrsg. vom Lw. Jü./Stab I c/VIII. 1941. H 1906

Die Technik der Neuzeit. Hrsg. von Friedrich Klemm. Bd. 1. 2. 1941. B 1949





Ämtliche Nachrichten

für die Stellen des R. L. M. (A. N. / R. L. M.)

Herausgegeben vom Z. A. Ministerial-Büro

5. Jahrgang

Berlin, den 19. Februar 1942

Nr. 4

21. Veröffentlichung

von Gesetzen und Verordnungen im L. B. V.

Nach meinem Befehl vom 16. 1. 1939 (A. N. / R. L. M. 1939 S 9 Nr. 14) ist die Rechtsabteilung für alle Gesetz- und Verordnungsentwürfe anderer Ministerien einschl. des D. R. W. federführend. Die Federführung erstreckt sich auf die Veröffentlichung im L. B. V. Da es vorgekommen ist, daß die Aufnahme derselben Sache in das L. B. V. von zwei Abteilungen beantragt worden ist, ist Z. A. / Ministerialbüro angewiesen worden, solche Veröffentlichungen nur noch von Z. A. / R. entgegenzunehmen.

Die Regelung erstreckt sich auch auf rechtsbegründende Erlasse anderer Ministerien, die auf Grund gesetzlicher Ermächtigung ergehen. Sie gilt nicht für das Luftverkehrsrecht und das Luftschutzrecht. Für diese sind L. B. / L. V. bzw. L. In. 13 zuständig.

In Vertretung

M i c h

Generalfeldmarschall

Z. A. R.

22. Änderung des

Titelverwalterverzeichnis vom 1. 3. 1941

Uz. 58 b 10 Nr. 16437/41 (LD 1 II B).

Fünfte Änderung.

1. Zum Titelverwalter mit Anordnungsbefugnis werden bestellt:

a) für Kap. XVI A 4 Tit. 31 infolge Übergangs der Verwaltung dieses Titels von V 4 auf V 11:

Regierungsrat Graf von Baudissin, V 11 V, bisher Ministerialrat Dr. Körner, V 4.

Anordnungsberechtigte Vertreter bleiben Amtsrat Koch und für die für die Ausbildung der technischen Beamten vorgesehenen Mittel Regierungsrat Schmidt, V 12;

b) für Kap. XVI A 16 Tit. 24:

Oberregierungsrat Fischer, V 4, bisher Ministerialrat Dr. Körner, V 4;

c) für Kap. XVI AE 18 Tit. 1 — 14, 16, 17 (neu aufzunehmen), 21¹, 22 und 23²:

Oberregierungsrat Dr. Peters, bisher Ministerialrat von Bismarck;

Vertreter bleibt Amtsrat Wolff, V 5.

2. Anordnungsbefugnis erhalten:

a) Berw.-Obersekretär Czudai als 2. Vertreter des Leiters der Lohnstelle (Regierungsoberinspektor Müller, Fritsch),

b) Regierungsinspektor Gallien (bisher Lohnstelle) behält die ihm erteilte Anordnungsbefugnis auch in seiner jetzigen Stelle (der Reisekostenstelle) bei.

Zu berichtigen auf S. 2 Abs. 1 b Zeile 9 und 10 des Bezugserlasses.

c) Ministerialrat Dr. Orlovius, L. B. / L. V., als Vertreter des Titelverwalters von Kap. XVI A 17 Tit. 35 und 43 (Min.-Rat Schwarz) neben Ministerialrat Schnigler L. B. / L. V.;

d) für Kap. XVI A 2 Tit. 1, 1a, 1b, 2 und 3 sowie Kap. XVI A 4 Tit. 9 als Vertreter der Titelverwalter

Ministerialrat Catharin, V 4,

bisher Ministerialrat Schnapauß;

e) für Kap. XVI A 16 Tit. 24: als Vertreter des Titelverwalters Amtsrat Burger, bisher Amtsrat Biernath;

für die von V 4 an V 13 abgezweigten Mittel des Unterteils 2 als Vertreter des anordnungsberechtigten Regierungsrats Dr. Mangel

Regierungsrat Nöth,

bisher Regierungsrat Gruß;

f) für Kap. XVI A 7 Tit. 15, 16, 17 als Vertreter des Titelverwalters

Oberregierungsrat Jense,

bisher Amtsrat Amor.

Amtsrat Amor bleibt anordnungsberechtigter Vertreter des Titelverwalters für die Titel 12 und 12a.

3. Sonstige Änderungen.

a) Alle bisherigen Bezeichnungen der Abteilungen des D-Amtes sind entsprechend der neuen Bezeichnungen abzuändern, also statt L. D. 1 „V 1“, statt L. D. 2 „V 4“ usw.;

b) bei Kap. XVI A 16 Tit. 11 ist statt „Regierungsoberamtmann Burger“ „Amtsrat Burger“ zu setzen.

c) Anlage 2 der Bezugsverfügung (Zusammenstellung) ist entsprechend zu berichtigen. Dort sind ferner folgende Änderungen vorzunehmen:

In Spalte 4: bei V 1: „Min.-Rat Sandrock“ an Stelle „Min.-Rat Catharin“, bei V 4: „Oberregierungsrat Fischer“ an Stelle „Min.-Rat Dr. Körner“, bei V 5: „Oberreg.-Rat Peters“ an Stelle „Min.-Rat v. Bismarck“.

Die Unterschriftenblätter sind der Amtskasse, soweit noch nicht geschehen, über V 1 noch zuzuleiten.

Das Titelverwalterverzeichnis für das neue Rechnungsjahr (1942) wird Ende März 1942 aufgestellt. Abänderungsanträge hierzu (auch hinsichtlich der Dienstgrade bzw. Amtsbezeichnungen) sind bis 20. 3. 1942 der V 1 zuzuleiten.

L. D. Ag. I.

23. Behandlung des VS-Schriftverkehrs.

Es liegt Veranlassung vor, darauf hinzuweisen, daß mit der V.S.-Bezeichnung „Geheim oder G. Ados“ sparsamer umzugehen ist. In der L. Dv. 99 Ziffer 12 u. 105 ist eindeutig zum Ausdruck gebracht, daß für die Wahl der Bezeichnung stets der Inhalt der Aufzeichnung, niemals ihr Vorgang maßgebend ist.

Jede Dienststelle ist nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, unabhängig von den Geheim- oder geheimen Kommandosachen-Vorgängen, für die eigene Weiterbearbeitung eine V.S.-Bezeichnung niederen Grades oder die offene Behandlung zu wählen, wenn der Inhalt der eigenen Bearbeitung dieses zuläßt und auf Beifügung von Vorgängen verzichtet werden kann.

Insbesondere sind kurze Mitteilungen oder Rückfragen innerhalb der Dienststellen über den jeweiligen Ermittlungsstand einer V.S. als offen zu behandeln, da in derartigen Fällen die Angabe der Briefnummer und ein kurzer Sachbetreff voll auf genügen.

Z.A. Gr. Üwa

24. Verkauf von Tabakwaren.

Bezug: Anlage — V A L — zum WBl. S. 27 vom 9. 2. 1942.

Nachdem die Versorgung der zivilen Gefolgschaftsmitglieder mit Tabakwaren im freien Handel durch Einführung der Kontrollkarte gewährleistet ist, wird das dem R.L.M. zur Verfügung stehende Kontingent für Wehrmachtangehörige ab 23. 2. 1942 nur noch auf Wehrmacht-Raucherkarte mit dem Wehrmachtstempel: „Reichsluftfahrtministerium Kommandant“ von den Verkaufsstellen in den Kasinos Leipziger Str. 7 und Tempelhof abgegeben.

Die jeweils zur Ausgabe kommende Menge wird durch Aushang bekanntgegeben. Bis auf weiteres beträgt sie:

Auf 1 Abschnitt der Kontrollkarte
4 Zigaretten
oder auf 1 Abschnitt der Kontrollkarte
1 Zigarre
oder auf 5 Abschnitte der Kontrollkarte
50 gr Rauchtabak,
je nach Verfügbarkeit.

Ein Vorriff ist zunächst nur bis zu 10 Tagen zulässig.

Kasinoleitung R.L.M.

25. Wohnungstausch.

1. **Geboten:** 3-Zimmerwohnung, Spandau, Ruhlebener Straße. Miete: ca 70,— R.M.

Gesucht: In Berlin 4—5-Zimmerwohnung.
Krajevsky, Major,
Hausanschl.: 81/3829.

2. **Geboten:** In Königsberg/Pr., Gegend Hammer-Amalienau, 5¹/₂-Zimmerwohnung mit Balkon, Bad, Etagenheizung und Garten. Parterre.

Gesucht: In Berlin, Westen, auch naher Vorort, 5¹/₂—6-Zimmerwohnung mit Balkon, Bad und Zentralheizung.

Mitteilung an Oberstleutnant Drogosch,
Königsberg/Pr., Lovis-Corinth-Str. 16.

3. **Geboten:** In Essen in guter Wohnlage: 4-Zimmerwohnung mit Kachelküche, Kachelbad, Diele, Balkon und Etagenheizung. Mietpreis: 85,— R.M.

Gesucht: In Berlin oder Vorort, Nähe S-Bahn, 3¹/₂—4-Zimmerwohnung mit Komfort. Mietpreis bis 150,— R.M.

Mitteilung an Drucks, App. 1860.

4. **Geboten:** In Neustrelitz 3 Zimmer mit Bad und Etagenheizung. Miete: 48,— R.M.

Gesucht: In Berlin 4—5 Zimmer mit Bad (bis 160,— R.M. Miete).

Mitteilung an Fliegerstabsg. Dr. Fritz Traut,
Berlin-Vichterfelde-W., Flotowstraße 15.

5. **Geboten:** 3¹/₂-Zimmerwohnung mit Küche, Balkon und Ofenheizung in Lübeck-Bad-Schwartau. Miete: 40,— R.M. monatlich.

Gesucht: In Berlin (möglichst gute Fahrtverbindung zum Reichssportfeld) eine 2- bis 3-Zimmerwohnung. Miete bis 110,— R.M. monatlich.

Anfragen an: Lüders — R. L. M.,
LE 3/III D, Hausapp. 4581.

6. **Geboten:** Sonnige 4-Zimmerwohnung mit Kammer und Ofenheizung, Festmiete: 92,— R.M. einschl. Warmwasser, 3. Etage, verkehrsgünstig, Nähe Südwest-Korso, Rüdeshheimer Platz.

Gesucht: 4 2/2 bzw. 5¹/₂-Zimmerwohnung, part. oder hochpart., mit Zentralheizung, in verkehrsgünstiger Lage, Gegend: westliche Vororte bis Nikolassee oder Hermsdorf, Frohnau.

Regierungsrat Gerhard Müller,
Referent bei V 6 III im R.L.M.,

Berlin SW 68, Friedrichstr. 210, Zim. 410.
Tel.: 12 00 47, App. 1990.

7. **Geboten:** In Hamburg sehr schöne, an der Mitter gelegene 4-Zimmer-Wohnung, Zentralheizung, Bad, Diele und großer Südbalkon, bis Zentrum 10 Minuten Fahrzeit. Monatliche Miete 145,— *R.M.*
- Gesucht:** In Berlin gleichwertige Wohnung. Anfragen sind zu richten an:
Frau Staatschauspielerin Ely Burgner,
Hamburg, Carlstraße 18.
8. **Geboten:** In Berlin (Neutempelhof), Berliner Str., eine 2^{1/2}-Zimmerwohnung mit Zentralheizung, Bw., Mietpreis 100 *R.M.*
- Gesucht:** In Berlin oder Umgebung 6—8-Zimmerwohnung oder Haus. Mietpreis höchstens 250,— *R.M.*
Hauptmann Fehner, R.L.M., App. 1243.
9. **Geboten:** In Potsdam, Im Bogen 11, eine 7^{1/2}-Zimmerwohnung mit Garten.
- Gesucht:** In Stettin, möglichst im Westen, ein Ein- bzw. Zweifamilienhaus mit 6^{1/2} bis 7 Zimmern.
Mitteilung an Frau Bey, Potsdam, Im Bogen 11.
10. **Geboten:** In Spandau, sonnige 2-Zimmer-Neubauwohnung (II. Stock), mit Bad (Gasbadeofen), Balkon und Etagenheizung. Wohnfläche insgesamt 60 qm; Miete 56,— *R.M.*
- Gesucht:** In Wilmersdorf, Steglitz, Friedenau, Schmargendorf, Halensee od. Neu-Westend 3^{1/2} bis 4^{1/2}-Zimmerwohnung mit Bad, Zentral- oder Etagenheizung, evtl. Balkon. Mietpreis um 120,— *R.M.* Umzugstermin nach Vereinbarung.
Ing. Meise I, GL/C—E 5/VII. App. 4010.
11. **Geboten:** In Bremen-Lesum (beste Wohnlage Bremens) 4-Zimmerwohnung (das kleinste Zimmer 4×5 m) mit Bad und Abstellräumen, Garten, 1. Etg., Zentralheizung. Gute Verbindung von Bahnhof Bremen-Burg. Miete 75,— *R.M.*, im Winter zuzügl. 30,— *R.M.* für Heizung. Da Wohnung gerade völlig überholt, 300,— *R.M.* Abstand erwünscht.
- Gesucht:** In Berlin, Vorort, 5—6-Zimmerwohnung mit Garten, möglichst 1- oder 2-Familienhaus, Zentralheizung, gute Bahnverbindung. Miete 160 bis 190 *R.M.*
Fliegerstabsg. Hoppe, GL/C—E 2 VII, App. 2742.
12. **Geboten:** In Dessau, schöne 3-Zimmerwohnung mit Bad, Etagenheizung, Balkon usw. Miete: 70,— *R.M.*
- Gesucht:** In Berlin (Westen) möglichst 4-Zimmerwohnung mit Bad, Warmwasser und Zentralheizung. Miete bis 150,— *R.M.*
Heinzel, LE 2 B I C,
Rufnummer: 12 00 47. Hausapp.: 2371.
13. **Geboten:** In Bonn-Beuel 3 Zimmer, Küche, Diele, Baderaum, Balkon, Mansarde und 2 Keller. Der Mietpreis beträgt 51,— *R.M.* Die Wohnung liegt unmittelbar am Rhein. Günstige Fahrgelegenheit nach allen Richtungen, auch nach Köln.
- Gesucht:** In Berlin oder den Vororten gelegene Wohnung bis zum Preise von 120,— *R.M.*, evtl. auch im Ringtausch.
Ludwig Dehler, Berlin W 30,
Landshuter Str. 5 IV, Aufg. II.
14. **Geboten:** In Berlin-Karlsborst, 5 Minuten vom Bahnhof, Fahrt bis Bahnhof Friedrichstraße 20 Minuten, eine 2^{1/2}-Zimmer-Vollkomfortwohnung, 2 Treppen, Balkon, an Promenade im Villenviertel gelegen, Nähe Volkspark Wuhlheide (10 Min.), 5 Minuten vom Geschäftsviertel. Miete 88,20 *R.M.*
- Gesucht:** In Potsdam bis Westen Berlins eine 3^{1/2}-Zimmerwohnung, möglichst Zentralheizung und Bad, Miete bis 120 *R.M.*
Techn. Oberinspektor Schieron,
Anrufer 50 28 67 Berlin oder 5665 Potsdam.
(oder Querverbindung R.L.M. Marstall App. 9).
15. **Geboten:** In Braunschweig, Roonstr. 24, part., eine 6-Zimmerwohnung mit Bad, Loggia, Boden und Kellerräumen, im Preise von 73,35 *R.M.*, evtl. können 4 Zimmer mit Bad, Loggia usw. dieser Wohnung im Preise von 46,35 *R.M.* vom Untermieter mit übernommen werden.
- Gesucht:** Wohnung in Berlin, Hannover oder Hamburg.
Elfriede Kreie, Berlin SW 11, Großbeerenstr. 95 I, bei Frhr. v. Blittersdorff.
16. **Geboten:** In Chemnitz schöne 3-Zimmerwohnung mit Küche, Bad, S-Cl., Telefon, Gartenplatz, sonnige freie Lage, gute Stadtverbindung, am Wald gelegen, 3-Familienhaus.
- Gesucht:** In Berlin 2^{1/2} oder 3-Zimmerwohnung mit Bad, möglichst Vorort.
Sähle, GL/C—E 5 IV C, App. 81/4207.
17. **Geboten:** a) In Bremen abgeschlossene, gut gelegene, herrliche, geräumige, sonnige 5-Zimmerwohnung mit allen Einrichtungen, in 2 Zimmern Parkettfußböden,

Schiebetüren, 2. Etage, 2 Balkone, Telefon-
anschluß vorhanden, Zentralheizung. Miet-
preis 108,— *R.M.* ohne Heizung.

Näheres durch Frau Jäger, Bremen,
Schönhausenstr. 64 II.

oder:

b) in Breslau moderne 4^{1/2}-Zimmer-Wehr-
machtwohnung mit allen Einrichtungen
und Balkon, 1. Etage, Südparkgegend, mit
kleinem Garten, 2 Zimmer mit Parkett-
fußböden, ferner Telefonanschluß in 2 Zim-
mern, Etagenheizung. Angenehmes Woh-
nen. Mietpreis 108,— *R.M.*, Garage
17,— *R.M.*

Näheres durch Frau Felsmann (Haus-
meister), Breslau, Uhlandstraße 59/61.

Gesucht: In Berlin, Westen oder Südwesten,
bzw. diesen Vororten gleichwertige oder
ähnliche 4- bis 5-Zimmerwohnung.

Karl Jäger, Korv.-Kapt. (Ing.)
— OKM K IV — Shellhaus, Tirpitzufer.
Tel. 22 79 21, App. 462.

18. **Geboten:** Stolpmünde/Pom., Schießplatz,
2 Zimmer m. Bohndiele, Ofenheizung.
Miete 23,— *R.M.* (Dienstwohnung.)

Gesucht: 2-Zimmerwohnung m. Bad, mög-
lichst West-Vorort.

Fr. Hilde Meyer, LG. Kdo. III/IV,
App. 1353.



Ämtliche Nachrichten

für die Stellen des R. L. M. (A. N. / R. L. M.)

Herausgegeben vom Z. A. Ministerial-Büro

5. Jahrgang

Berlin, den 19. März 1942

Nr. 5

26. Materialausgabe.

Die Materialausgabestellen sind aus Anlaß der Bestandsaufnahme vom 1. bis 4. April 1942 geschlossen.

Z. A. Ministerialbüro.

27. Fernschreibbetrieb.

Verstöße durch die Aufgeber.

Merksblatt für die Aufgeber von Fernschreiben.

Unter Bezugnahme auf den mit Schreiben R. d. L. und Ob. d. L. ZA Nr. 226/42 (Adj.) geh. vom 30. 1. 42 übersandten Befehl des Chefs des Generalstabes der Luftwaffe Nr. 11087/42 (K) geh. vom 23. 1. 42 betr. **Überlastung des Fernschreibnetzes der Luftwaffe** ist festgestellt worden:

1. Bei **ausgehenden Fernschreiben** wird oft gegen die Rangbezeichnung „SSD“ und „S“ verstoßen. Maßgebend für die Anwendung der Rangbezeichnungen sind nur die Ziffern 131 bis 139 der L. Dv. 704/3a (im Merksblatt unter Ziff. 16 ff. angegeben).

Es ist verschiedentlich festgestellt worden, daß von den Schreibkräften Fernschreiben als „SSD“ bezeichnet wurden, ohne zu wissen, daß es sich dabei um eine Rangbezeichnung handelt.

2. Von der Abfassung der Fernschreiben im **Telegrammstil** wird wenig Gebrauch gemacht. Der Inhalt vieler Fernschreiben kann zum Teil bis auf die Hälfte der Länge gekürzt werden.

3. Der größte Teil der ausgehenden Fernschreiben wird zwischen 17.30 und 18.30 Uhr aufgegeben. Dadurch entstehen Betriebsspitzen, die sich auf das gesamte Fernschreibnetz nachteilig auswirken. Die Fernschreiben müssen der Fernschreibvermittlung laufend zugestellt werden. Bis mittags aufgegebene Fernschreiben erreichen den Empfänger meist vor Dienstsluß desselben Tages.

4. Es werden noch immer „A“- und „LT“-Fernschreiben an Dienststellen der Wehrmacht, Behörden, Firmen einschl. Bauaufsichten usw. innerhalb Groß-Berlins zur Beförderung abgegeben. Die Fernschreibstellen des R. L. M. müssen diese Fernschreiben zurückweisen (siehe „Ämtliche Nachrichten“ Nr. 2 vom 16. 1. 42).

5. Fernschreiben mit unvollständigen Anschriften — ohne Bestimmungsort u. ä. — verstoßen gegen die L. Dv. 704/3a und müssen zurückgegeben werden. Die dadurch entstehende Verzögerung geht zu Lasten des Aufgebers.

6. Es ist verschiedentlich vorgekommen, daß **römische Zahlen falsch geschrieben** wurden. Dabei wurde besonders IV mit VI verwechselt. Im Interesse der sicheren Abwicklung des Fernschreibbetriebes ist es ratsam, römische Zahlen wie folgt zu schreiben:

LGK Röm. 6 Münster

LGK Röm. 3/4 Berlin

Abt. 1 Röm 4 B

L E 4 Röm. 4

7. Über den Bemerk „**Mit Anschriftenübermittlung**“ herrscht vielfach noch Unklarheit. Er kommt nur in Anwendung bei Fernschreiben mit mehreren Anschriften und wenn jeder Empfänger wissen muß, wer das Fernschreiben außer ihm noch erhalten hat.

8. Alle **Streichungen und Änderungen** in Fernschreiben müssen am Rand abgezeichnet sein.

9. **Geheime und G-Ados-Fernschreiben** dürfen der Fernschreibvermittlung nicht mit der Rohrpost zugeleitet werden.

Fernschreiben, die gegen die Bestimmungen der Fernschreibbetriebsvorschrift verstoßen, müssen dem Aufgeber unbesördert zurückgegeben werden.

Bei der Fernschreibvermittlung des R. L. M. liegen „**Merksblätter für die Aufgeber von Fernschreiben**“ vorrätig, in denen die wichtigsten Bestimmungen über den Fernschreibbetrieb enthalten sind.

Chef N.V.W. Abt. 2/N.B.L.

28. Zentralstelle

für die besetzten norwegischen Gebiete.

Unter Bezugnahme auf die Verordnung des Reichsministers und Chefs der Reichskanzlei über die Errichtung einer Zentralstelle für die besetzten norwegischen Gebiete vom 12. Dezember 1941 (RGBl. I S. 765), nach der diese Zentralstelle für eine einheitliche, auf die Bedürfnisse Norwegens abzustimmende Zusammenarbeit der Obersten Reichsbehörden untereinander und mit dem Reichskommissar für die besetzten norwegischen Gebiete Sorge zu tragen hat, bitte ich ergebenst, mich in allen einschlägigen Angelegenheiten rechtzeitig zu beteiligen, und mir die Erfüllung meiner Aufgabe zu ermöglichen.

Der Reichsminister des Innern —
Zentralstelle für die besetzten norwegischen Gebiete
— I Ra 5030/42 — 980 — v. 26. 1. 42.

Bekanntgegeben.

ZA/R I C.

29. Urlaub der Gefolgschaftsmitglieder.

Zur einheitlichen Abgeltung der Urlaubsansprüche aus dem Urlaubsjahr 1940 sind gemäß WBl. 1941 S. 1130 Nr. 2018 diejenigen Dienstbezüge zugrunde zu legen, die das Gefolgschaftsmitglied am 30. Juni 1941 bezogen hat. Etwa gezahlte Baustellenzulagen, Überstundenvergütungen usw. (soweit bestimmungsmäßig zulässig) gelten als Dienstbezüge in vorstehendem Sinne.

L. D. Ag. IV 13 A

30. Wehrmachtreiserverkehr nach Südabschnitt Ostfront.

1. Nach Mitteilung Seeresstreifendienst erhalten Lw.-Angehörige, die zum Südabschnitt Ostfront (Charkow, Krim u. a.) reisen, häufig Anweisung, zunächst nach Bukarest zu fahren, um von dort mit Flugzeug weiterzureisen.
2. Da Weiterreise mit Flugzeugen ausgeschlossen, sind alle Reisenden grundsätzlich auf SF-Züge über Szolnok—Jassy—Tighina zu verweisen.
3. Einheiten sind entsprechend zu befehlen.
Ob. d. L. Genst. 4. Abt. (III) 1950/42.

Bekanntgegeben.

L. D. Stab

31. Nachforschung nach einer Personalakte.

Im Dezember 1941 ist die Personalakte des Techn. Sekretärs Karl Holubar im Geschäftsgang innerhalb des Hauses abhanden gekommen. Es wird gebeten, nach der Akte Nachforschungen anzustellen und sie ggf. an V 11 (IV B) abzugeben.

L. D. Ag. IV

32. Westarpfcher Taschenkalender für die Luftwaffe.

Der siebente Jahrgang des „Westarpfchen Taschenkalenders für die Luftwaffe, sowie für Luftschutz, Luftverkehr und Luftsport“, unter Mitwirkung des Reichsluftfahrtministeriums, herausgegeben von Oberstleutnant Graf von Westarp, das Nachschlagebuch für den Offizier, Beamten, Unteroffizier und Angestellten der Luftwaffe und der deutschen Luftfahrt, erscheint demnächst vollständig neu bearbeitet und erweitert im Verlage von Alfred Waberg, Grimmen in Pommern. Sein Inhalt ist durch Hinweise auf die wichtigsten Sonderbestimmungen für die neu hinzugekommenen und besetzten Gebiete sowie für die Kriegszeit ergänzt worden.

Die Anschaffung dieses Kalenders wird den Dienststellen und Angehörigen der Luftwaffe dringend empfohlen. Den Wehrbezirkskommandos

wird empfohlen, die unterstellten Offiziere usw. d. B. der Luftwaffe auf den Kalender aufmerksam zu machen und auf die Anschaffung desselben hinzuweisen.

Die Kosten für die zum Dienstgebrauch bei den Dienststellen und Verbänden benötigten Taschenkalender dürfen aus dienstlichen Mitteln bestritten werden. Verbuchung: Kapitel VIII E 230, Buchungsstelle As 1 (bisher Kapitel XVI A 16 Titel 13, Unterteil 1).

Der Preis beträgt bei Vorausbestellung 6,50 R.M., später 7,50 R.M. Die Frist für Vorausbestellungen wird später bekanntgegeben. Der Kalender kann durch jede Buchhandlung bezogen werden. Es empfiehlt sich, schon jetzt Bestellungen aufzugeben.

Führungsstab I c.

33. Zentralluftfahrtbücherei.

Gemäß dem Erlaß des Führers über die Vereinfachung der Verwaltung vom 25. Januar 1942, wird auch die Arbeit der Zentralluftfahrtbücherei nur mehr als Notstandsarbeit weitergeführt und in allen nicht unbedingt erforderlichen Teilen eingestellt. Es wird mit sofortiger Wirkung befohlen:

1. Die Ausleihe von Unterhaltungsliteratur entfällt für die Dauer des Krieges.
2. Die Buchausleihe für dienstliche Zwecke ist auf das äußerste zu beschränken und nur für kriegswichtige Arbeiten erlaubt. Es ist in jedem Falle erforderlich, daß die Anforderung durch den Amtsgruppenchef bzw. Abteilungschef gegengezeichnet wird.
3. Der Umlauf von Zeitschriften und die Ausgabe von Verordnungsblättern nach dem bisherigen Verteiler wird eingestellt. Sofern für kriegswichtige Zwecke eine weitere Belieferung mit Zeitschriften oder Verordnungsblättern im Umlauf oder zum Verbleib unbedingt erforderlich ist, müssen diese Anforderungen umgehend neu eingereicht und durch den Amtschef oder Amtsgruppenchef gegengezeichnet sein.

Z. A.

34. Fund eines Dolches.

Am 7. März 1942, zwischen 7 und 8 Uhr, wurde in der Tiergartenstraße (Bendlerstraße—Hofjägerallee) ein Dolch (Luftwaffe) ohne Scheide gefunden. Der Dolch liegt bei Sekr. Rudolph, Materialienverwaltung, Oberkommando der Kriegsmarine, Bülowstraße 90, zur Abholung bereit. Anruf: Querverbindung 1431, App. 164.

Bekanntgegeben.

Z. A. Ministerialbüro.

Ämtliche Nachrichten

für die Stellen des R. L. M. (A. N. / R. L. M.)

Herausgegeben vom Z. A. Ministerial-Büro

5. Jahrgang

Berlin, den 7. April 1942

Nr. 6

35. Zentralstelle

für die besetzten norwegischen Gebiete.

A. N. / R. L. M. vom 19. 3. 1942 S. 17 Nr. 28.

Der Reichskommissar für die besetzten norwegischen Gebiete in Oslo hat für seinen Geschäftsbereich den abschriftlich nachstehenden Runderlaß vom 16. 2. 1942 ergehen lassen:

„Der Reichskommissar für die besetzten norwegischen Gebiete.

I R Sta. 25

Tgb.-Nr. 6553

Oslo, den 16. Februar 1942.

Auf meinen Antrag ist durch eine mit Billigung des Führers erlassene Verordnung vom 12. Dezember 1941 (RGBl. I S. 765) eine Zentralstelle des Reichs für die besetzten norwegischen Gebiete errichtet worden. Ihre Aufgabe besteht zunächst darin, für eine einheitliche, auf die Bedürfnisse Norwegens abzustimmende Zusammenarbeit der Obersten Reichsbehörden untereinander und mit dem Reichskommissar Sorge zu tragen. Die Erfüllung dieser Aufgabe setzt voraus, daß die Zentralstelle von allen wichtigen Angelegenheiten, die zwischen den Obersten Reichsbehörden und dem Reichskommissariat vorkommen, unterrichtet wird. Eine Einschaltung der Zentralstelle in die tägliche Arbeit und den laufenden Geschäftsverkehr des Reichskommissars mit den Obersten Reichsbehörden erübrigt sich. Abgesehen von der Unterrichtung in wichtigen Angelegenheiten bitte ich, die Zentralstelle dann einzuschalten, wenn die Zusammenarbeit mit den Obersten Reichsbehörden in wichtigen Fragen auf Schwierigkeiten stößt. In diesen Fällen besteht nach der Verordnung die Aufgabe der Zentralstelle darin, einen Ausgleich zwischen den Belangen der Obersten Reichsbehörden und denen des Reichskommissars herbeizuführen, den Reichskommissar zu beraten und auf seine Unterstützung durch die Obersten Reichsbehörden hinzuwirken.

Laufende Aufgaben kommen der Zentralstelle auf dem Gebiet der Personalbewirtschaftung zu. Hier hat sich ergeben, daß die Mitarbeiter, die zum Reichskommissariat abgeordnet sind, von ihren Heimdienststellen personalpolitisch oft nicht mehr ausreichend betreut werden. Außerdem stößt der Nachschub von Mitarbeitern für solche, die zur Wehrmacht eingezogen werden oder die aus einem anderen Grunde aus dem Reichskommissariat ausscheiden, auf Schwierigkeiten. Um diese Schwierigkeiten zu überwinden, wird die Zentralstelle das dem Reichskommissariat zu-

geteilte Personal in ständiger unmittelbarer Fühlungnahme und im Einvernehmen mit den beteiligten Obersten Reichsbehörden einheitlich betreuen.

Die Zentralstelle ist keine besondere selbständige Behörde; sie ist in das Reichsministerium des Innern eingegliedert. Die Leitung liegt in der Hand von SS-Gruppenführer Staatssekretär Dr. Studart.

Die Dienststelle des Reichskommissars in Berlin wird durch die Errichtung der Zentralstelle nicht berührt. Sie behält ihre bisherigen Aufgaben bei und steht in keinem organisatorischen Zusammenhang mit der Zentralstelle.

Die Stellung und die Aufgaben der Zentralstelle haben durch die Bildung der norwegischen nationalen Regierung keine Änderung erfahren.“

Berlin, den 4. März 1942.

Der Reichsminister des Innern.

Der Leiter der Zentralstelle
für die besetzten norwegischen Gebiete.

— I Ra 5153/42 —

Bekanntgegeben.
ZA/R

980

36. Erweiterung der Befugnis zur Niederschlagung von Ansprüchen des Reichs (§ 66 RWB).

Vorgang: RWBl. 1938 (A) S. 314 Nr. 364 Abschnitt A Ziff. 8a) u. RWBl. 1939 (C) S. 419 Nr. 1054.

Der Reichsminister der Finanzen hat mit Schreiben vom 12. 2. 1942 — A 1001—271 I — die Reichsminister für die Dauer des Krieges ermächtigt, alle Ansprüche des Reichs, die den Betrag von 1000,— *R.M.* (bisher 500,— *R.M.*) im Einzelfall nicht übersteigen, beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 66 RWB. ganz oder teilweise selbständig niederzuschlagen, soweit der Anspruch des Reichs nicht durch eine vorläufige strafbare Handlung des Schuldners entstanden ist.

Der Reichsminister der Finanzen hat sich zur weiteren Erspareung von Verwaltungsarbeit für die Dauer des Krieges ferner damit einverstanden erklärt, daß die Befugnis zur Niederschlagung von Ansprüchen des Reichs bis zum Betrage von 500 *R.M.* im Einzelfall mit obiger Beschränkung auf die höheren Reichsbehörden und die Behörden der Mittelstufe der Verwaltung übertragen wird. Die Ermächtigung hierzu wird durch RWBl. bekanntgegeben.

Diese Neuregelung gilt auch für alle noch nicht erledigten Fälle der Vergangenheit. An den übrigen Verfahrensbestimmungen ändert sich nichts.
L. D. Ag. I

37. Wiederholungsimpfungen.

Die Sanitätsinspektion der Luftwaffe hat zur Sicherstellung eines einheitlichen, vollständigen Impfstandes der Truppe für das Jahr 1942 eine einheitliche allgemeine Wiederholungsimpfung gegen **Typhus-Paratyphus im März** befohlen.

Von dieser Impfung können nur solche Offiziere und Soldaten ausgenommen werden, bei denen die letzte Impfung laut Soldbucheintragen nachweislich kürzer als $\frac{1}{4}$ Jahr zurückliegt.

Das gleiche gilt für die Wiederholung der Schutzimpfung gegen **Cholera** bei solchen Angehörigen des Ministeriums, die im Osten oder Südosten zeitweise Aufgaben haben.

Die Impfung wird vom Truppenarzt in der **Behrenstraße 18** vorgenommen.

Die einzelnen Abteilungen müssen sich wegen Zeit, Zahl der zu Impfenden usw. mit der Dienststelle in Verbindung setzen.

Der Truppenarzt weist dringend auf die Notwendigkeit hin, die Impfungen so bald wie möglich vornehmen zu lassen.

Immer wieder gibt es bei Reisen, Kommandierungen und Versetzungen nach dem Osten Schwierigkeiten, da die betreffenden Angehörigen des R.L.M. erst kurz vor der Abreise sich zur Impfung melden, die Impfung dann zeitmäßig nicht mehr vollständig durchgeführt werden kann, zum mindesten der Impfschutz noch nicht vollwertig ist, so daß diese Ungeschützten sich und die anderen in Gefahr und zu Schaden bringen.
Truppenarzt des R.L.M.

38. Verwaltungsakademie Berlin.

Das Sommer-Semester 1942 der Verwaltungsakademie Berlin beginnt am 7. 4. 1942 und endet am 15. 6. 1942.

Anmeldungen werden vom 30. 3. bis 25. 4. 1942 von 9 bis 18 Uhr (Sonnabends von 9 bis 15 Uhr) in der Geschäftsstelle der Verwaltungsakademie, Berlin NW 7, Neustädtische Kirchstr. 3, entgegengenommen.

Das Nähere ist aus dem am Schwarzen Brett aushängenden Stundenplan ersichtlich.

Der Besuch der Verwaltungsakademie wird empfohlen.

L. D. (Ag. IV 11).

39. Änderung der Anschriften der Luftämter.

Die Anschrift des Luftamtes Dresden lautet jetzt:

Luftgaukommando III/IV Gruppe V (Luftamt)
Dresden A 24, General-Wever-Straße 19,
Fernsprecher Nr. 63 145.

Bgl. U. R. / R.L.M. Nr. 7 vom 23. 4. 1940, Ziffer 60.

L. B. 2.

40. RAL-Farbtonegister 840 R.

Sämtliche Dienststellen, bei denen das RAL-Farbtonegister 840 R vorhanden ist, werden gebeten, sich umgehend mit GL/A-Rü VI, B App. 2923 (Fr. Engler) in Verbindung zu setzen.

GL/A-Rü VI, B

41. Nachforschung nach einer Schreibmaschine.

Die Dienststellen des R.L.M. werden gebeten, Nachforschungen nach der Kleinschreibmaschine

„Groma Nr. 223 991“

sofort anstellen zu lassen.

Im Auffindungsfalle wird telefonische Mitteilung an Z.A. Min.-Büro App. 3058 oder 2286 erbeten.

Z.A. Min.-Büro.

42. Änderung der Abgabe von Lebensmittelmarken beim Kauf von Essenmarken.

Durch die Neuregelung der Lebensmittelzuteilung wird eine Änderung der Mittagsverpflegung erforderlich. Es wird deshalb ab 6. 4. 1942 wöchentlich an 5 Tagen (Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag und Sonntag) eine fleischlose Kost und an 2 Tagen (Mittwoch und Sonnabend) eine Fleischmahlzeit verabreicht.

An Lebensmittelmarken sind dafür abzugeben:

- a) für den Fleischtag:
 - 50 g Fleischmarken
 - 5 g Fettmarken
- b) für den fleischlosen Tag:
 - 50 g Brotmarken oder
 - 25 g Nahrungsmittelmarken,
 - 5 g Fettmarken.
- c) Das gesamte Wochenprogramm (Montag—Sonntag) erfordert demnach:
 - 100 g Fleischmarken
 - 35 g Fettmarken
 - 250 g Brotmarken oder für 50 g Brot je 25 g Nahrungsmittelmarken.

Die Wirtschaftslage zwingt dazu, daß die Tischteilnehmer nunmehr unbedingt die Essenmarken im voraus lösen. Es ist sonst der Kassenleitung nicht möglich, das Mittagessen in ausreichender Portionszahl bereitzuhalten.

Vorverkaufstage für das Wochenprogramm der kommenden Woche sind die Tage von Mittwoch bis Sonnabend. Sonntags findet kein Markenverkauf statt.

Ein Nachlösen von Essenmarken in der laufenden Woche ist nicht möglich.

Das Umschreiben nicht ausgenutzter Essenmarken muß ebenfalls an den Vorverkaufstagen an den Schaltern beantragt werden, und zwar auch für die folgende Woche, da zu ihrer Sicherstellung auch diese Portionen durch Zählung erfasst werden müssen. Umschreiben in der Woche des Verbrauchs kann daher nicht genehmigt werden.

St. z. b. V.

43. Theaterkasse.

Auf Grund der Abbaumaßnahmen wird die Theaterkasse des R.L.M., bisher Zimmer 1205, App. 3781, mit dem 31. 3. 1942 geschlossen.

Zentralamt.

ZA./Adj.

Ämtliche Nachrichten

für die Stellen des R. L. M. (A. N. / R. L. M.)

Herausgegeben vom Z. A. Ministerial-Büro

5. Jahrgang

Berlin, den 1. Mai 1942

Nr. 7

44. Aufhebung von WDA.

Aus gegebenem Anlaß wird nachstehend nochmals die Ziffer 8 des Abschnittes IV der Bestimmungen über Wohnungsdienstanschlüsse bekanntgegeben:

Bestehen die dienstlichen Voraussetzungen auf Beibehalt eines zugeteilten WDA bzw. für dienstliche Mitbenutzung eines privaten Fernsprechanschlusses nicht mehr, so ist der Nutznießer bzw. Inhaber zur sofortigen Meldung an seine Dienststelle verpflichtet. Als Voraussetzung für Aufhebung der Zuteilung eines WDA bzw. der Gebührenerstattung gelten Tod, Ausscheiden aus der Wehrmacht, Versetzung in einen anderen Standort und Kommandos zu Dienststellen außerhalb des Standortes, die zusammenhängend länger als 4 Wochen dauern.

Die Meldung ist auch abzugeben, wenn die Versetzung zu einer anderen Dienststelle innerhalb desselben Geschäftsbereiches und für den gleichen Standort erfolgt. Wird in diesem Falle dem Nutznießer auch in seiner neuen Beschäftigungsdienststelle ein WDA zugestanden, ist dies in der Meldung zum Ausdruck zu bringen unter Befügung der neuen Genehmigung durch den Genehmigungsberechtigten. Diese Maßnahme ist zwecks Vermeidung der Sperrung des Anschlusses erforderlich.

Die Dienststelle, der der Nutznießer eines WDA angehört hat, hat unabhängig von der Meldepflicht des Betreffenden die Veränderungsnotiz mit allen Unterlagen, aus denen der Zeitpunkt der Wirksamkeit der Veränderung ersichtlich sein muß, spätestens 5 Tage nach dem eingetretenen Ereignis der fachbearbeitenden Stelle zur weiteren Erledigung zuzuleiten. Sinngemäß ist zu verfahren, wenn die dienstliche Mitbenutzung eines privaten Fernsprechanschlusses genehmigt worden war.

Die Bestimmungen über WDA sind im WBBl. 1941 Nr. 23 Ziffer 570 veröffentlicht worden.

Fachbearbeitende Stelle für das R. L. M. ist die N. B. L. des R. L. M.

Zur Vermeidung von etwaigen Ersatzansprüchen ist eine genaue Beachtung dieser Bestimmung notwendig.

Die NBZ des R. L. M. wird den Dienststellen, deren Angehörige Inhaber von WDA sind oder denen die dienstliche Mitbenutzung eines privaten

Fernsprechanschlusses genehmigt worden ist, eine Aufstellung über die bestehenden WDA mit der Bitte um Stellungnahme übersenden, ob die Anschlüsse noch notwendig sind.

Chef N. B. B.

45. Notstandsbeihilfen und Unterstützungen an Wehrmachtbeamte und Gefolgschaftsmitglieder.

Vorgang: Ämtliche Nachrichten 1940 Nr. 18 Ziffer 151.

Trotz wiederholter Hinweise mehrten sich neuerdings die Fälle, daß Beamte, Angestellte und Arbeiter Notstandsbeihilfen für Heilstättenbehandlung oder Badefuren beantragen, ohne die nach § 50 der „Beihilfengrundsätze“ vorgesehene Genehmigung des Reichsluftfahrtministeriums (V 11 II B) vor Beginn der Kur eingeholt zu haben. Es wird daher nochmals auf die Bekanntgabe in den Ämtlichen Nachrichten 1940 Nr. 18 Ziffer 151 aufmerksam gemacht. Das Erfordernis der vorherigen Genehmigung gilt auch für Badefuren von Familienangehörigen, soweit hierfür Unterstützungsanträge eingereicht werden.

Die Entscheidung über die Beihilfefähigkeit von Kosten für Zahnerfah (Kronen, Stützähne, Platten- und Brückenarbeiten) ist ebenfalls vor Beginn der Behandlung zu beantragen (§ 23 Abs. I der Beihilfengrundsätze). Das bisher vorgeschriebene ärztliche Zeugnis über die Notwendigkeit der Zahnerfaharbeiten entfällt nunmehr, jedoch kann ein solches im Einzelfall verlangt werden.

Im Interesse einer raschen und reibungslosen Abwicklung der Anträge ist es unbedingt notwendig, daß alle Gefolgschaftsmitglieder, insbesondere auch neu hinzutretende, von diesen Bestimmungen Kenntnis erhalten, da Ausnahmegewilligungen grundsätzlich nicht mehr erfolgen. Für fortlaufende Bekanntgabe ist daher Sorge zu tragen.

Für etwa notwendig werdende Rückfragen ist künftig bei allen Anträgen die Fernsprechnummer des Antragstellers anzugeben. Im übrigen geben in Zweifelsfällen auch die zuständigen Sachbearbeiter auf fernmündliche Anfrage unmittelbar Auskunft (App.: 81/3959 für Wehrmachtbeamte, App.: 81/4482 für Gefolgschaftsmitglieder).

L. D. Ag IV.

46. Kinderentschickung 1942.

Im Rechnungsjahr 1942 stehen für erholungsbedürftige Kinder von aktiven Soldaten und Beamten des R.L.M. 5 Freistellen, von Gefolgschaftsmitgliedern des R.L.M. 40 Freistellen in Kindererholungsheimen zur Verfügung. Die Entschickungen sind festgelegt:

Transport-Nr.	Entschickungszeit	Heim	Zahl der Kinder für	
			Soldaten u. Beamte	Gefolgschaftsmitgl.
12/42	16. 6. — 14. 7. 42	Tabarz i. Thür.	—	10
4/42	3. 7. — 31. 7. 42	Ostseebad Müritzh	2	8
13/42	17. 7. — 14. 8. 42	Tabarz i. Thür.	3	7
35/42	17. 7. — 14. 8. 42	Jena	—	15

Für die Entschickung kommen nur erholungsbedürftige und erbgesunde Kinder bedürftiger Eltern in Betracht. Alter 6—14 Jahre. Die Kinder und ihre Familienangehörigen dürfen in den letzten 6 Wochen vor der Entschickung nicht an ansteckenden Krankheiten wie Masern, Diphtherie, Scharlach usw. erkrankt gewesen sein. Bettnäasser werden nicht verschickt.

Die ausgewählten Kinder werden vor ihrer Entschickung zweimal gegen Diphtherie geimpft, sofern sie in den beiden letzten Jahren nicht schon gegen Diphtherie geimpft worden sind. Die erste Impfung hat mindestens 2 Monate und die zweite Impfung mindestens 1 Monat vor der Entschickung zu erfolgen.

Die Kinder werden einige Tage vor der Abfahrt durch den Truppenarzt untersucht.

Anmeldungen für die Teilnahme an der Entschickung sind schriftlich über die Dienststellen an das Luftwaffenverwaltungsamt (IV 13 C) einzureichen. Die Anmeldungen haben so rechtzeitig zu erfolgen, daß noch notwendige Impfungen durchgeführt werden können.

Erforderliche Angaben:

Vor- und Zuname des Kindes, Geburtstag, Name, Wohnung und Stand der Eltern, Dienststelle im R.L.M. mit Fernsprechnummer, besondere Begründung (z. B. Kriegsteilnehmer, kinderreiche Familie, geringes Einkommen, arbeitsbeschädigt usw.). Weitere Mitteilung erhalten die Antragsteller vom Luftwaffenverwaltungsamt (IV 13 C), Hausapparat 81/2094.

L. D. Ag. IV.

47. Wirtschaftshochschule Berlin.

Das Sommersemester 1942 der Wirtschaftshochschule Berlin — Berlin C 2, Spandauer Str. 1 — beginnt am 13. 4. 1942 und endet Ende Juli 1942.

In diesem Semester findet folgende Übung statt:

An jedem Mittwoch von 18—20 Uhr — erstmalig am 15. 4. 1942 — „Übungen zur Kriegswirtschaft“.

Übungsleiter: Ob.-Int.-Rat Dr. Dr. Sperlich.

Den Beamten des höheren und des gehobenen Verwaltungsdienstes (aktive Wehrmachtbeamte und Ergänzungsbeamte) wird die Teilnahme empfohlen, insbesondere den Beamten, die bereits eine Vorlesung über „die Grundlagen der Wehr- und Kriegswirtschaft“ gehört haben.

Anmeldeformulare sind beim Besuch der 1. Übung deutlich und mit genauer Angabe der Dienststelle auszufüllen und dem Übungsleiter zu übergeben.

Die Namen der teilnehmenden Beamten sind durch die zuständigen Abteilungen oder Gruppen V 11 V bis 1. 5. 1942 mitzuteilen, damit die Kollegelder (10,— RM. je Teilnehmer), die aus Reichsmitteln bestritten werden, geschlossen der Kasse der Wirtschaftshochschule überwiesen werden können.

L. D. Ag. IV.

48. Preisausschreiben 1942 der Lilienthal-Gesellschaft für Luftfahrtforschung.

Die Lilienthal-Gesellschaft für Luftfahrtforschung veranstaltet auch in diesem Jahre ein Preisausschreiben.

Um möglichst weite Kreise der deutschen Luftfahrttechnik zur Mitarbeit anzuregen, sieht das neue Preisausschreiben erstmalig für einzelne Gebiete mehrere Themen vor.

Nähere Auskunft über die einzelnen Preisaufgaben und die zugehörigen formalen Anforderungen erteilt:

Generalsekretariat der Lilienthal-Gesellschaft für Luftfahrtforschung,

Berlin SW 11, Prinz-Albrecht-Straße 5.

Z. A.
Min.-Büro.

49. Umsatzsteuer.

In den A. N. / R. L. M. 1941, S. 62, Nr. 149, ist der Abschnitt c) von „von“ bis „übersenden“ zu streichen. Auf die Übersendung der Abschriften der Rassenanweisungen wird in Zukunft verzichtet.

L. D. Ag. I.

50. Berufserziehung.

Für den zur Wehrmacht einberufenen Standortberufswalter R u ß übernimmt künftig der Angest. D m n i ß, App. 81/2607, die Berufserziehung für den Standort R.L.M.

Beginn neuer Lehrgänge:

Ende April 1942. Kurzschrift III (Erlernung der Eilschrift). Dauer: 18 Abende, je 1½ Stunde. Teilnehmergebühr: 7,50 RM.

Anmeldungen hierzu sind vorzunehmen bei Omnib, App. 81/2607.

DAF / Luftw.

Standort R.L.M.

51. Westarpfcher Taschenkalender für die Luftwaffe.

Bezug: Anhang zum L. B. Bl. 1942 S. 105, Nr. 80.

Die Vorbestellfrist für den obigen im Verlage von Alfred Waberg, Grimmen in Pommern, erscheinenden Kalender wird auf den 15. Mai 1942 festgesetzt. Bestellungen, die bis zu diesem Tage eingehen, werden mit 6,50 RM., spätere mit 7,50 RM. abgerechnet.

Im Interesse der Besteller wird dringend gebeten, von Doppelbestellungen abzusehen, da sonst Doppellieferungen unvermeidlich sind. Bereits ergangene Bestellungen werden berücksichtigt.

Führungsstab Ic / VIII.

52. Sommerübungsplan der Betriebsportgemeinschaft R.L.M. in der DAF.

(ab 15. 4. 1942)

1. Leichtathletik und Spiele für Männer. **Auskunft:** Jahre, Fernspr. 83/1375. **Leitung:** Der Sportlehrer.

2. Leichtathletik, Körperschule und Spiele für Frauen. **Auskunft:** Frl. Lehwald, Fernspr. 81/6562. **Leitung:** Die Sportlehrerin.

Zu 1. und 2.: Jeden Dienstag von 18—20 Uhr auf dem Reichsportfeld. **Treffpunkt:** Turnhaus. — Eintrittskartenausgabe am Eingang des Turnhauses von 18—18,40 Uhr.

3. Schwimmen für Männer und Frauen jeden Mittwoch von 18—20 Uhr auf dem Reichsportfeld im Forumbecken am Turnhaus. **Kursusbeginn wird noch bekanntgegeben.** Eintrittskartenausgabe am Eingang des Turnhauses von 18—18,40 Uhr. **Auskunft:** Frl. Ursula Blume, Fernspr. 83/1815. — Schwimmunterricht durch die Sportlehrerin.

4. Regeln für Männer und Frauen am 2. und 4. Sonnabend jeden Monats von 18 Uhr ab im Poststadion, Lehrter Straße 57 a. **Auskunft:** Pg. Franz, Fernspr. 81/3047.

5. **Faustball für Männer und Frauen** in Tempelhof, **Treffpunkt:** Berliner Straße (Flughafen), Gebäude H 1 lang, Haupteingang. **Auskunft:** Insp. Oberle, Fernspr. 81/1523.

6. **Tennis für Männer und Frauen** auf dem Sportplatz des Sportklubs an der Aous, Platz Nr. 5 und 6. Tennisbälle werden **nicht** geliefert. **Auskunft:** Jahre, Fernspr. 83/1375. **Platzverteilung:** Frl. Neue, Fernspr. 83/1143.

7. **Ausweise für die Teilnahme am Betriebsport** des R.L.M.: **Auskunft** hierüber erteilt: Jahre, Fernspr. 83/1375.

8. **Auskünfte in Sportangelegenheiten** bei den genannten Auskunftspersonen nur in der Zeit von 9—10 Uhr.

9. **Mit Rücksicht auf die Kriegsverhältnisse** konnte eine generelle Erlaubnis für Sportteilnehmer, den Dienst zwecks pünktlicher Teilnahme am Sport zeitiger zu beenden, nicht erwirkt werden. **Zu vorzeitigem Verlassen des Dienstes** ist daher von Fall zu Fall Dienstbefreiung vom Dienststellenleiter einzuholen.

DAF / Luftw.

Standort R.L.M.

53. Uk.-Stellung des Zivilpersonals des Reichsluftfahrtministeriums.

Auf Grund der Verfügung Chef der Luftwehr, Az. 12 1 18 Nr. 7307/41 (L Wehr 2, VB) vom 5. 2. 1942 wurden zur Überprüfung der weiteren Uk.-Stellung alle Angestellten und Arbeiter des R.L.M. der Geburtsjahrgänge 1895 und jünger namentlich listenmäßig L Wehr gemeldet.

Die Gefolgschaftsmitglieder, die freigegeben wurden, sind den Wehrerfahrdienststellen als zur Einziehung zum Wehrdienst zur Verfügung stehend gemeldet worden. Für Gefolgschaftsmitglieder, bei denen die Notwendigkeit weiterer Uk.-Stellung anerkannt wurde, brauchen, **sofern sie ihren Wohnsitz im Bereich der Wehrbezirkskommandos I—X Berlin (Wehrerfahrdienststellen Berlin) haben, Anträge auf Uk.-Stellung oder Verlängerung der Uk.-Stellung bis auf weiteres nicht mehr vorgelegt zu werden.** Eine Einberufung dieser Gefolgschaftsmitglieder findet vorerst nicht statt. Sie gelten als uk. gestellt, wenn durch L Wehr den Beschäftigungsdienststellen eine gegenteilige Mitteilung nicht zugegangen ist.

Uk.-Anträge und Anträge auf Verlängerung der Uk.-Stellung für Gefolgschaftsmitglieder des R.L.M., die im Bereich der Wehrerfahrdienststellen Berlin wohnen, sind somit künftig nurmehr erforderlich, wenn sie seinerzeit aus irgendeinem Grunde nicht in die gemäß o. a. Verfügung Chef der Luftwehr bei L Wehr einzureichenden Listen aufgenommen worden sind, insbesondere also für Gefolgschaftsmitglieder, die erst nach Abschluß der Nachweisungen eingestellt wurden. Ebenso sind Uk.-Anträge weiterhin erforderlich für Gefolgschaftsmitglieder des R.L.M., die **nicht** im Bereich der Wehrerfahrdienststellen Berlin wohnen. Bei jedem Uk.-Antrag ist die Planstelle anzugeben. L Wehr 2 / L. D. IV.

54. Anschriften.

Sämtliche für den Regierungspräsidenten in Köslin bestimmten Verschlusssachen sind an folgende Anschrift zu senden:

An den Herrn Regierungspräsidenten
3. Hd. von Herrn Oberregierungsrat Kunze
o. B. i. A.

in Köslin, Regierung.

Bekanntgegeben.
3. A. Min.-Büro.

55. Gefunden.

Folgende Fundsachen sind in der Posteingangsstelle, Zimmer 3059, abgegeben worden:

- 1 Brille,
- Verschiedene Schlüssel,
- Verschiedene Geldtaschen,
- 1 Brosche,
- Verschiedene Handschuhe,
- 1 Brillenfutteral,
- 2 Armbanduhren,
- 1 Heft Briefmarken,
- 1 Füllhalter,
- goldene und silberne Armbänder,
- 1 silb. Ring,

- 1 Kleidergürtel,
- Geldbetrag (2 RM.),
- 1 Regenschirmbezug,
- 1 Regenschirm,
- 1 Offiz.-Koppel,
- 12 Stück U-Bahnkarten,
- 1 Buch und Scheckheft,
- 1 silb. Bleistift,
- 1 Flugzeugerkennungsstempel,
- Verschiedene Ordensspangen,
- 1 Parteiabzeichen,
- 1 HZ.-Abzeichen,
- 1 grauer Wollschal,
- 1 Halstuch,
- 1 Paket Schoenebergers Blutreinigungstee (Kurpackung).

3. A. Min.-Büro.

56. Gefundene Pistole mit Tasche.

1 Pistole (Sauer & Sohn), Kal. 765, Nr. 295 130, mit Tasche und Leibriemen ist am 23. April 1942 auf dem Fahrdamm der Döberitzer Heerstraße gefunden worden. Es ist anzunehmen, daß sie während der Fahrt aus einem Wagen oder Rad verloren gegangen ist.

3. A. Min.-Büro.

Ämtliche Nachrichten

für die Stellen des R. L. M. (U. N. / R. L. M.)

Herausgegeben vom Z. A. Ministerial-Büro

5. Jahrgang

Berlin, den 17. Mai 1942

Nr. 8

56. Personalstärkenachweis.

1. Nach Ziffer 47 der „Richtlinien für die Rassenführung usw.“ hat die Gebührenstelle des R. L. M. für die Abrechnung der Einsatzgebühren einen Personalstärkenachweis zu führen. Da beim R. L. M. keine Truppenverpflegung eingerichtet ist, fällt die sonst mit dem Stärkenachweis zu verbindende Verpflegungsabrechnung fort. An Stelle des Formblattes 18 wird daher für das R. L. M. ein **einfacheres Muster** eingeführt.
2. Die Bescheinigung der sachlichen Richtigkeit des Personalstärkenachweises liegt dem Leiter der Gebührenstelle ob. Da dieser die Bescheinigung nicht aus eigener Kenntnis abgeben kann, müssen ihm die erforderlichen Unterlagen von den Beschäftigungsstellen geliefert werden. Deshalb haben alle Inspektionen, Abteilungen und selbständigen Gruppen der Gebührenstelle erstmalig je ein Verzeichnis der bei ihnen beschäftigten Offiziere und Beamten — alphabetisch geordnet — **bis zum 27. Mai 1942** zu übersenden und ihr danach laufend alle Veränderungen, getrennt nach Offizieren und Beamten, mitzuteilen. Bei jeder Inspektion, Abteilung usw. ist ein Offizier oder Beamter dafür besonders verantwortlich zu machen, daß die Veränderungsmitteilungen nicht unterbleiben.
3. Für die in Tempelhof und auf dem Reichssportfeld untergebrachten Dienststellen des R. L. M. wird der Personalstärkenachweis von den dortigen Zahlstellen geführt. Die Verzeichnisse und Veränderungsmitteilungen nach 2 sind unmittelbar an die Leiter dieser Zahlstellen zu übersenden. Diesen liegt auch die Richtigkeitsbescheinigung des Stärkenachweises ob.
4. Nach 2 und 3 werden alle im R. L. M. beschäftigten, zum Wehrsoldempfang berechtigten Offiziere und Beamten, also auch die vorübergehend zur Dienstleistung kommandierten, erfasst. Sonstige Offiziere und Beamte der Luftwaffe, die sich an den Fälligkeitstagen im R. L. M. aufhalten und ihren Wehrsold usw. nicht bei der eigenen Truppe oder Dienststelle empfangen können (z. B. auf Dienstreise befindliche), werden von der Gebührenstelle bzw. einer Zahlstelle nach den Ziffern 42 bis 44 der „Richtlinien“ abgefunden. Sie sind auf Grund der von ihnen vorzulegenden Ausweispapiere im Personalstärkenachweis als Zugeteilte zu führen.

5. Die Personalstärkenachweise sind monatlich abzuschließen und den Gebührenlisten zur Rechnungslegung beizufügen.

L. D. Ag. II

57. Aufgabeberechtigung für RR- u. SED-Fernschreiben.

Die zeitgerechte Beförderung dringender Nachrichten auf dem stark belasteten Fernschreibnetz der Luftwaffe erfordert, daß nach Wegfall der „N. F. Luft“ (Anlage 11) der Kreis derjenigen Personen, die

berechtigt sind, RR- u. SED-Fernschreiben aufzugeben,

für den Geschäftsbereich des R. L. M. neu festgesetzt wird.

Es wird deshalb gebeten, für den Geschäftsbereich des R. L. M. folgendes anzuordnen:

1. **RR-Fernschreiben** (Ziff. 133 der L. Dv. 704/3 a) müssen die Unterschrift des Amts- bzw. Amtsgruppenchefs oder seines Vertreters tragen.
2. **SED-Fernschreiben** (Ziff. 136 der L. Dv. 704/3 a) dürfen nur von den Amts-, Amtsgruppen- und Abteilungschefs bzw. deren Vertretern aufgegeben werden.
3. Die **Unterschrift** unter den Fernschreiben muß außer dem Namen **auch den Dienstgrad** des Aufgabeberechtigten enthalten.
4. Die Ämter usw. reichen der Nachrichtenbetriebsleitung des R. L. M. eine **Zusammenstellung der Namenszeichnungen** der Amts-, Amtsgruppen- und Abteilungschefs und Gruppenleiter sowie deren Vertreter ein.

Chef R. L. M.

58. Maßregelung von nichtbeamteten Gefolgschaftsmitgliedern.

BDD.-Luft zu § 3 AID.

Zur Beschleunigung und Vereinfachung des Verfahrens bei Dienstpflichtverletzungen werden die Leiter der Beschäftigungsdienststellen mit mindestens den Befugnissen eines Abteilungschefs ermächtigt, gegen Gefolgschaftsmitglieder bei Verstöß gegen die ihnen obliegenden Pflichten folgende Maßnahmen zu verhängen:

Verwarnung,

Verweis und

Geldbuße für Angestellte bis zu $\frac{1}{3}$ der Monatsvergütung, für Arbeiter bis zum vollen

Betrag des durchschnittlichen Tagesarbeitsverdienstes. Als Tagesarbeitsverdienst ist derjenige Betrag anzusehen, den das Gefolgschaftsmitglied in der letzten Lohnperiode durchschnittlich täglich verdient hat.

Die Bestimmungen der BDD.-Luft sind zu beachten.

Abschrift der Verfügung, mit der die Maßnahme verhängt wird, ist an das Luftwaffenverwaltungsamt (Ag. IV 13) zu den Personalakten zu übersenden.

Bei größeren Verstößen gegen die obliegenden Pflichten, bei denen vorstehende Strafen nicht ausreichen, trifft die Entscheidung ausschließlich das Luftwaffenverwaltungsamt Ag. IV. Zu diesem Zweck ist der Sachverhalt erschöpfend dargestellt unter Beifügung der Äußerungen des Beschuldigten und der Stellungnahme des Betriebsobmannes auf dem Dienstwege LD Ag. IV zuzuleiten. Das gleiche gilt für Beschwerden über Maßnahmen nach Absatz 1.

L. D. IV 13

59. Neue Bezeichnung der Zentral-Kartei des Wehrwirtschafts- und Rüstungsamtes im Oberkommando der Wehrmacht.

Die Zentral-Kartei des Wehrwirtschafts- und Rüstungsamtes im Oberkommando der Wehrmacht führt ab 1. Mai 1942 die Bezeichnung:

Zentral-Auskunfts-Kartei (Z. A. K.) und befindet sich Berlin W 35, Tiergartenstraße 8.

Fernsprech-Anschlüsse: über Amt 21 81 91; 12 61 81; 16 67 11; 24 93 86; 25 97 41; 26 60 71; Querverbindung J 2, Hausapparate 3558 u. 3559.

Postanschrift: Berlin W 62, Kurfürstenstr. 63/69.

D. R. W., 11. 5. 1942, Wi Rü Amt / Kü M B.

Bekanntgegeben.

Z. A. Min.-Büro.

60. Ausgabe von Geschäftsbedürfnissen im Hauptgebäude des R. L. M.

Vom Montag, dem 18. Mai 1942, ab erfolgt die Ausgabe von Geschäftsbedürfnissen für die im Hauptgebäude des R. L. M. (Leipziger Straße 7) untergebrachten Dienststellen nur noch im Zimmer 4156/57 — Ausgabezeit 10 bis 13 Uhr —. Die übrigen bisher vorhanden gewesenen Ausgabestellen im Hauptgebäude sind eingezogen worden.

Z. A. Min.-Büro.

61. Konfirmandenunterricht.

Es besteht Anlaß, noch einmal darauf hinzuweisen, daß das evang. Standortpfarramt Berlin II (Luftwaffe — Lic. Jentsch) im Mai 1942 mit dem Wehrmachtkonfirmandenunterricht für Söhne und Töchter der Angehörigen der Luftwaffe im Standort Groß-Berlin beginnt. Der Unterricht dauert zwei Jahre (wie in der Zivilgemeinde), die Konfirmation erfolgt Ostern 1944. Anmeldungen, auch der landverschickten Kinder, bis spätestens 5. Mai 1942 in der Küsterei der Alten Garnisonkirche. Tel. 42 92 51.

Z. A. Rdt.

62. Verlust von Personalakten.

Die Personalakten des Flugzeugführers, Oberleutnant der Res. Max Poggensee sind auf dem Wege von der Posteingangsstelle zu GL verloren gegangen.

Bei Auffindung Nachricht an GL/P I C, Apparat 4269, erbeten.
GL/P I C.

63. Nachforschung

nach einem Werkzeugkasten.

Ein Werkzeugkasten für Sprengnietung von der Rheinisch-Westfälischen Sprengstoff-WG. wurde am 8. Dezember 1941 vom Anhalter Bahnhof abgeholt und ist seither unauffindbar. Die mit der Anschrift „Sprengnietung“ versehene Holzkiste im Gewicht von 62 kg war mit dem Versandzeichen Nürnberg 159 versehen, Maße: Länge 780, Breite 445, Höhe 243 mm.

Es wird um Nachforschung und gegebenenfalls Nachricht an GL/C-E 8 z. B. B. (App.: 6917) gebeten.

GL/C-E 8.

64. R. d. F. = Betriebsjammlergruppe.

1. Reichspost-Kiloware ist im Monat August lieferbar. Bestellliste wird drei Tage nach Erscheinen der „Amtlichen Nachrichten“ geschlossen. Lieferung erfolgt nur nach Zahlung des Betrages (je Kilo etwa 3,— RM.) bis zum 31. Juli 1942 an Herrn Becker.
2. Tauschabende auch während der Sommermonate an jedem 2. und 4. Donnerstag, 18 Uhr, Saal 4379/81.
3. Gäste — nur Angehörige des R. L. M. und seiner Dienststellen — jederzeit willkommen.
4. Tausch- u. Kassenwart: Becker, Apparat: 2363. Sammlerwart: Schneider, Apparat: 1030.

R. d. F. = Betriebs-Sammlergruppe
Reichsluftfahrtministerium.

Amtliche Nachrichten

für die Stellen des R. L. M. (U. N. / R. L. M.)

Herausgegeben vom Z. A. Ministerial-Büro

5. Jahrgang

Berlin, den 15. Juni 1942

Nr. 9

65. Unvorschriftsmäßige Anschriften auf Feldpostsendungen.

Auf Anordnung des Oberkommandos der Wehrmacht sind Postsendungen an Einheiten der Wehrmacht, denen eine Feldpostnummer zugeteilt ist, mit Anschriften nach folgendem Muster zu versehen:

„An Dienststelle
Feldpostnummer“
(u. U.) Luftgaupostamt

Sofern die Feldpostnummer unbekannt ist, sind die Sendungen postversandfertig zu verpacken, d. h. in einen Briefumschlag zu legen, zu verschließen, mit der Absenderangabe und dem Vermerk „Feldpost“ zu versehen. Die bekannte offene Anschrift ist mit Bleistift auf den Sendungen anzugeben, so daß sie hier leicht ausradiert und durch Angabe der Feldpostnummer ersetzt werden kann. Derartig vorbereitete Sendungen sind in einem Sammelumschlag der Zentralabsendestelle des R. L. M., Leipziger Straße 7 (Zimmer 2057), zuzuführen, die die Weiterleitung an die zuständige Wehrmachtbriefstelle veranlassen wird.

Gleichzeitig wird auf die im L. B.-Blatt 1942, S. 744, I. Bd. Nr. 1356, bekanntgegebenen Bestimmungen über „Beschränkte Zulassung offener Anschriften für Einheiten und Dienststellen der Wehrmacht außerhalb des Reichsgebiets, Verbot halb-offener Anschriften“ hingewiesen.

Z. A. Min.-Büro.

66. Truppenfließstube für Selbstkleider des R. L. M.

1. In der Wilhelmstraße 45, Erdgeschoß, ist eine Truppenfließstube (Schneider und Schuhmacher) für Selbstkleider des R. L. M. eingerichtet und eröffnet worden.

Die Truppenfließstube steht ab sofort allen Offizieren und Wehrmachtbeamten, die im R. L. M. Dienst leisten und sich selbst einkleiden müssen, zur Verfügung.

2. Instandsetzungen dürfen nur an Uniformstücken und Uniformschuhwerk ausgeführt werden.

Die Anfertigung neuer Uniformstücke und neuen Uniformschuhwerks und Instandsetzung von Zivilsachen ist verboten. Abzeichen jeder Art für Offiziere, Sonderführer und Beamte sind bei der Abgabe der instand zu setzenden Stücke von den Selbsteinkleidern mitzugeben.

Instandsetzung des zur Uniform gehörenden Schuhwerks erfolgt nur gegen Abgabe eines Uniform-Bezugscheines. Ausbesserungen (Aufsetzen von Riestern und sonstige Flickarbeiten) werden ohne Bezugsschein ausgeführt.

3. Für Instandsetzungsarbeiten sind zu bezahlen: Lohnvergütung für die aufgewandte Arbeitszeit, + Selbstkosten für das verbrauchte Material, + 6% Verwaltungskostenzuschlag.

Herausgabe der instand gesetzten Uniformstücke usw. erfolgt nur gegen Barzahlung.

4. Die Annahme und Ausgabe ist von Montag bis Freitag 9 bis 12 Uhr festgesetzt.

Wegen der Menge der anfallenden Arbeiten hat die Werkstatt Anweisung, nur tatsächlich reparaturbedürftige Stücke anzunehmen. Bügeln, Knopfnähen sind keine Reparaturen.

Im Interesse der Allgemeinheit wird erwartet, daß sich jeder den gegebenen Umständen anpaßt und Sonderwünsche und Forderungen um bevorzugte Behandlung unterbleiben.

L. D. Ag I 2.

67. Geldzuwendungen für Erfindungen usw.

Der Reichsfinanzminister hat zur Vereinfachung der Verwaltung auf die ihm halbjährlich vorzulegende Nachweisung betr. Geldzuwendungen als Anerkennung für dienstliche Erfindungen usw. bis zum Betrage von 500 RM. im Einzelfall, bei dem keine Mitwirkung nicht erforderlich ist, verzichtet.

Bei Gewährung höherer Beträge erhält er durch seine nach wie vor erforderliche Mitwirkung Kenntnis.

Die Zuleitung von Abschriften der Genehmigungsverfügungen an die Haushaltsabteilung ist damit entbehrlich geworden.

L. D. Ag I 1.

68. Plakonzerte im R. L. M.

Während der Sommermonate finden Donnerstags von 12,30 bis 13,30 Uhr, erstmalig 28. 5. 1942, Plakonzerte im Garten des R. L. M. (ausgenommen bei Regenwetter) statt.

Bekanntgegeben.

J. A. Rdt.

69. Verlegung von Dienststellen.

1. Der Sondertreuhänder der Arbeit für Beschäftigungsverhältnisse deutscher Berufstätiger im Ausland hat seine Dienststelle am 20. Mai 1942 von Berlin W 35, Hansemannstraße 10—12, nach Berlin-Charlottenburg 2, Berliner Straße 162 I (Fernruf: 30 03 11) verlegt.

2. Die Anschrift der Dienststelle Berlin des Kolonialpolitischen Amtes der NSDAP. lautet ab 1. 6. 1942: Berlin C 2, Breite Straße 36.

Eine Änderung der Nummer des Fernsprechanschlusses tritt zunächst nicht ein.

3. Für sämtliche für die Abteilung IW des L. G. R. III/IV bestimmte und auf dem Truppendienst zu versendende Postfachen lautet die Anschrift:

Luftgaukommando III/IV, Berlin-Dahlem,
Kronprinzenallee 170/172.

Für den Fachdienstweg bleibt die Anschrift:

Berlin-Zehlendorf, Fischerhüttenstraße 137,
bestehen.

Bekanntgegeben.

J. A. Min.-Büro.

70. Nachforschung nach einer Übersetzung.

Die für GL/A-Rü VI, B bestimmten, auf Wachsplatten geschriebenen Übersetzungen:

1. Gußeiserne Kolbenringe für Flugmotoren,
2. Molybdän als Ersatz für Wolfram,
3. Strategische Metalle,

sind auf dem Wege von J. A. Kanzlei zu GL/A-Rü VI, B verloren gegangen. Mitteilung über deren Verbleib bzw. Rückgabe an GL/A-Rü VI, B, Apparat 1915, erbeten.

G. L.

Ämtliche Nachrichten

für die Stellen des R. L. M. (A. R. / R. L. M.)

Herausgegeben vom Z. A. Ministerial-Büro

5. Jahrgang

Berlin, den 17. Juli 1942

Nr. 10

71. Vereinfachung der Verwaltung.

Erlasse zur Vereinfachung der Verwaltung sind als solche aus der Überschrift oft nicht zu erkennen. Erst durch Lesen des gesamten Inhalts ist z. B. aus den Worten: „für die Dauer des Krieges“ oder ähnlichen Wendungen festzustellen, was der Erlaß bezweckt.

Berschiedene, mir zugegangene Berichte be weisen, daß dieser Umstand von den nachgeordneten Behörden als geschäftserstörend empfunden wird. Um Maßnahmen zur Vereinfachung der Verwaltung für alle an ihnen interessierten Dienststellen leicht kenntlich zu machen, erscheint es zweckmäßig, in der Überschrift aller Vereinfachungserlasse zum Ausdruck zu bringen, daß es sich um Vereinfachungsmaßnahmen handelt. Die Kenntlichmachung erfolgt am besten dadurch, daß in der Überschrift nach dem Gegenstand des Erlasses hinzugefügt wird: „hier: Vereinfachung der Verwaltung.“

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung

GBB Nr. 1360 III/42 Vf.

27. Mai 1942.

115

Bekanntgegeben: Bei Verwaltungsvereinfachungen im Bereich der Luftwaffe ist entsprechend zu verfahren.

Z. A. R. I. C.

72. Ersatzbeschaffung von Diafon-Hörern.

Die Nachrichtenbetriebsleitung ist infolge Materialmangels nicht in der Lage, für zerbrochene Hörer Ersatz zu beschaffen.

In der letzten Zeit wurde ein hoher Verschleiß von Diafon-Hörern durch Unachtsamkeit festgestellt.

Die Inhaber von Diafon-Hörern werden zur sorgfältigsten Behandlung angewiesen.

Chef N. V. W.

73. Truppenausweise.

Truppenausweise werden bei der Materialverwaltung, Zimmer 4156, vorrätig gehalten. Die Ausgabe an die einzelnen Ämter, Inspektionen usw. erfolgt nur auf schriftliche Anforderung. Z. A. Min.-Büro.

74. Betreuung der jugendlichen Arbeitskräfte im R. L. M.

Unter Hinweis auf den im L. B. Bl. 1942, Seite 262, veröffentlichten Erlaß wird bekanntgegeben, daß die mit der Jugendarbeit im R. L. M. befaßten Dienststellen die Richtlinien über die Aufgaben der Jugendwalter und Jugendreferentinnen der DAF. bei der Standortdienststelle R. L. M. der DAF., Leipziger Str. 119, einsehen können.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, daß von der DAF. für den Bereich des Standortes R. L. M. die Reichsangestellte Edith Standke, G/C-B 6, App. 81/3035, Zimmer 3571, als Standortjugendwalterin eingesetzt ist.

DAF.-Amt Luftwaffe
Standortdienststelle R. L. M.

75. Änderung im Sommerübungsplan der Betriebsportgemeinschaft R. L. M.

ab 15. Juni 1942.

zu Nr. 52 Absatz 3

Schwimmen im Forumbecken auf dem Reichssportfeld ab 1. Juni 1942.

Kartenausgabe für Teilnehmer des R. L. M. ab 15. Juni 1942:

1. Im Hauptgebäude bei Fr. N ö r i n g, Zimmer 1460, Fernspr. 81/2398, mittwochs von 10 bis 12 Uhr und
2. für das **OC-Amt** auf dem Reichssportfeld bei Herrn B a e h r (Haus des Deutschen Sports), Zimmer 145, Fernspr. Vermittlung 81/0, App. 85/378, mittwochs in der Zeit von 10 bis 11 Uhr.

DAF./Luftw., Standort R.L.M.

76. Neuzulassung von Büchern usw. für den Dienstgebrauch in der Luftwaffe.

Bücher usw. für den dienstlichen Handgebrauch in der Luftwaffe können, soweit sie nicht bereits zugelassen sind, zur Beschaffung aus Haushaltsmitteln (Büchereimitteln) nur dann zugelassen werden, wenn ein dringendes dienstliches Bedürfnis für die Anschaffung vorliegt. Dies ist von der zuständigen Fachabteilung des R.L.M. zu prüfen. Die Genehmigung zur Beschaffung ist sodann bei der titelverwaltenden Stelle (Chef **WB**) zu beantragen. Wird ein dringendes dienstliches Bedürfnis für die Anschaffung von Büchern verneint, von der zuständigen Fachabteilung jedoch

ein Hinweis (nicht Empfehlung) auf das Erscheinen eines Buches im Luftwaffenverordnungsblatt für angebracht gehalten, so ist hierbei zum Ausdruck zu bringen, daß eine Beschaffung aus Haushaltsmitteln nicht zulässig ist.

In Empfehlungen von Büchern, auch von solchen, deren Beschaffung aus Haushaltsmitteln bereits genehmigt ist, ist künftig stets anzuordnen, daß die Beschaffung nur **in Grenzen des für den Dienstgebrauch dringend notwendigen Bedarfs** zulässig ist. Derartige Empfehlungen sind von der bearbeitenden Stelle stets der titelverwaltenden Stelle (Chef **WB**) zur Mitzeichnung zuzuleiten.

LD (Ag I 1)



Ämtliche Nachrichten

für die Stellen des R. L. M. (A. N. / R. L. M.)

Herausgegeben vom Z. A. Ministerial-Büro

5. Jahrgang

Berlin, den 20. August 1942

Nr. 11

77. Mitführen von Lebens- und Genußmitteln aller Art und Tabakwaren aus den besetzten Gebieten in das Reichsgebiet.

Chef DKB. teilt mit:

„Es ist wiederholt festgestellt worden, daß die Bestimmungen über das Mitführen von Lebens- und Genußmitteln aller Art und Tabakwaren aus den besetzten Gebieten in das Reichsgebiet verschiedenartig und vor allem kleinlich ausgelegt und bei den Kontrollen gehandhabt werden. Das gleiche gilt für die Kontrollen des persönlichen Gepäcks. Der Führer hat daher befohlen, daß mit sofortiger Wirkung Lebens- und Genußmittel und Tabakwaren, welche Wehrmachtangehörige und Wehrmachtgefolge als Urlauber oder auf Dienstreise aus den besetzten Gebieten in das Reichsgebiet mit sich führen, soweit sie es selbst tragen können, von jeder Kontrolle und Beschlagnahme befreit sind.

Die Mitnahme von Waren zu Handelszwecken ist weiterhin verboten.

Soweit bisherige Anordnungen nicht mit dieser Regelung in Einklang stehen, sind sie außer Kraft zu setzen.

Es gilt ab sofort der vorstehende Befehl. Verstöße durch Überschreiten der Kontrollbefugnisse werden in Zukunft strengstens geahndet.

Dieser Befehl ist umgehend der Truppe sowie allen Kontrollstellen des Oberkommandos der Wehrmacht und der der Wehrmachtteile bekanntzugeben.

Der Reichsminister der Finanzen wird die Zollstellen ebenfalls unverzüglich entsprechend anzuweisen.“

Obiger Befehl ist allen Pfl. usw. sowie UGR. zugegangen.

Genst. 4. Abt.

78. Kulturelle Betreuung im Standortbereich Groß-Berlin.

(Ergänzung des A dturbef. Nr.: 49/42 v. 8. 7. 1942)

Wehrmacht-Kommandantur Berlin

Gr. II — Abt. Theatervergünstigung.

Berlin C 2, den 6. August 1942

K o m m a n d a n t u r b e f e h l Nr.: 56/42.

Durch mehrfache Kontrollen bei den Wehrmachtveranstaltungen ist mir gemeldet worden, daß gegen die im Kommandanturbefehl Nr. 49/42 vom 8. 7. 1942 ergangenen Anweisungen besonders bei den Veranstaltungen in der Staatsoper (Kroll) in den letzten Tagen in gröblichster Weise verstoßen worden ist.

1. Es ist festgestellt worden, daß trotz ausdrücklichen Verbots Eintrittskarten für die Opernvorstellungen von mehreren Dienststellen in großer Zahl an Zivilpersonen (Begleitpersonen) ausgegeben worden sind.
2. Es wurde beobachtet, daß ein Teil der Besucher erst nach Beginn der Vorstellung die Staatsoper aufgesucht und dadurch die Aufführung empfindlich gestört hat. Nach der großen Pause verließen bereits Besucher in größerer Anzahl vorzeitig die Vorstellung.
3. Die Kontrolle hat weiterhin ergeben, daß Inhaber der von den Dienststellen ausgegebenen Karten das Theater überhaupt nicht besucht haben.
4. Ferner wird trotz strengstem Rauchverbot in und vor den Staatstheatern immer wieder gegen dieses Verbot verstoßen.
5. Entgegen meiner Anordnung besuchen Wehrmachtangehörige die Wehrmachtveranstaltungen in Zivil anstatt in Uniform.

Ich wiederhole hiermit meine im Kommandanturbefehl Nr. 49/42 vom 8. 7. 1942 gegebenen Hinweise und ordne an, daß meine Anweisungen den in Frage kommenden Dienststellen schnellstens bekanntgegeben werden und die Wehrmachtange-

hörigen bei Entgegennahme von Karten zu kulturellen Veranstaltungen darüber belehrt werden.

Allgemeine Hinweise.

Geschlossene Wehrmachtvorstellungen sind grundsätzlich in Uniform zu besuchen.

Eintrittskarten zu kulturellen Veranstaltungen, die von der Wehrmachtkommandantur Berlin, Abt. Theatervergünstigung, an die Dienststellen kostenlos oder zu verbilligten Preisen abgegeben worden sind, haben nur für Wehrmachtangehörige Gültigkeit. Weitergabe an Zivilpersonen ist strengstens untersagt und wird streng bestraft.

Ausnahmen: Es sind berechtigt, eine **bürgerliche Begleitung** zu Wehrmachtvorstellungen mitzunehmen:

- a) Einjährig- und zweijährig-Dienstleistende. — Ausgabe der zweiten Karte durch die Wehrmachtkommandantur Berlin, Abt. Theatervergünstigung, und die H -Standortkommandantur der Waffen- H Berlin.
- b) Verwundete. — Verwundete, die aus dem Einsatz kommen und in Berliner Lazaretten liegen und infolge ihrer Verwundung einer Begleitung bedürfen.
- c) Versehrt. — Versehrt der Wehrmachtsfürsorge- und Versorgungsämter, soweit sie durch ihren Gesundheitszustand bedingt einer Begleitung bedürfen.

Zu b) und c): Ausgabe der zweiten Karte durch die San.-Abt. Groß-Berlin bzw. durch die Wehrmachtsfürsorge- und Versorgungsämter mit besonderem Ausweis.

Allen anderen Zivilpersonen, auch in Begleitung von Wehrmachtangehörigen in Uniform, ist der Zutritt zu den geschlossenen Veranstaltungen verboten.

Die zur Aufsicht kommandierten Soldaten haben den nicht zum Besuch berechtigten Personen beim Betreten des Theaters die Eintrittskarten abzunehmen und festzustellen, durch wen sie in den Besitz der Karten gekommen sind.

Wehrmachtveranstaltungen von hohem kulturellem Wert werden durch Unpünktlichkeit oftmals auf das unangenehmste gestört. Die Dienststellen werden nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, für rechtzeitiges Erscheinen der Soldaten Sorge zu tragen.

Das Rauchen im und vor dem Theater ist auf das strengste verboten. Zuwiderhandlungen werden disziplinarisch bestraft.

Laut Verfügung des OKW. vom 11. 6. 1942 (Wj. 31 c 30 — J II c Nr.: 3801/42) ist es anderen

Wehrmachtdienststellen als der Wehrmachtkommandantur Berlin verboten, mit RdF.-Dienststellen oder Theatern und sonstigen Unternehmern von kulturellen Veranstaltungen im Bereich von Groß-Berlin direkt zu verhandeln.

Wünsche der Wehrmachtdienststellen in bezug auf kulturelle Betreuung, Besuch von Theatern, Sport- und ähnlichen Veranstaltungen, sind an die Wehrmachtkommandantur Berlin, Abt. Theatervergünstigung, zu richten.

Der Wehrmachtkommandant von Berlin.
von der Lohau
Generalmajor.

Bekanntgegeben.
Zentralamt/Adjutant.

79. Truppensäckstube für Selbstkleider des R. L. M.

Um die Aufarbeitung der laufend anfallenden Instandsetzungsarbeiten sicherzustellen, bleibt die Truppensäckstube für Selbstkleider des R. L. M. für die Abnahme jeder **Schneider-Reparatur** in den nachstehend aufgeführten Zeiten gesperrt:

August:	24. — 29.	8. 1942,
September:	21. — 26.	9. 1942,
Oktober:	26. — 31.	10. 1942,
November:	23. — 29.	11. 1942,
Dezember:	23. — 31.	12. 1942.

L. D. Ag I 2

80. Papiereinsparung bei Formblättern.

Infolge Einführung der Papierkontingentierung für die Wehrmacht seit 1. 7. 1942 ist der Papierverbrauch auch bei der Verwendung von Formblättern weitestgehend einzuschränken.

Soweit Formblätter zentral beschafft werden, ist zu überprüfen, ob

1. die Anzahl der vorgesehenen Formblätter herabgesetzt,
2. für die benötigten Formblätter kleinere Formate (DIN A 5 oder kleiner) verwendet werden können.

Ein großer Teil von Formblättern wird jedoch durch Formularverlage gedruckt und an die Dienststellen vertrieben. Aus Gründen der Rohstoff- und Arbeitersparnis ist vor kurzem die Zahl der als Wehrmachtformular-Druckereien zugelassenen Firmen eingeschränkt worden. Um auch den Umfang der Formblattlager auf ein vertretbares Maß zu begrenzen, insbesondere um die Lagerhaltung von Formblättern mit oft nur geringen

Unterschieden zu vermeiden, ist eine Überprüfung des vorgeschriebenen bzw. verwendeten Formblattbestandes notwendig. Sämtliche Dienststellen, die in ihrem Bereich nicht zentral beschaffte Formblätter verwenden bzw. verwenden lassen, werden gebeten, umgehend mit der zentralen Rohstoffabteilung, L Ro (Bearbeiter: Fl.-Obering. Mühl, Hausruf 81/5611) bzgl. der künftigen Regelung des Formblattvertriebes in Verbindung zu treten. Bis zur endgültigen Regelung des Formblattvertriebes und dessen Bekanntgabe wird vor Einführung neuer Formblätter um Beteiligung der Rohstoffabteilung gebeten.

GL/Planungsamt
L Ro

81. Maßregelung von nichtbeamteten Gefolgschaftsmitgliedern.

In A.N./R.L.M. 1942, S. 25, Nr. 58, sind im vorletzten Absatz hinter „(Ag IV 13)“ und im letzten Absatz hinter „Ag IV“ jeweils die Worte einzufügen:

„bzw. für das flugzeugtechnische Personal
Generalluftzeugmeister (PT).“

L. D. Ag IV 13.

82. Einweisung und Beförderung von Unteroffizieren und Mannschaften in Planstellen von Offizieren und Wehrmachtbeamten.

Borg.: L.V.Bl. 1942, S. 561, Nr. 1058.

Die Vorgangsverfügung findet keine Anwendung bei der Besetzung von Beamtenplanstellen des R.L.M. (ohne Generalstab). Für diese gilt auch in Zukunft die Verfügung Der R. d. L. u. Ob. d. L. L Wehr/Zentralabteilung N. 3.: 11 b 10 Nr. 245/40 (Org.) v. 28. 6. 1940, Abschn. A Nr. 5. L Wehr 1 I B.

83. Nachforschung nach einer Personalakte.

Am 22. 4. 1941 wurde vom Landgericht Berlin ein Einschreibepaket mit Personalakten über den früheren Major Mayer mit der Anschrift: Reichsminister der Luftfahrt, Berlin W 8, Leipziger Straße 7, übersandt. Die Akten, die für L P 2 bestimmt waren, sind beim Luftwaffenpersonalamt bisher nicht eingegangen.

Es wird gebeten, Nachforschungen nach dem Verbleib des Paketes anzustellen und ggf. die Akten dem Luftwaffenpersonalamt (Ruf 81/1768) zuzuleiten.

L. P. 2 I C.

84. Verloren gegangenes Schriftstück.

Der Entwurf eines Schreibens an sämtliche Zellen-Sonderausschüsse von der Dienststelle GL/C—B 3 III vom Juni 1942 betreffend Abgabe von Personal für Triebwerksfertigung an die Motorenindustrie ist auf dem Wege von GL/C—B 3 III an GL/C verloren gegangen. Zuletzt wurde er von der Dienststelle GL/C—B 2 gegengezeichnet und weitergeleitet.

Es wird um dringende Nachforschung und Mitteilung über den Verbleib an GL/C—B 3 III, App. 1263, gebeten.

GL/C—B 3 III.

85. Nachforschung nach einer Übersetzung.

Am 4. 5. 1942 ist von dem Übersetzer Karl Braune, Berlin-Brig, Brigfestraße 4, die Übersetzung von drei Briefen der Firma Moto Garelli an GL/A—Rü VI B gesandt worden, jedoch bei der hiesigen Dienststelle nicht eingegangen. Die Abteilungen werden gebeten, nachzuforschen, ob diese Übersetzungen nebst Rechnungen als Irrläufer an irgendeiner Stelle abgegeben worden sind. Die Übersetzung war bestimmt für GL/C—B 6 III C. GL/A—Rü VI B.

86. Nachforschung nach einem Brief mit Ausweisen.

Ein am 9. 7. 1942 an Herrn Hauptmann Ismer, L Flak 1, Zimmer Nr. 317, gerichteter verschlossener Briefumschlag ist auf dem Wege von L. Sn. 4 (Kneesebeckstraße 46/47) zum R.L.M. (Hauptgebäude, Leipziger Straße) oder L Flak, Tebenstraße 1, noch nicht zum Empfänger gelangt. Inhalt: Zwei Ausweise (gelbe Erlaubnisarten mit Lichtbild, Nr. 86 und 219).

Mitteilung über Verbleib oder Rückgabe des Briefes oder der Ausweise an General der Flakwaffe (L. Sn. 4), Kneesebeckstr. 46/47, App. 84/1333, Ortsanschluß 91 90 41, App. 1333.

L. S. 4 II F.

87. Urlaubsregelung während des Krieges.

Borg.: L.V.Bl. 1942, S. 938, Nr. 1739.

Zum Beheben aufgetretener Zweifel wird auf folgendes hingewiesen: 1. Bei Wochenendurlaub ist Urlaubsantritt vor der nach Ziffer 7 a (1) der o. a. Verfügung festgesetzten Zeit keinesfalls gestattet. 2. Wenn bei Beurlaubung nach mehreren Orten gleichzeitig Inanspruchnahme von Wehr-

machtfahrtschein und Wehrmachtfahrtkarte in Frage kommt, so ist nur ein grüner Kriegsurlaubsschein auszustellen. Auf diesem sind die auf Wehrmachtfahrtkarten zurückzulegenden Strecken mit dem Vermerk „auf Wehrmachtfahrtkarte“ zu versehen. Ebenso ist zu verfahren, wenn bei Zusammenhang des Urlaubs mit einer Dienstreise nur ein Dienstreiseausweis ausgestellt werden darf (vgl. L.V.BI. 1942, S. 1001, Nr. 1812). Veröffentlichung im L.V.BI. folgt. Bereits beim R.L.M. gestellte Anfragen finden hierdurch ihre Erledigung. Gleichlautendes Fernschreiben ist an alle Luftgaukommandos des Heimatkriegsgebiets und nachrichtlich an die entsprechenden Luftflotten ergangen.

L. Wehr 1 I A.

88. Betriebs-Sammlergruppe.

Die Sammlergruppe des R.L.M. hält infolge starker Zunahme an Mitgliedern und reger Teilnahme an Tauschabenden ihre Zusammenkünfte ab Donnerstag, d. 27. 8. 1942, im Saal 4280 ab.

Ab 1. 9. läuft unser Gesamtauftrag für das Protektorat Böhmen-Mähren. Teilnehmerliste wird am 27. 8. vorläufig geschlossen. Meldungen werden nur mit gleichzeitiger Zahlung von 3,— RM für den Beschaffungsfonds (soweit für Europa noch nicht eingezahlt) angenommen.

Bestellte, bisher nicht abgeforderte Ausgaben (z. B. „Braunes Band“) müssen aus kassentechnischen Gründen bis 27. 8. abgefordert sein.

Anfragen betr. Kiloware sind zwecklos. Besteller werden nach Eingang benachrichtigt.

Betriebs-Sammlergruppe R.L.M.

Ämtliche Nachrichten

für die Stellen des R. L. M. (U. N. / R. L. M.)

Herausgegeben vom Z. A. Ministerial-Büro

5. Jahrgang

Berlin, den 20. September 1942

Nr. 12

89. Änderung des Titelverwalterverzeichnis vom 31. Mai 1942. Nz. 58b 10 (LD Ag. I/1).

Erste Änderung.

1. Zum Titelverwalter mit Anordnungsbefugnis werden bestellt:
 - a) für Kap. XVI A 16 Tit. 31:
DRK. Dr. Bornstedt, Ag II/5
(bisher: MinRat Dr. Alberti),
 - b) für Kap. XVI A 17 Tit. 35 und 43:
MinRat Dr. Orlovius LB/LB
(bisher: MinRat Schwarz),
 - c) für Kap. XVI 2 (sämtliche Titel):
Major i. G. Seeliger
(bisher: Oberstlt. i. G. Wodarg).
2. Anordnungsbefugnis in Vertretung der Titelverwalter bzw. für abgezweigte Mittel erhalten:
 - a) für Kap. XVI A 7 Tit. 15, 16 und 17:
DRK. Dr. Kerstjens, Ag II/5
(bisher DRK. Jenske),
 - b) für Kap. XVI A 15, Tit. 34,
für Kap. XVI A 16, Tit. 14 und
für Kap. XVI AE 18, Tit. 21 U. T. 2:
Major Fleck, Chef NBW
(bisher Obstlt. Albrecht),
 - c) für Kap. XVI A 16, Tit. 31:
Reg.-Amtmann Thelen, Ag II/5
(bisher DRK. Jenske),
 - d) für Kap. XVI A 16, Tit. 33 U. T. 2 u. 3
und
für Kap. XVI AE 18, Tit. 8 U. A. 6:
RR. Klemm, Ag II/4
(bisher Reg.-Amtmann Rieg),
Vertreter: MinRat Büttner, Ag II/4
(bisher RR. Klemm),
 - e) für Kap. XVI A 2 Tit. 32
Major i. G. Seeliger
(bisher Oberstlt. i. G. Wodarg).
3. Sonstige Änderungen.
 - a) Bei Kap. XVI A 1 Tit. 13 ist in Spalte 3 zu setzen: statt „ZM Bü“: „Chef NBW Zentralluftfahrtbücherei“,
 - b) bei Kap. XVI AE 18 Tit. 1—14, 16, 17, 21 U. T. 1, 22, 23 U. T. 2 ist in Spalte 4 zu setzen: statt „DRK. Peters“: „MinRat Peters“,
 - c) bei Kap. XVI A 12 Tit. 31 U. A. 2 ist in Spalte 2 hinzuzusetzen: „und 7“,
 - d) bei Kap. XVI A 17 Tit. 35 ist in Spalte 5 zu streichen: „für Titel 35 und 43 auch MinRat Dr. Orlovius“,
 - e) bei Kap. AE 18 Tit. 8 ist in Spalte 5 zu ändern: „U. T. 6“ in „U. A. 6“.
4. Die Anlagen 1 und 2 des Titelverwalterverzeichnis sind entsprechend zu berichtigen.
5. Unterschriftsproben der anordnungsberechtigten Personen sind der Amtskasse des R. L. M., soweit sie ihr noch nicht vorliegen, unter Verwendung eines bei der Amtskasse erhältlichen Karteiunterschriftsblattes über LD Ag I/1 baldigst zuzuleiten.

L. D. Ag I/1

90. Truppenhandwerkerstube für Selbsteinkleider des R. L. M.

In der Truppenhandwerkerstube häufen sich die Fälle, daß bevorzugte Durchführung von Ausbesserungsarbeiten verlangt wird, weil der betreffende Selbsteinkleider angeblich kurzfristig zur Front abzureisen hat. Die Zahl der eine bevorzugte Abfertigung Verlangenden hat einen solchen Umfang angenommen, daß eine zeitgerechte Abfertigung der übrigen Selbsteinkleider gefährdet ist.

Um Mißbräuche in bezug auf bevorzugte Abfertigung auszuschließen, wird daher bestimmt:

Eine bevorzugte Durchführung von Ausbesserungsarbeiten wird nur dann vorgenommen, wenn der Antragsteller eine von einem Abteilungs-Chef oder in gleicher Stellung befindlichen Offizier oder Beamten ausgefertigte schriftliche Bescheinigung vorlegt, in der die Gründe für die unbedingt notwendige Dringlichkeit angegeben sind. Bei Ausstellung solcher Bescheinigungen ist ein strenger Maßstab anzulegen.

L. D. Ag I/2

91. Vertrauensärztliche Untersuchung der Gefolgschaftsmitglieder durch Truppenärzte.

1. Gemäß Erlaß vom 4. 6. 1942 (L.V.BI. S. 828, Nr. 1525) sind für die Gefolgschaftsmitglieder des Reichsluftfahrtministeriums die einzelnen Sanitätsoffiziere der Dienststelle: Truppenarzt des Reichsluftfahrtministeriums, Berlin W 8, Behrenstraße 18/19, bzw. Hauptgebäude Leipziger Straße, Zimmer 3462 (GL/Adj. Stabsarzt Dr. Brühl).

(Sprechstunden von 8,30 bis 12,00 Uhr)

als nebenamtliche Vertrauensärzte bestellt worden.

2. Die Vorladung zum Truppenarzt wird entsprechend der personellen Betreuung des in Frage stehenden Gsm. veranlaßt durch
 - a) L. D. Ag IV 13,
 - b) G. L. / P. T.,
 - c) U. B.
3. Wahrnehmungen oder Vermutungen der Beschäftigungsdienststellen, die eine vertrauensärztliche Untersuchung eines Gsm. im Zusammenhang mit einer Krankmeldung oder einem unentschuldigtem Fernbleiben für angezeigt erscheinen lassen, sind unverzüglich den unter 2. genannten allein zuständigen Stellen schriftlich (ggf. fernmündlich voraus) mitzuteilen.
4. Nichtbeachtung der Vorladung zur vertrauensärztlichen Untersuchung oder Arbeitsveräumnis nach Feststellung der Arbeitsfähigkeit durch den Vertrauensarzt — auch wenn dies im Gegensatz zum Gutachten des behandelnden Arztes (Kassenarzt) steht — haben mindestens Wegfall der Dienstbezüge zur Folge.
5. Im übrigen ist bei Arbeitsveräumnis infolge Krankheit bis auf weiteres nach Nr. 88 der Amtl. Nachr. 1941 zu verfahren.

L. D. Ag IV/13

92. Mißbräuchliche Benutzung von Postbeuteln.

Es liegt Veranlassung vor, erneut und nachdrücklich darauf hinzuweisen, daß die mißbräuchliche Benutzung von Postbeuteln (Postfächchen) mit der Aufschrift „Deutsche Reichspost“, verboten ist. Die Postbeutel sind ausschließlich für Zwecke der Feldpost zu verwenden und mit Rücksicht auf die durch den Krieg bedingte Rohstofflage besonders pfleglich zu behandeln.

Z. A. Min.-Büro.

93. Truppenausweise.

Die Veröffentlichung in den A. N. / R. L. M. 1942, S. 29, Nr. 73, betr. Truppenausweise wird aufgehoben und ist zu streichen.

Der Bedarf an Truppenausweisformularen, Zeitstempeln und Stempelfissen ist von den Bedarfsstellen des R. L. M. gemäß L. D. 38, S. 10, Nr. 22 (1) beim Luftgaukommando III/IV, Berlin-Dahlem, unmittelbar anzufordern.

Z. A. Min.-Büro.

94. Reichskolonialbund.

Die „Sondergruppe R. L. M.“ des RAB gibt bekannt:

1. Aus Gründen der durch besondere Verhältnisse gebotenen Neuaufstellung der Mitgliederkartei werden **alle Mitglieder der Sondergruppe aufgefordert**, baldmöglichst folgende Angaben an den Leiter der Sondergruppe, Pg. Georg Richter, Berlin SW 68, Zimmerstraße 96, Zimmer 456, einzusenden:

Mitgl.-Nr.,
Vor- und Zuname,
Dienststellung oder Beruf,
Bezeichnung der Dienststelle,
Lage der Diensträume
(Straße, Nr., Zimmer-Nr.),
Hausanschluß-Nr.,
Privatanschrift.

Es wird gebeten, die Beiträge bis zum Jahres-schluß auf das Postscheckkonto der Sondergruppe Nr. 223760 Berlin einzuzahlen.

2. Ein Schulungslehrgang der Sondergruppe findet im Winterhalbjahr 1942/43 **nicht** statt. Die Teilnahme einer beschränkten Zahl zu dem vom Gauverband Berlin zu veranstaltenden und am **12. Oktober 1942, 18,30 Uhr**, beginnenden Gauverbands-Schulungslehrgang H in der **Universität Berlin, Unter den Linden 6**, ist jedoch möglich.

Es finden ca. 22 Vorträge jeweilig Montagabend mit Ausnahme der Weihnachtszeit (21., 28. 12. 1942 und 4. 1. 1943) statt.

Hörergebühr beträgt 10,— RM. Meldungen sind sofort schriftlich oder fernmündlich an den Leiter der Sondergruppe zu richten.

3. Das dem **Kolonialpolitischen Amt der NSDAP.-Reichsleitung** angegliederte **Reichskolonialinstitut in Berlin-Grunewald, Douglasstraße 7—11**, führt ab **21. September 1942** seinen **30. Reichslehrgang für Beamte** zur Vorbereitung für den praktischen Kolonial- und Überseedienst durch. **Diese Lehrgänge sollen fortan auf sämtliche Angehörige der**

Luftwaffe (Offiziere, Beamte, Unteroffiziere, Mannschaften und Gefolgschaftsmitglieder) **ausgedehnt werden.**

Bei den Lehrgängen werden Vorträge von namhaften Fachkennern aus Partei, Staat und Wirtschaft gehalten mit folgenden Wissensgebieten:

Grundlagen der Weltanschauung,
Kolonialgeschichte und -geographie,
Rassen und Völker Afrikas,
Fremde Kolonialreiche,
Koloniale Wirtschaft,
Verkehrs- und Gesundheitswesen,
Kolonial- und Weltpolitik.

Der Reichslehrgang ist ein 3½wöchiger Tageskursus.

Insofern die Anforderungen zu diesem Lehrgang nicht seitens des RPA erfolgen, ist die Beurlaubung vom Dienst Angelegenheit der Bewerber.

Weitere Auskunft erteilt der Leiter der „Sondergruppe R.L.M.“ des RAB.

Hg. Georg Richter, Berlin SW 68, Zimmerstr. 96, Zimmer 456, Hausanschluß 81/6719 oder 81/6741.

Auskunft sachlicher Art erteilt auch das **Reichskolonialinstitut, Berlin-Grunewald, Douglasstraße 7—11**, Fernruf: 89 14 58 oder 89 01 61.

Die Vortragsfolge der Lehrgänge zu 2. und 3. wird am schwarzen Brett bekanntgegeben. Den Anschlägen ist größte Aufmerksamkeit zu widmen.
3. A.

95. Deutsche Gesellschaft für Wehrpolitik und Wehrwissenschaften.

Um den Angehörigen derjenigen Behörden, Verbände und Gesellschaften, die korporative Mitglieder der Deutschen Gesellschaft für Wehrpolitik und Wehrwissenschaften sind, den Besuch unserer Vorträge zu erleichtern, ist wiederum beabsichtigt, den einzelnen Herren, die Interesse an diesen Vorträgen nehmen, die Ankündigungen allmonatlich für die Zeit vom 1. 10. 1942 bis 31. 5. 1943 unmittelbar zugehen zu lassen. Die betreffenden Herren werden gebeten, möglichst bis zum **1. 10. 1942** ihre Privatanschrift auf Postkarte dem Generalsekretariat der Gesellschaft, Berlin W 35, Matthäiplatz 12, mitzuteilen mit der kurzen Bemerkung „**Vortragsankündigungen**“ sowie einen Unkostenbeitrag von 2,— RM. auf das Postsparkonto der Gesellschaft, Berlin 110045, zu überweisen.

Zwecks Zutritt zu den Vorträgen ist von den Angehörigen korporativer Mitglieder der Gesellschaft der Ausweis ihrer Körperschaft (Behörde, Verein usw.) oder die Einladungskarte am Eingang vorzuzeigen.

Bekanntgegeben.

3. A. Min.-Büro.

96. Verlegung von Diensträumen.

1. Der Reichsbaurat für die Stadt Linz an der Donau hat seine Diensträume München 2, Brienerstraße 3/III, nach München 8, Maria-Theresia-Str. 16, Fernsprech-Sammelnummer 4 54 21, verlegt.

2. Das Wehrmeldeamt **Horst Wessel**, umfassend die Polizeireviere 86—88, 90 und 91 ist nach **Berlin D 17, Alt-Stralau 21**, verlegt worden. Fernsprecher 55 11 22 und 55 10 42. Sprechstunden 9—12,30 Uhr außer Sonnabend.

Das Wehrmeldeamt **Friedrichshain** (Pol.-Rev. 81—85 und 89) bleibt in der bisherigen Unterkunft D 17, Boghagener Straße 76—78.

3. Der Deutsche Gemeindetag verlegt seine Diensträume in den Ostflügel des neuen Dienstgebäudes. Ab 1. September d. J. lautet die Anschrift: **Berlin-Charlottenburg 2, Berliner Straße 4—9**, Fernruf: 39 54 21. Im Dienstgebäude Berlin NW 40, Alsenstraße 7, sind bis auf weiteres verblieben die Eisenverteilungsstelle, die Statistik und die Provinzialdienststelle Brandenburg. Der Fernsprechanschluß für diese Stellen ist unverändert 12 68 01.

Bekanntgegeben.

3. A. Min.-Büro.

97. Nachforschung nach einem Wehrpaß.

Bei welcher Dienststelle befindet sich der Wehrpaß des Stabsfeldwebel **Paul Kreg**, geb. am 10. 10. 1906? Die Personalpapiere einschl. Wehrpaß wurden am 1. 6. 1942 von dem ehem. Rdt. St. Qu./Gen. d. Lw. b. Ob. d. S. an die Stabskompanie beim Rdt. d. R.L.M. abgesandt. Da die Personalpapiere **ohne** den Wehrpaß bei der Stabskompanie b. Rdt. d. R.L.M. eingegangen sind, zu welcher Dienststelle Kreg als versetzt gilt, wird angenommen, daß dieser unterwegs in Verlust geraten ist.

Die Dienststelle, welche den Wehrpaß zur Zeit in Besitz hat, wird gebeten, diesen an die Stabskompanie beim Rdt. d. R.L.M. zu senden.

L. In. 1

98. Winterübungsplan 1942/1943 der Betriebsportgemeinschaft R.L.M. ab 1. Oktober 1942.

1. **Leichtathletik**, Gymnastik und Spiele, sowie Vorbereitungen zum Reichssportabzeichen (einschl. Prüfungen), jeden Freitag von 18 bis 20 Uhr auf dem Reichssportfeld (Turnhaus).
Männer: Im Festsaal. Utg.: Der Sportlehrer.

- Frauen:** Im großen Gymnastiksaal. Vtg.: Die Sportlehrerin. Treffpunkt: An der Kasse des Turnhauses auf dem Reichsportfeld. Eintrittskartenausgabe: von 18 bis 18,40 Uhr gegenüber Turnhauskasse. Auskunft: Jahre. Fernsprecher: 83 13 75.
2. **Schwimmen** für Männer und Frauen in der Schwimmhalle auf dem Reichsportfeld (nur für Fortgeschrittene) jeden Mittwoch von 18 bis 20 Uhr. Kartenausgabe nur am Mittwoch von 9 bis 1 Uhr: a) im R.L.M. bei Fr. Nöring, Zimmer 1460, Telephon: 81 23 98; b) auf dem Reichsportfeld nur für die dort untergebrachten Ämter und Abteilungen, bei Herrn Baehr im Haus d. Deutschen Sports, Zimmer 145, Fernsprecher: 85/378.
 3. **Regeln** für Männer und Frauen am 2. und 4. Montag jeden Monats von 18 Uhr ab im Poststadion, Lehrter Straße 57. Auskunft: Pg. Franz, Fernsprecher: 81 28 03.
 4. **Tischtennis** ab 15. 10. 1942 bis 31. 3. 1943. Teilnehmergebühr 0,60 RM. Schläger und Bälle sind selbst zu beschaffen. Übungsstätten

werden noch festgelegt. Auskunft: Jahre. Fernsprecher: 83 13 75.

5. **Faustball** für Männer und Frauen in Tempelhof, Flughafen-Neubau. Auskunft: L. S. Ebert. Fernsprecher: 83 13 60.

DAF. / Luftw.

Standort R.L.M.

99. Geldzuwendungen für Erfindungen usw.

Vorgang: Hausmitteilungen 1942, Nr. 9, Ziffer 67.

Im Zuge der weiteren Vereinfachung der Verwaltung hat der Reichsminister der Finanzen für die Dauer des Krieges die bisherige Grenze von 500 RM. für selbständige Bewilligungen von Zuwendungen für Erfindungen usw. auf 2000 RM. erhöht unter der Voraussetzung, daß nach wie vor bei derartigen Zuwendungen stets mit der nötigen Einschränkung vorgegangen wird.

Soweit die Mitwirkung des Reichsministers der Finanzen bei Bewilligungen erforderlich wird, ist im Entwurf die Mitzeichnung durch die Haushaltsabteilung vorzusehen.

L. D. Ag I/1.



Ämtliche Nachrichten

für die Stellen des R. L. M. (U. N. / R. L. M.)

Herausgegeben vom Z. A. Ministerial-Büro

5. Jahrgang

Berlin, den 2. November 1942

Nr. 13

100. Vorläufige Regelung der Zulassung von Privatpaketen als gebührenpflichtige Dienstpakete im Feldpostverkehr.

Die allgemeine Transportlage erfordert auch im Dienstpaketverkehr strengste Disziplin. Insbesondere belastet der private Dienstpaketverkehr die Feldpost in einer nicht mehr tragbaren Weise.

Es wird daher angeordnet:

1. Mit sofortiger Wirkung wird allen Einheiten und Dienststellen der Ersatzwehrmacht mit Ausnahme der Wehrmachtbriefstellen verboten, private Pakete von Firmen oder Einzelpersonen an feldpostnummernführende Einheiten der Wehrmacht oder deren Angehörige zur Beförderung als militärische Dienstpakete im Feldpostwege anzunehmen oder durch Aufdruck des Dienststempels zuzulassen. In der Front abgestempelte Paketkarten und Aufklebezettel berechtigen nicht zur Aufgabe der damit versehenen Sendungen als militärische Dienstpakete.
2. Alle Firmen und Einzelpersonen, die künftig die Zulassung derartiger Sendungen im Feldpostverkehr als Dienstpakete bei einer militärischen Dienststelle beantragen, sind an die zuständige Wehrmachtbriefstelle zu verweisen. Die Antragsteller sind anzuweisen, ihrem Antrage (Begleitschreiben) ein Inhaltsverzeichnis des Pakets, das Bestell- oder Anforderungsschreiben des Bestellers und Postwertzeichen für die 5. Inlandszone beizufügen.
3. Die Wehrmachtbriefstellen behandeln bis zu einer endgültigen Regelung die ihnen vorzuliegenden Sendungen nach folgenden Richtlinien:

- a) Zur Versendung zugelassen werden nur solche Gegenstände bis zum Höchstgewicht von 15 kg, die zur Erhaltung der vollen Einsatzfähigkeit der Einheit oder ihrer Angehörigen notwendig sind und deren Beschaffung in der Front nicht möglich ist, falls für deren Übersendung ein anderer Beförderungsweg nicht gegeben ist.

Von der Versendung in jedem Falle ausgeschlossen sind Lebens- und Genussmittel (auch Spirituosen), Unterhaltungsliteratur.

Sendungen an feldpostnummernführende Einheiten im Heimatgebiet unterliegen keiner Einschränkung.

- b) Die Wehrmachtbriefstellen prüfen die Sendungen auf Grund der vorliegenden Anforderungen oder Bestellungen aus der Front und der Inhaltsverzeichnisse. Sie haben das Recht, jede Sendung zu öffnen, um den Inhalt festzustellen.

Zuzulassende Sendungen sind als gebührenpflichtige Militärdienstpakete nach den Inlandsätzen der 5. Zone mit den beigefügten Postwertzeichen freizumachen und von der W. B.-Stelle unter Beidrücken des Dienststempels mit dem Vermerk zu versehen:

„Als gebührenpflichtiges Militärdienstpaket zugelassen!“

(Unterschrift des zulassenden Bearbeiters der Wehrmachtbriefstelle.)

Sodann sind sie der Deutschen Reichspost zur Weiterbeförderung im Feldpostwege zuzuleiten.

Zurückzuweisende Sendungen werden den Absendern mit kurzem Hinweis auf den Grund der Nichtzulassung zurückgegeben oder gebührenfrei zurückgesandt.

4. Den W. B.-Stellen sind die zur Durchführung dieser Aufgaben etwa benötigten weiteren Büromittel und Hilfskräfte durch die W. Ados. zur Verfügung zu stellen.
5. Durch diese Bestimmungen wird die für die Kleiderkassen der drei Wehrmachtteile getroffene Sonderregelung nicht berührt.
6. Jede Veröffentlichung besonders in Presse und Rundfunk über die vorstehend getroffene Regelung wird hiermit ausdrücklich verboten.

O. K. W. 15. 9. 1942

A H A / In 8 III

Nr. 1928/42

Zur Kenntnis und Beachtung bekanntgegeben:

Die Annahme von privaten Paketen und Weiterleitung dieser Sendungen auf dem Feldpostwege als militärische Dienstpakete ist allen Dienststellen und Einheiten in der Heimat verboten.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, daß das Höchstgewicht für Pakete ab 1. 10. 1942 auf 15 kg herabgesetzt ist.

Generalstab, 4. Abtlg.

101. Kassen- und buchmäßige Behandlung der Verkaufserlöse; hier: Absetzung von Unkostenbeträgen, Umsatzsteuer usw.

Bei der Buchung von Einnahmen aus Verkäufen, Versteigerungen usw., bei denen von den Erlösen Unkostenbeträge (Umsatzsteuer usw.) abzusetzen sind, wird zur Zeit vielfach bei dem in Frage kommenden Verbuchungstitel zunächst der volle (Brutto-) Betrag der Einnahmen gebucht und in einem zweiten Buchungsgang werden die Unkostenbeträge durch Rotbuchung bei diesem Titel wieder verausgabt.

Dieses Verfahren entspricht nicht dem Wortlaut des § 69 Abs. 2 der RSD., — auch nicht der Bestimmung der Buchungstafel zu Ein. Kap. 1 Tit. 2 —, wonach die Unkostenbeträge in den zugelassenen Fällen vorweg — also vor der Einnahmehuchung — von den Erlösen abzusetzen sind. Für seine Beibehaltung liegt auch im allgemeinen ein sachliches Bedürfnis nicht vor.

Es wird deshalb ersucht, in solchen Fällen zur Vermeidung unnötiger Buchungen bei Erteilung von Annahmeanordnungen die Unkostenbeträge vorweg von den Bruttoeinnahmeheträgen abzusetzen und dem zuständigen Verbuchungstitel nur den Nettoeinnahmehetrag zuzuführen. Die Errechnung des Nettobetrages (Bruttoeinnahme abzüglich der hiervon abzusetzenden Beträge) erfolgt auf dem Beleg.

Beispiel:

Brutto-Einnahme aus dem Verkauf	5000 RM.
ab: Unkosten:	
a) gezahlte Sachverständigen-	
gebühren (siehe	
anl. Quittung	80 RM.
b) Umsatzsteuer	50 RM. 130 RM.
Netto-Einnahme	<u>4870 RM.</u>

Die Kassenanweisung muß demnach lauten:
 Anzunehmen sind **4920 RM.**,
 wörtlich: Viertausendneunhundertzwanzig Reichsmark von
 am zu buchen bei
 Kapitel VIII E 230 E mit 4870 RM.
 Verwahrungen (Abschnitt Umsatzsteuer) mit 50 RM.
 für das Rechnungsjahr 19

Bei Beträgen, die mangels Annahmeanordnungen von den Kassen bei den Verwahrungen vereinnahmt sind, ist nichts dagegen einzuwenden, wenn im vorliegenden Falle der Umbuchungsanordnung 4870 RM. bei den Verwahrungen zu verausgaben und bei dem Einnahmetitel VIII E 230 E zu vereinnahmen hinzugesetzt wird: Der Betrag der Umsatzsteuer von 50 RM. ist bei den Verwahrungen (Abschnitt Umsatzsteuer) zu führen. Auf den Geldabrechnungsnachweis würde diese Zusatzbemerkung keinen Einfluß haben, da hier nur eine Verwahrspalte vorhanden ist.

Sofern in Einzelfällen aus besonderen Gründen (z. B. zu Kontrollzwecken) die Beibehaltung des im ersten Absatz genannten Verfahrens arbeitser sparend (Fortfall von Nachweisungen usw.) und daher zweckmäßiger ist, kann ausnahmsweise die erstgenannte Form der Einnahmeanordnung gewählt werden.

LD Ag I/1.

102. Vereinfachung der Verwaltung, hier: Schlußzeichnung bei Übernahme von Reichsverpflichtungen über eine Million Reichsmark hinaus

(§ 45a der Reichshaushaltsordnung).

Der Reichsminister der Luftfahrt
und Oberbefehlshaber der Luftwaffe

Nr. 58 a 12 mob. (LD Ag I/1)

Berlin, den 28. September 1942

Zur Vermeidung von Verzögerungen kriegswichtiger Aufgaben und zur Vereinfachung des Geschäftsbetriebes ordne ich in Ergänzung der „Geschäftsordnung des Reichsluftfahrtministeriums für die Dauer des Kriegszustandes“ (siehe D. R. d. L. u. Ob. d. L. Nr. 13 o 10 Nr. 87/42 — 3A Min.-Büro I — vom 16. 3. 1942) für Kriegsdauer an:

Die Schlußzeichnungsbefugnis für die Übernahme von Reichsverpflichtungen, deren Betrag oder Wert zum Zeitpunkt der Übernahme der Verpflichtung eine Million Reichsmark überschreitet, wird in Erweiterung meines Befehls: D. R. d. L. u. Ob. d. L. Nr. 58 a 12 mob LD Nr. 18 467/41 (1 II B) vom 27. 9. 1941 allgemein dem Chef der Luftwehr für die ihm unterstellten Dienststellen mit Ausnahme der Ämter, dem Chef des Ausbildungswesens, dem Amtschef und dem Inspekteur des Luftschutzes (L. In. 13) für ihren Geschäftsbereich übertragen. Die Schlußzeichnung ist alsdann „In Vertretung des Staatssekretärs“ vorzunehmen. Bei Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist ihnen die Vorlage zur Schlußzeichnung an die nächst vorgesehete Stelle anheimgestellt. Die den Ämtern usw. vorgesehene Dienststellen sind befugt, für ihren Bereich Schlußzeichnungen sich selbst vorzubehalten.

Bekanntgegeben.

LD Ag I/1.

103. Personalstärkenachweis und Gebührensabzahlung.

1. Durch Ziffer 56 der Amtlichen Nachrichten vom 17. Mai 1942 Nr. 8 wurde die Führung eines Personalstärkenachweises vorgeschrieben und dazu die Übersendung eines Verzeichnisses der bei den einzelnen Dienststellen des R.L.M. beschäftigten Offiziere und Beamten bis zum 27. Mai 1942 verlangt. Außerdem sollten die Veränderungen der Gebührensstelle des R.L.M. laufend mitgeteilt werden. Diese Angaben sind so unvollständig eingegangen, daß

etwa 1000 der bisher mit Einsatzgebührrnissen abgefundenen Angehörigen des R.L.M. nicht namhaft gemacht worden sind.

2. Die Gebührnisstelle wird für die Folgezeit **Gebührniszahlungen** an die nicht im Personalstärkenachweis enthaltenen Wehrmachtangehörigen **einstellen**. Wenn künftig ein Angehöriger des R.L.M. die ihm zustehenden Gebühren nicht erhält, trifft die Verantwortung dafür seine Beschäftigungsstelle, die es unterlassen hat, ihn bei der Gebührnisstelle anzu-melden. Es wird daher nochmals ersucht, die am 25. Mai 1942 bei Inspektionen, Abteilungen und selbständigen Gruppen vorhanden gewesenen Offiziere und Beamten der Gebührnisstelle **sofort** namhaft zu machen und ihr die seitdem eingetretenen Veränderungen (Zu- und Abgänge) mitzuteilen, soweit dies bisher nicht geschehen ist.
3. Für die Veränderungsanzeigen wird folgendes einfache Muster vorgeschrieben:

Dienststelle:

Lfd. Nr.	Zu- und Vorname	Dienstgrad	Zugang		Abgang		kommandiert oder versetzt
			am	von	am	nach	

4. Zahltag für die Einsatzgebührrnisse sind der 1., 11. und 21. eines jeden Monats oder, falls dies Sonntage sind, die vorhergehenden Werk-tage. Zur Erleichterung für die Empfänger ist zugestanden worden, daß die Gebührnislisten in jeder Dekade drei Tage lang (also vom 1.—3., 11.—13. und 21.—23.) zur Auszahlung bei der Amtskasse bleiben. Dann müssen sie zur weiteren Vervollständigung an die Gebührnisstelle zurückgegeben werden. Die Gepflogenheit, daß viele Angehörige des R.L.M. diese Zahltag nicht einhalten, sondern ihren Wehrsold usw. an irgend einem anderen Tage verlangen, erschwert den Dienstbetrieb bei der

Amtskasse und der Gebührnisstelle erheblich. Es ist unbedingt erforderlich, daß die Einsatzgebührrnisse an vorgenannten Tagen abgehoben werden.

5. Zur Auszahlung von Einsatzgebührrnissen an solche Angehörigen des R.L.M., die nicht rechtzeitig in die Gebührnislisten aufgenommen werden konnten oder an den Zahltag an der Abhebung **dienstlich verhindert** waren, sowie an nicht zum R.L.M. gehörige Luftwaffenangehörige ist bei der Gebührnisstelle in der Kochstr. 3 eine Zahlstelle eingerichtet worden.
6. Vorzeitig dürfen Einsatzgebührrnisse nur dann ausgezahlt werden, wenn der Empfangsberechtigte infolge einer Dienstreise oder eines Urlaubs am Fälligkeitstage abwesend ist. In solchen Fällen dürfen die für die nächste Dekade zuständigen Gebührnisse bis zu fünf Tagen vor den allgemeinen Auszahlungstagen abgehoben werden. Bei Urlaub können gegebenenfalls die Gebührnisse noch für zwei weitere Dekaden

im voraus gezahlt werden, wenn die Zahltag in die Urlaubsdauer fallen. Marschbefehl oder Urlaubsschein sind vorzulegen. Alle anderen Vorauszahlungen sind verboten.

7. Bei den Abhebungen, die nicht an den ersten Zahltag der Amtskasse erfolgen (also bei Abhebungen am 2., 3., 12., 13., 22. und 23.) und bei allen Abhebungen von der Zahlstelle der Gebührnisstelle müssen die Soldbücher vor-gelegt werden.
8. Vorstehende Bestimmungen sind allen Offizieren und Beamten bekannt zu geben.

LD Ag II 4.

104. Ausstellung von Reiseausweisen bei Verbindung von Urlaubsreisen auf eigene Kosten mit einer Dienstreise oder freien Urlaubsreise.

In Abänderung des im L.V.B.I. 1942, S. 1001, Nr. 1812, veröffentlichten Erlasses hat DKB bestimmt:

„Steht eine Urlaubsreise auf eigene Kosten (Wehrmachtfahrkarte) in Verbindung mit einer Dienstreise oder einer freien Urlaubsreise auf kleinem Wehrmachtfahrchein, so ist hierfür neben dem Sonderausweis D (bei der Luftwaffe Marschbefehl) bzw. dem grünen Kriegsurlaubsschein der weiße Kriegsurlaubsschein auszustellen, dessen Rückseite mit zwei roten Diagonalstrichen zu durchkreuzen und dem Vermerk zu versehen ist:

„Abfindung siehe Sonderausweis D (bei der Luftwaffe siehe Marschbefehl)“ bzw.

„Abfindung siehe grünen Kriegsurlaubsschein.“

Dem entgegenstehende Verfügungen des R. d. L. u. Ob. d. L. (L Wehr) gelten als aufgehoben. Veröffentlichung im L.V.B.I. folgt.

Bekanntgegeben.

3M Adj.

105. Unterbringung des Reichsministeriums für die besetzten Ostgebiete.

Das bisher von dem Reichsministerium für die besetzten Ostgebiete benutzte Dienstgebäude Rauchstraße 17/18 ist aufgegeben worden. Der Reichsminister und sein ständiger Vertreter sind nach Berlin W 8, Unter den Linden 63, umgezogen (Fernsprechanruf 12 00 58).

Für die allgemeine Post des Ministeriums gilt die bisherige Anschrift: Berlin W 35, Kurfürstenstraße 134.

Bekanntgegeben.

3M Min.-Büro.

106. Heranziehung von Wehrmachtangehörigen zum Selbstschutz.

„Wehrmachtkommandantur Berlin,
Gruppe Ls.

Berlin, den 16. Oktober 1942

Wie in der örtlichen Presse und an den Anschlagssäulen durch den Polizeipräsidenten in Berlin bekanntgegeben worden ist, gelten auf Grund einer neuen Verfügung des R. d. L. u. Ob. d. L. alle im Luftschutzort Berlin ansässigen oder sich aufhaltenden Deutschen in ihren eigenen Wohngebäuden für den Selbstschutz als herangezogen. Das gilt auch für alle Angehörigen der Wehrmachtdienststellen.

Diese sind davon nur ausgenommen, wenn sie durch ihr Wehrmachtsverhältnis in der Ausübung des Selbstschutzes im Einzelfall **tatsächlich** verhindert sind.

In derartig gelagerten Fällen kann die vorgeetzte Dienststelle des Wehrmachtangehörigen Einspruch gegen die Heranziehung zum Selbstschutz erheben. Durch die Bezugsverfügung ist auf die hierfür maßgebenden Bestimmungen hingewiesen worden.

Ein solcher Einspruch darf nur ausnahmsweise in ganz dringenden und einwandfrei zu begründenden Einzelfällen erfolgen. Es verstößt gegen den Sinn der Verfügung des R. d. L. u. Ob. d. L., wenn Dienststellenleiter von vornherein einer größeren Zahl von Angehörigen ihrer Dienststelle Bescheinigungen darüber ausstellen, daß sie für den Selbstschutz unabhkömmlich sind, ohne daß triftige Gründe dafür vorliegen. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß es der Polizei überlassen bleibt, eine Entscheidung höheren Orts herbeizuführen, wenn sie sich mit dem Einspruch einer Wehrmachtdienststelle nicht abfinden will.

Sämtliche Angehörigen der Wehrmachtdienststellen sind über die vorstehend genannten Bestimmungen zu belehren.“

Bekanntgegeben.

3A Rdt.

107. Nachforschung.

Am 13. August 1942 ist bei L. In. 13 nur die erste Seite eines Berichts des LGR VI — Führ. Gr. Ia op 3 (LS) — C₃ — A₃. 41 a 17 Br. B. Nr. 12417/42 — Münster vom 11. August 1942 betr. Verleihung des KBR 2. Kl. ohne Schwerter eingegangen. Die zweite Seite des Berichts und die dazugehörigen Anlagen (u. a. 24 Vorschlagslisten auf Verleihung des Kriegsverdienstkreuzes 2. Klasse ohne Schwerter in doppelter Ausfert.) sind auf dem Wege R. L. M. — Posteingangsstelle, Leipziger Straße und L. In. 13, Knefbeckstr. 72/73, verloren gegangen. Es wird um dringende Nachforschung und Mitteilung über den Verbleib an L. In. 13/2 II F (App. 84/1630 oder 84/1640) gebeten.

L. In. 13.

108. Nachforschung nach einer Personalakte.

Bei welcher Dienststelle befinden sich die Personalakten des Regierungsoberinspektors Werner T e s c h, geboren am 24. 1. 1910?!

Entsprechende Mitteilung ist zu richten an Gen. d. Aufl.-Fl. (L. In. 1) u. Gen. d. Lw. b. DRH., Berlin SW 29, Columbiastr. 56.

L. In. 1.

109. Nachforschung nach einer Akte Krupp/Poldihütte.

Am 9. 3. 1942 wurde von GL/F 1 IV B die Akte Krupp/Poldihütte betr. Nitrierverfahren durch Umlaufmappe den Dienststellen GL/C—B 3 und GL/BfS II zwecks Prüfung und Gegenzeichnung eines der Akte beigelegten Verfügungsentwurfs übersandt. Akte und Verfügung befinden sich nach Auskunft beider Dienststellen nicht in deren Händen, sind auch bisher nicht an GL/F 1 IV B zurückgelangt.

Es wird gebeten, nach dem Verbleib der Akte zu forschen und ggf. diese der Dienststelle GL/F 1 IV B, Hausapparat 4976, Zimmer Nr. 4479, zuzuleiten.

GL/F 1 IV.

110. Verlorenes silbernes Spanienkreuz.

Am 21. 10. 1942 hat Sptm. Ellerbrock, L. P. 4/I sein silbernes Spanienkreuz auf dem Wege vom R. L. M. zum Haus der Flieger verloren. Bei Auf- findung wird um Nachricht an L. P. 4/I, Apparat 3472, Sptm. Ellerbrock, gebeten.

L. P. 4/I.

111. Anschriften.

Der Reichsstatthalter in der Westmark und Chef der Zivilverwaltung in Lothringen bittet, die für den Chef der Zivilverwaltung in Lothringen bestimmten Postsendungen mit folgender Anschrift versehen zu lassen:

An

den Reichsstatthalter in der Westmark
und Chef der Zivilverwaltung in Lothringen

in Saarbrücken,
Sindenburgstraße 15.

Bekanntgegeben.

3A Min.-Büro.

Ämtliche Nachrichten

für die Stellen des R. L. M. (A. N. / R. L. M.)

Herausgegeben vom Z. A. Ministerial-Büro

5. Jahrgang

Berlin, den 19. November 1942

Nr. 14

112. Weihnachtswendungen.

I.

DRS (Ch 5 Rüst u. BdE) gibt mit Erl. vom 21. 10. 1942 N. 62 n 50 WA/Ag III/V 3 (VI, i c) bekannt:

1. Für die Ausgestaltung der diesjährigen Kriegsweihnachtsfeier werden sämtlichen Soldaten, Wehrmachtbeamten und dem in Ziff. 3 genannten Personenkreis des Heeres und der Luftwaffe beim Feld- und Ersatzheer einschl. Urlaubern und Kranken, sofern sie an der Truppenverpflegung teilnehmen, nachstehende Verpflegungsmittel als Feldkost gewährt:

I. den in Norwegen und Finnland sowie in den sowjetischen Gebieten und im Gen.-Gouvernement Untergebrachten:

- a) 500 g Pfeffernüsse, Printen oder dergl.,
- b) 100—125 g Reis (1 Packung),
- c) 180 g Zuckerwaren (6 Rollen Drops),
- d) 4 Zigarren an $\frac{2}{8}$ der Empfangsberechtigten,
10 Zigaretten an $\frac{5}{8}$ der Empfangsberechtigten,
50 g Rauchtobak an $\frac{1}{8}$ der Empfangsberechtigten und
- e) $\frac{1}{4}$ l Branntwein,

II. den im Westen, in Dänemark, im Südosten, in Afrika, auf Kreta und Rhodos, in Italien einschl. Sizilien und im Heimatkriegsgebiet Untergebrachten:

- a) 500 g Pfeffernüsse, Printen oder dergl.,
- b) 100—125 g Reis (1 Packung),
- c) 180 g Zuckerwaren (6 Rollen Drops),
- d) 250 g Apfel (2—3 Stück) und
- e) $\frac{1}{4}$ l Branntwein. Hierfür tritt im Heimatkriegsgebiet $\frac{3}{4}$ l Rot- oder Weißwein.

2. Wehrmachtangehörige und Angehörige des in Ziff. 3 genannten Personenkreises, die nicht an der Truppenverpflegung teilnehmen, erhalten die Verpflegungsmittel nach Ziff. 1 nur dann, wenn sie an der gemeinsamen Kriegsweihnachtsfeier teilnehmen; andernfalls erhalten sie an Stelle der Abfindung in natur 2,50 RM. in bar, um sich hierfür Pfefferkuchen und dergl. auf Lebensmittelkarten kaufen zu können. Buchung dieses Betrages wie nach Ziff. 4.

3. Die in Ziff. 1 und 2 angegebene Abfindung wird außer an Soldaten und Wehrmachtbeamte gewährt:

a) an Organisationen außerhalb der Wehrmacht, die ihre Verpflegung aus Verpflegungslagern der Wehrmacht erhalten, und zwar

- 1. unentgeltlich, soweit die Verpflegung unentgeltlich abgegeben wird, und
- 2. gegen Bezahlung, sofern die Verpflegung zu bezahlen ist. Je Portion der Zuwendungen ist mit 2,50 RM. zu vergüten. Rückbuchung der Beträge wie nach Ziff. 4,

b) den Gefolgschaftsmitgliedern (Angestellten, Arbeitern, Arbeiterinnen) der Wehrmacht einschl. der dienstverpflichteten Gefolgschaftsmitglieder,

c) dem bei der Wehrmacht eingesetzten Personal der freiwilligen Krankenpflege (einschließlich der Mutterhauschwestern), ferner den Betreuungshelferinnen, Nachrichtenhelferinnen und sonstigen auf Grund der Notdienstverordnung zum Dienst bei der Wehrmacht herangezogenen Personen,

d) den bei der Wehrmacht beschäftigten Arbeitsmädchen (Kriegshilfsdienstverpflichteten) und

e) den bei der Wehrmacht beschäftigten Arbeitskräften nichtdeutscher Volkstumszugehörigkeit. Diese sind abzufinden nach DRB 26/27 (A AWA/WV (IV a) 3423/41 vom 9. 12. 1941 und DRS (Ch 5 Rüst u. B. d. E.) 31 a 10 VA/Ag V I/V 8 IV, 1 1423/42 vom 29. 5. 1942.

4. Zur Ausgestaltung der gemeinsamen Kriegsweihnachtsfeiern wird den Truppen- und Verwaltungsdienststellen für alle Wehrmachtangehörige und Angehörige des in Ziff. 3 genannten Personenkreises, die an gemeinsamen Kriegsweihnachtsfeiern teilnehmen, je Kopf 1,— RM. bewilligt. Die Beträge sind bei Kap. VIII E 230 zu buchen.

5. Ferner erhalten die Truppen- und Verwaltungsdienststellen für je drei Mann der Kopfstärke einschl. Angehörige des in Ziff. 3 genannten Personenkreises eine Weihnachtskerze; je Einheit, die eine selbständige Feier abhält, jedoch mindestens 12 aber höchstens 40 Kerzen.

Kerzenhalter können wegen Mangel an Rohstoffen nicht zur Verfügung gestellt werden. Die Anbringung der Kerzen muß der Selbsthilfe der an den Kriegswihnachtsfeiern Teilnehmenden überlassen werden.

6. Kranke in Reservelazaretten sind hinsichtlich der Weihnachtszuwendungen von diesen Dienststellen zu berücksichtigen. Kranke in nicht-heereseigenen Krankenanstalten (Anstalten der Reichsverjorgung, Vertragsanstalten und dergl.) sind von ihren Truppendienststellen usw. möglichst in natur abzufinden.

Den **Vertragsanstalten** der Wehrmacht steht für die bei ihnen untergebrachten Wehrmachtangehörigen auch der in Ziff. 4 bewilligte Betrag von 1,— RM. je Kopf zur Verfügung, sofern die dortselbst geforderte Voraussetzung erfüllt wird.

7. An Untersuchungsgefangene können mit Zustimmung des Untersuchungsführers Weihnachtszulagen, mit Ausnahme von Branntwein und Wein, ausgegeben werden, wenn die nach vorstehender Bestimmung hierfür gegebenen Voraussetzungen vorliegen. Die Ver-
ausgabe an Untersuchungsgefangene der Wehrmacht in Justizvollzugsanstalten hat jedoch zu unterbleiben. Auch an Strafgefangene (Gefängnis) und Insassen von Straflagern

dürfen Weihnachtszulagen nicht ausgegeben werden. Dagegen können die Zulagen, mit Ausnahme von Branntwein und Wein, auf Anordnung des Disziplinarvorgesetzten an Soldaten usw. verabfolgt werden, die Festungshaft, Haft oder Arrest verbüßen.

II.

Zusätze des R. d. L. u. Ob. d. L.:

Der Empfang der Verpflegungsmittel für die Weihnachtszuwendungen für das R.L.M. und die Verteilung an die Ämter oder Abteilungen und die Auszahlung des Zuschusses von 1,— RM. je Kopf bei gemeinsamen Feiern wird dem Kommandanten des R.L.M. übertragen. Der Empfang der Verpflegungsmittel ist mit der Wehrkreisverwaltung III, Berlin-Grünwald, unmittelbar zu regeln.

Zu Ziff. 3 e des Erl. DAW vom 21. 10. 1942:

DAW-Erl. vom 9. 12. 1941 ist im WBl. 1942, S. 14, Nr. 9, veröffentlicht.

Erl. DAH vom 29. 5. 1942 wird von LD Ag IV 13 bekanntgegeben.

III.

Zur ordnungsmäßigen Abwicklung im Hause wird folgendes befohlen:

A. Bei gemeinsamen Weihnachtsfeiern.

1. Die Ämter haben für die Abteilungen und die unterstellten Außenstellen, die eine gemeinsame Weihnachtsfeier veranstalten, an Z. A./Kdt. U. V. (RDS. Zabel, Zimmer 5387, Hausapp. 1298) sofort die Kopfstärke usw. nach folgendem Muster anzuzeigen:

.....
(Bezeichnung des Amtes)

Berlin, den

An Z. A./Kdt./U. V. (z. H. RDS. Zabel, Zimmer 5387)

Anzeige für die gemeinsame Weihnachtsfeier:

Abteilung	Kopfstärke	Anzahl der zustehenden Kerzen	Die gemeinsame Feier soll voraussichtlich stattfinden am:	Die Feier wird vorbereitet durch: (Dienstgrad, Name, Hausanschl.)

.....
(Unterschrift)

2. Der Empfang der Geld- und Verpflegungsmittel bei Z. A./Kdt./U. V. (RDS. Zabel, Zimmer 5387, Hausapp. 1298) hat erst stattzufinden, wenn es sich übersehen läßt, daß sich die Verpflegungsstärke durch Beurlaubte und Kommandierte am Tage der gemeinsamen

Weihnachtsfeier nicht ändert. — Die Empfangsbcheinigung ist von den Chefs der Ämter usw., die eine gemeinsame Feier abhalten, zu vollziehen (Muster nachstehend). Der empfangenden Dienststelle ist ein Lieferchein auszuhändigen.

Empfangsbefcheinigung.

Die
(Dienststelle)

veranstaltet am eine gemeinsame
Weihnachtsfeier, an der Angehörige
teilnehmen.

Hierfür sind:

- Portionen Weihnachtsverpflegung
- Stück Kerzen
- RM., wörtlich:

zur Ausgestaltung der gemeinsamen Weihnachts-
feiern von Z. A./Kdt. empfangen worden.

Berlin, den

..... u. Abt.-Chef
(Dienstgrad)

3. Kranken, die sich nicht in Wehrmachtfranken-
häusern befinden, ist die Weihnachtszuwen-
dung möglichst in natur zuzustellen; Beur-
laubte empfangen statt dessen 2,50 RM. in bar
(s. Ziff. 7). Kommandierte, Kranke in Wehr-
machtfrankenhäusern erhalten die Weihnachts-
zuwendung von der Dienststelle, zu der sie
kommandiert sind, oder vom Wehrmacht-
frankenhaus.

4. Zur Auszahlung des Zuschusses von 1,— RM.
je Kopf der Teilnehmer bei gemeinsamen
Weihnachtsfeiern (s. Muster zu Ziff. 2) hat
Z. A./Kdt. die Amtskasse des R.L.M. zur
Zahlung eines entsprechenden Vorschusses an-
zuweisen.

Z. A./Kdt. hat die Empfangsbefcheinigungen
(s. Muster zu Ziff. 2) zusammengestellt in einer

7. Bis spätestens 1. 2. 1943 sind dem Luftwaffenverwaltungsamt (B 3) Auszahlungslisten nach
folgendem Muster mit den Quittungen der Einzelpfänger vorzulegen. Für nichtanwesende
Empfangsberechtigte sind Vollmachten (s. H. Dv. 325, § 34) oder die Posteinlieferungsscheine
beizufügen.

.....
(Bezeichnung der Dienststelle)

Berlin, den

An Luftwaffenverwaltungsamt (B 3)

Auszahlungsliste
über Barbeträge an Stelle der Weihnachtszuwendungen in natur:

Lfd. Nr.	Name	Dienstgrad	Betrag		Eigenhändige Unterschrift als Quittung
			RM.	Rpf.	
1.	Ahnert	Oberst	2	50	Ahnert
2.	Becker	Amtsrat	2	50	Dehnert (Vollmacht anbei)
3.	Dehnert	ROB.	2	50	Dehnert
4.	Emmig usw.	Schreibkraft	2	50	Posteinlieferungsschein anbei
Summe			0	00	

Sachlich richtig und festgestellt:

.....
..... und Abt.-Chef.

8. Werden die Auszahlungslisten nicht rechtzeitig vorgelegt, oder fehlen rechtsgültige Quittungen,
Vollmachten, Posteinlieferungsscheine, so wird die Amtskasse des R.L.M. angewiesen werden,
die entsprechenden Vorschußbeträge einzuziehen.

Nachweisung und unter Angabe des von der
Amtskasse des R.L.M. empfangenen Vor-
schusses, spätestens zum 1. 2. 1943 zur end-
gültigen Anweisung an das Luftwaffenver-
waltungsamt (B 3) abzugeben.

5. Die gemeinsamen Weihnachtsfeiern sollen
möglichst vor und während der Weihnachtszeit,
spätestens bis 10. 1. 1943, stattfinden. Die
Kasineräume und Einrichtungen im Hause
Leipziger Straße 7 und in Tempelhof stehen
hierfür jedoch nicht zur Verfügung.

**B. Barabfindung an Stelle der Weihnachts-
zuwendung in natur.**

6. Die Ämter oder Abteilungen haben beim Luft-
waffenverwaltungsamt (B 3) nach folgendem
Muster einen Vorschuß zur Auszahlung der
Barbeträge von je 2,50 RM. zu beantragen:

.....
(Bezeichnung der Dienststelle)

Berlin, den

Betr.: Weihnachten.

An

Luftwaffenverwaltungsamt (B 3)

Für die Auszahlung von je
2,50 RM. für Köpfe
wird ein Vorschuß von RM.,
wörtlich: beantragt.

..... und Abt.-Chef
(Dienstgrad)

113. Grupppflicht gegenüber ausländischen Wehrmangehörigen.

(vgl. Aduktbef. Nr. 38/41 Ziff. 5 und Nr. 75/41).

Klagen ausländischer Offiziere geben mir Veranlassung, auf die Bestimmung der H. Dv. 131 (L. Dv. 131, M. Dv. 581) Ziffer 245 hinzuweisen, wonach ausländischen Offizieren die gleichen Ehrenbezeichnungen zu erweisen sind wie deutschen Offizieren.

Die Schwierigkeiten für den deutschen Wehrmangehörigen, bei den vielfältigen ausländischen Uniformträgern, die sich zur Zeit in der Reichshauptstadt aufhalten, die Rangunterschiede zu erkennen und zu beachten, werden nicht verkannt. Gleichwohl erfordert es der Takt, den in Berlin weilenden militärischen Gästen aus dem Ausland bei beiderseitiger Unklarheit über die Rangabzeichen im Grube möglichst zuvorzukommen.

Auszug aus dem Kommandanturbefehl Nr. 72/42 der Wehrmacht Kommandantur Berlin.

Zur Beachtung bekanntgegeben.

Z. A. (Adj.)

114. Bevorzugte Abfertigung Wehrmangehöriger in Läden.

Eine reibungslose Abfertigung beim Einkauf in Geschäften aller Art ist nur zu gewährleisten, wenn jede unberechtigte Bevorzugung unterbleibt. Rücksichtsloses Vordrängen von Wehrmangehörigen ist disziplinos, also unsoldatisch.

Der Kommandant von Berlin hat hierzu folgendes befohlen:

„Zur Erhaltung des guten Verhältnisses zwischen Wehrmacht und Zivilbevölkerung wird allen Wehrmangehörigen untersagt, in Ladengeschäften, Waren- und Kaufhäusern, an Fahrtenshallern, Gepäcabfertigungen, auf Wochenmärkten, an Theaterkassen usw. bevorzugte Abfertigung zu verlangen.

Ausgenommen hiervon sind Verwehrte und Fronturlaubere, die sich als solche ausweisen können.“

Auszug aus DAW Nr. 5338/42 AWA/W Allg (II c) vom 7. 10. 1942.

Zur Beachtung bekanntgegeben.

Z. A. (Adj.)

115. Vorträge der Kaiser Wilhelm-Gesellschaft.

Die Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften veranstaltet im Winter 1942/43 folgende wissenschaftliche Vorträge:

I. Naturwissenschaftliche Reihe.

1. 12. 1942: Dozent Dr. Dr. Eyer, Krakau: „Die neuzeitliche Fleckfieberbekämpfung“ (in Verbindung mit dem Fleckfieberfilm der Heeres sanitätsinspektion).

6. 1. 1943: Prof. Dr. Kreuz, Berlin: „Wiederherstellung und Wiedereinsatz Schwerstverwundeter.“

26. 1. 1943: Prof. Dr. Dr. v. Hattingberg, Berlin: „Die moderne Psychotherapie.“

9. 2. 1943: Prof. Dr. Domag, Wuppertal-Elberfeld: „Die neue Therapie der bakteriellen Infektionen“ (in Verbindung mit dem Prontozil-Film der I. G.-Farbenindustrie Aktiengesellschaft).

2. 3. 1943: Prof. Dr. Grif, Berlin: „Die Entwicklung der Röntgen- und Radiumtherapie.“

II. Geisteswissenschaftliche Reihe.

8. 12. 1942: Prof. Dr. Berne, Leipzig: „Rom und Karthago.“

13. 1. 1943: Prof. Dr. Minde-Pouet, Berlin: „Goethe und Kleist.“

17. 2. 1943: Prof. Dr. Hartung, Berlin: „Das Problem der einheitlichen Staatsführung in der preußisch-deutschen Monarchie.“

III. Sonderveranstaltungen.

20. 1. 1943: Prof. Dr. Hedmann, Hamburg: „Milchstraße, Nebel, Weltall.“

10. 3. 1943: Oberst Prof. Dr. Hesse, Berlin: „Totaler Krieg u. Kriegsgeschichte.“ Gedanken über die geschichtliche Darstellung des jetzigen Krieges.

15. 12. 1942: Rudolf Alexander Schröder liest aus seinen Werken.

Die Vorträge finden im Goethe-Saal des Harnack-Hauses, Berlin-Dahlem, Ihnestr. 16—20, pünktlich um 18 Uhr, statt.

Es wird besonders darauf hingewiesen, daß die Vorträge (Eintritt frei, Karten erforderlich) in erster Linie für die Mitglieder der Gesellschaft bestimmt sind und Gäste nur teilnehmen können, soweit der Platz reicht. Die Dienststellen werden gebeten, sich mit der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft, Berlin C 2, Schloß, Fernruf 51 59 31, in Verbindung zu setzen, falls der Besuch einzelner Vorträge wünschenswert erscheint.

DAW 90 k 12 — AWA/W Wiss III Nr. 603/42 vom 20. 10. 1942.

Bekanntgegeben.

Z. A. (Adj.)

116. Verdunkelung der Zimmerfenster des R. L. M.

Die früher einsetzende Dunkelheit macht eine Verdunkelung der Zimmerfenster des R. L. M. schon während der Dienststunden erforderlich. Es wird daher auf die in der Zeitung bekanntgegebenen Verdunkelungszeiten hingewiesen, die unbedingt einzuhalten sind.

Z. A. Kdt. (I B)

117. Verdunkelungs-Anordnungen.

Der Oberbefehlshaber der Luftwaffe, Arbeitsstab LS, gibt unter dem 4. November 1942 bekannt: In Ergänzung der bisher ergangenen Verdunkelungs-Anordnungen wird bestimmt:

Bei „öffentlicher Luftwarnung“ oder „Fliegeralarm“ während der Dämmerung ist auch außerhalb der gesetzlichen Verdunkelungszeit sofort zu verdunkeln oder die Beleuchtung abzuschalten.

Z. A. Kdt. (I B)

118. Gewährung von öffentlichen Mitteln an die Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft.

Mit Verfügung vom 2. November 1942 Wo 1018/42 (a) hat der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung in Übereinstimmung mit dem Rechnungshof und dem Reichsminister der Finanzen festgestellt, daß künftig bei der Gewährung von öffentlichen Mitteln an die Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft das Recht des Rechnungshofs zur Prüfung der gesamten Finanzgebarung der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft ausdrücklich vorbehalten werden muß (Hinweis auf § 64 a RStD).

Für den Geschäftsbereich des R. L. M. wird hiermit angeordnet, daß Haushaltsmittel des Einzelplans XVI nur unter diesem Vorbehalt an die Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft gewährt werden dürfen.

Ein Auszug aus den vom Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung erlassenen Richtlinien für die Bewirtschaftung der im Haushalt des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung — Einzelplan XIX des Reichshaushalts — für Zuwendungen zur Verfügung stehenden Ausgabemittel kann in der Haushaltsabteilung (Ref. V 1 II C) eingesehen werden.

LD Ag I/1.

119. Namensänderung der Dienststelle „St. Abt. z. b. V.“

Die Dienststelle

Staatssekretär Abt. z. b. V.

wird mit sofortiger Wirkung umbenannt in

D. R. d. L. u. Ob. d. L. — Abteilung z. b. V.

An dem bisherigen Unterstellungsverhältnis ändert sich nichts.

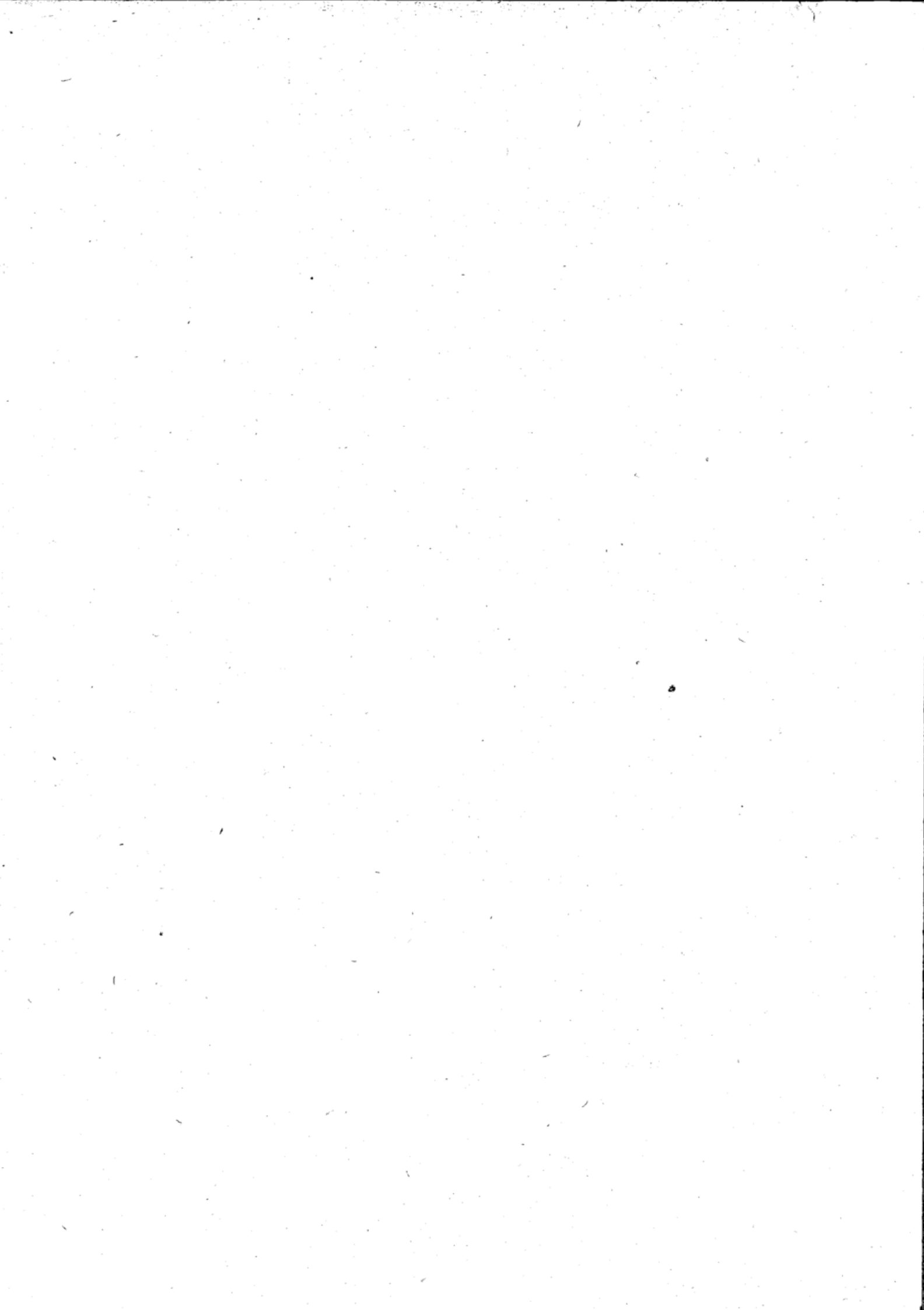
Abt. z. b. V.

120. Nachforschung nach einem Schriftstück.

Am 26. 9. 1942 wurde vom Reichsverkehrsministerium das Schreiben — Der Reichsverkehrsminister 17 Tbdesch 3325 vom 25. 9. 1942 — betr. Randnummer 70 Anlage C zur E. V. O. an das R. L. M. übersandt. Das Schreiben ist bisher nicht eingegangen.

Mitteilung über Verbleib oder Rückgabe des Schreibens an GL/E 4 III B App. 85/533.

GL/E 4 III B.



Ämtliche Nachrichten

für die Stellen des R. L. M. (A. N. / R. L. M.)

Herausgegeben vom Z. A. Ministerial-Büro

5. Jahrgang

Berlin, den 3. Dezember 1942

Nr. 15

121. Beiträge für das LWB.

Zum Zwecke der Drosselung des Schriftverkehrs und zur Vermeidung langatmiger Verfügungen befehle ich:

1. Die Beiträge zum LWB. sind von den Amtschefs, selbständigen Amtsgruppenchefs oder Inspektoren auf Kürze, Klarheit und sachliche Notwendigkeit zu prüfen und unterschriftlich zu vollziehen. Anträge mit der Unterschrift von Sachbearbeitern werden zurückgewiesen.
2. Die Beiträge müssen jeweils bis zum Dienstag jeder Woche um 14 Uhr beim Ministerialbüro des R. L. M. **eingegangen** sein, wenn sie in die am Montag der folgenden Woche erscheinende Ausgabe aufgenommen werden sollen.
3. Die Beiträge sind in einfacher Ausfertigung und doppelseitig beschrieben vorzulegen. Zur Vermeidung unnötiger Verwaltungsarbeit und zur Erleichterung fernmündlicher Rückfragen ist auf jedem Beitrag der Name des Sachbearbeiters und die Nummer seines Hausanschlusses anzugeben.

Der Staatssekretär der Luftfahrt
und Generalinspekteur der Luftwaffe
M i l ch.

3. M.

122. Weihnachtsfeiern im Kasino R. L. M.

1. Die Speisefäle der Kasinos Leipziger Straße 7 und Neubau Tempelhof werden den in diesen Gebäuden untergebrachten Dienststellen zur Abhaltung von Weihnachtsfeiern auf Anforderung zur Verfügung gestellt; Erledigung der Anmeldungen in der Reihenfolge ihres Eingangs mit der Maßgabe, daß die Abteilungen des Hauses zuerst berücksichtigt werden, alsdann die Außenstellen.
2. Beginn der Feiern nicht vor 17 Uhr, da sonst der Essenbetrieb nur schwer abgewickelt werden kann.
3. Zur gleichmäßigen Ausgestaltung der Feiern kann seitens der Kasinoverwaltung zur Verfügung gestellt werden:
 - a) Kaffeegeschirr,
 - b) Kaffee (Ersatzmischung) zum Selbstkostenpreis, jedoch ohne Milch und Zucker.
Andere Getränke können nicht verabfolgt werden.

Die Tische werden vom Kasinopersonal gedeckt. Kaffee wird in großen Kannen von den Serverinnen bis zu den Tischen gebracht. Die weitere Verteilung übernehmen Damen der feiernden Dienststellen.

4. Aus betrieblichen und personellen Gründen muß jede weitere Beanspruchung der Kasinoeinrichtung unterbleiben. Anderes Geschirr und Gläser können nicht zur Verfügung gestellt werden.
5. An Kosten, die durch die feiernden Dienststellen zu entrichten wären, entstehen gegebenenfalls
 - a) für Kaffee: die Selbstkosten,
 - b) für das bereitzustellende Personal: der Tariflohn für Überzeitarbeit.
6. Der letzte Satz in Nr. 112, Abschn. III, Ziff. 5, der Ämtl. Nachrichten vom 19. 11. 1942 ist zu streichen.

Abt. 3. b. B. (III)

123. Änderung des Titelverwalterverzeichnis vom 31. Mai 1942.

Uz. 58b 10 (LD Ag I/1).

Zweite Änderung.

1. Zum Titelverwalter mit Anordnungsbefugnis werden bestellt:
 - a) für Kap. XVI A 2 Tit. 9:
RR. d. B. Dr. Paatsch LD Ag IV/13 (bisher RR. Dr. Mangel),
 - b) für Kap. XVI A 4 Tit. 33:
MR. Zollweg LR 1 (bisher Min.-Dirigent Dr. Frhr. v. Hammerstein),
 - c) für Kap. XVI A 17 Tit. 33, 34, 40 und Kap. XVI AE 18 Tit. 26 und 27:
MR. Ries GL/F 1 (bisher MR. Schütt),
 - d) für Kap. XVI A 17 Tit. 39:
Min.-Rat Dr. Orlovius LB/LV (bisher MR. Ginzel),
 - e) für Kap. XVI A 17 Tit. 46 (neu):
MR. Hanebuth L Wehr 1.
2. Anordnungsbefugnis in Vertretung des Titelverwalters bzw. für abgezwigte Mittel erhalten:
 - a) für ihr Arbeitsgebiet in der Reisekostenstelle:
RÖ3. Apitzsch Ag II/4 (bisher RÖ3. Dilger),

in der Befoldungsstelle:

RDJ. Rogge Ag II/4 (bisher RZ. d. B. Scholz),

der Leiter der Zahlstelle Tempelhof:

Reg.-Amtmann Hauck Ag II/4,

der Leiter der Zahlstelle Reichsportfeld:

WR. Hölzner Ag II/4.

Zu berichtigen auf S. 2 unter b) des Bezugserlasses:

- b) für Kap. XVI A 1 Tit. 6 a, 6 b, 6 d und Einzelplan XVII Kap. 9 a und 9 d:
DRR. Dr. Muhs Ag IV/11 als weiterer Vertreter des erkrankten Titelverwalters DRR. Mühl,
 - c) für Kap. XVI A 2 Tit. 4, 8 und Kap. XVI A 4, Tit. 4 und 8:
RR. d. B. Dr. Paatsch Ag IV/13 (bisher RR. Dr. Mangel),
 - d) für Kap. XVI A 4 Tit. 33:
WR. Klawitter LR (bisher Oberkriegsgerichtsrat Dr. Becker),
 - e) für Kap. XVI A 17 Tit. 31:
WR. Kieß GL/F 1.
Der bisherige Vermerk in Spalte 5 ist zu streichen,
 - f) für Kap. XVI A 17 Tit. 33, 34, 40 und Kap. XVI AE 18 Tit. 26 und 27:
WR. Schütt GL/F 1.
In dem bisherigen Vermerk in Spalte 5 zu Kap. AE 18 Tit. 26, 27, 28 und 29 ist 26 und 27 zu streichen,
 - g) für die an GL/F 1 abgezweigten Mittel des Kap. XVI A 15 Tit. 31 tritt WR. Ament GL/F 1 in dem Vermerk in Spalte 5 hinzu,
 - h) für Kap. XVI A 17 Tit. 46 (neu):
Oberst Kiehle 2 Wehr 1.
3. Sonstige Änderungen.
- a) Bei Kap. XVI A 12 Tit. 34 ist zu setzen:
statt Min.-Rat Müller Min.-Dirigent Müller.
 - b) Bei Kap. XVI A 4 Tit. 33, A 16 Tit. 22 und 38 ist statt 3A (R) zu setzen „WR“.
4. Die Anlagen 1 und 2 des Titelverwalterverzeichnis sind entsprechend zu berichtigen.
5. Unterschriftenproben der anordnungsberechtigten Personen sind der Amtskasse des R.L.M., soweit sie ihr noch nicht vorliegen, unter Verwendung eines bei der Amtskasse erhältlichen Karteiunterschriftenblattes über LD Ag I/1 baldigst zuzuleiten.

LD Ag I/1.

124. Nebentätigkeit, hier: Abrechnung der Vergütungen für Nebentätigkeit in Aufsichtsräten usw.

Zum Zwecke der Erfassung sämtlicher Offiziere, Wehrmachtbeamten, Angehörigen des Ing.-Korps und Angestellten des R.L.M., die eine Nebentätigkeit im Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in einem sonstigen Organ einer Gesellschaft usw. ausüben, und zur Erzielung eines einheitlichen Verfahrens bei der Abrechnung der Vergütungen wird mit sofortiger Wirkung angeordnet:

1. Jede Nebentätigkeit bedarf der schriftlichen Genehmigung bzw. Anordnung. Sie wird auf Grund des Vorschlages der Fachabteilung durch LP bzw. LD (Ag IV) bzw. GL/PT erteilt (vgl. ZWB. 41 Nr. 35 Ziff. 1026 und Nr. 45 Ziff. 1588). In denjenigen Fällen, in denen eine schriftliche Genehmigung bzw. Anordnung bisher nicht erteilt worden ist, ist sie sofort nachträglich einzuholen. Die Verfügung muß den Zeitpunkt enthalten, von dem ab die Nebentätigkeit ausgeübt wird.
2. Die Beendigung der Nebentätigkeit (Ausscheiden aus dem Bei- oder Aufsichtsrat) ist sofort LP bzw. LD (Ag IV) bzw. GL/PT schriftlich unter Angabe des Zeitpunktes des Ausscheidens mitzuteilen.
3. Die Offiziere, Wehrmachtbeamten usw., denen für die Nebentätigkeit im Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in einem sonstigen Organ einer Gesellschaft, Genossenschaft usw. eine Vergütung gezahlt wird, haben diese Vergütung grundsätzlich in voller Höhe innerhalb einer Woche nach Empfang bei der Amtskasse des R.L.M. einzuzahlen. Es ist zweckmäßig, die betr. Unternehmen anzuweisen, die Vergütungen unmittelbar an die Amtskasse des R.L.M. unter Angabe der Zweckbestimmung zu überweisen.
4. Über die Höhe des Betrages, der als Pauschal- aufwandsentschädigung gemäß Ziff. 13 (2) der genannten Verordnung belassen werden kann, entscheidet in jedem Falle das Luftwaffenverwaltungsamt. Die Auszahlung der Pauschal- aufwandsentschädigung wird nach Vorlage der Abrechnung besonders angeordnet.
5. Die gem. Ziff. 15 aaD. am Schlusse eines jeden Rechnungsjahres vorzulegende Abrechnung ist mit größter Sorgfalt aufzustellen. Insbesondere sind die Fragen nach der Höhe der Vergütungen, der Fahrkosten, Tage- und Übernachtungsgelder und nach der Zahl der auswärtigen Sitzungen genau zu beantworten. Vordrucke für die Abrechnungen gehen regelmäßig rechtzeitig zu.

LD Ag IV 11.

Ämtliche Nachrichten

für die Stellen des R. L. M. (A. N. / R. L. M.)

Herausgegeben vom Z. A. Ministerial-Büro

5. Jahrgang

Berlin, den 28. Dezember 1942

Nr. 16

125. Vertretung einheitlicher Auffassung der Wehrmacht in Besprechungen bei zivilen Stellen.

Bei einer Besprechung, zu der ein Ministerium eingeladen hatte, gab der Vertreter einer einem Wehrmachtteil nachgeordneten ebenfalls eingeladenen Dienststelle Erklärungen ab, die dem vom Oberkommando der Wehrmacht für die Gesamtwehrmacht vor der Sitzung mit den Wehrmachtteilen festgelegten und in der Verhandlung abgegebenen Standpunkt zuwiderliefen.

Die Erörterung einer solchen Meinungsverschiedenheit vor der zivilen Öffentlichkeit ist der Sache und dem Ansehen der Wehrmacht abträglich.

In allen Fällen, in denen verschiedene Wehrmachtdienststellen zu Besprechungen bei zivilen Reichsbehörden eingeladen sind, ist vorher ein einheitlicher Standpunkt der Wehrmacht festzulegen.

Werden dem Oberkommando der Wehrmacht nachgeordnete Dienststellen eingeladen, so sind sie verpflichtet, sich vor der Besprechung bei der zuständigen Abteilung des Oberkommandos der Wehrmacht bzw. bei dessen Vertreter in der Besprechung des vom Oberkommando der Wehrmacht in der betreffenden Frage einzunehmenden Standpunktes zu vergewissern.

D. A. W., 14. 12. 1942

13 n
4160/42 W. 3. (I)

Bekanntgegeben

3. A. / Adj.

126. D. v. D. / R. L. M.

1. Der D. v. D. / R. L. M. hat in erster Linie die Aufgabe, wichtige und dringende **Eingänge**, insbesondere Anrufe von den Kommandobehörden und Truppendienststellen außerhalb der allgemeinen Dienststunden für den gesamten Bereich des R. L. M. entgegenzunehmen. Die Belastung durch die Vielzahl der eingehenden Post, Fernschreiben und Ferngespräche verbietet, dem D. v. D. Sonderaufgaben aus dem Bereich der einzelnen Ämter, Inspektionen usw. zu übertragen (z. B. Aufbewahrung und Ausgabe von Geheimsachen, Fahrkarten, Ausweisen, Schlüssel usw.).

Derartige Sonderaufgaben sind durch den gemäß Befehl des Herrn Staatssekretärs der Luftfahrt und Generalinspektors der Luftwaffe vom 9. 5. 1942 befohlenen Bereitschaftsdienst der zuständigen Ämter, Inspektionen usw. auszuführen.

2. Die Ämter, Inspektionen usw. werden gebeten, für **rechtzeitigen Dienstantritt** (17,30 Uhr bzw. am Sonnabend 13,15 Uhr) ihrer als D. v. D. / R. L. M. eingeteilten Offiziere Sorge zu tragen.

3. A.

127. Wirtschaftshochschule Berlin.

In der Wirtschaftshochschule Berlin C 2, Spanndauer Str. 1, beginnt das Wintersemester 1942/43 am 1. 12. 1942. Es endet am 31. 3. 1943.

In dieser Zeit finden statt:

Jeden **Mittwoch** von 18,00—20,00 Uhr — erstmalig am 9. 12. 1942 — Vorlesungen über „Grundlagen der Wehr- und Kriegswirtschaft“ und

Jeden **Montag** von 18,00 bis 20,00 Uhr — erstmalig am 7. 12. 1942 — „Übungen zur Kriegswirtschaft“.

Dozent bzw. Übungsleiter: **D. F. J. Dr. Dr. Sperlich**.

Bei der wachsenden Bedeutung der Kriegswirtschaft ist die rege Teilnahme der aktiven und Ergänzungswehrmachtbeamten des höheren und gehobenen Verwaltungsdienstes trotz der gesteigerten dienstlichen Anforderungen dringend erwünscht. Es wird empfohlen, daß die Beamten, die die Vorlesung bereits gehört haben, auch an den entsprechenden Übungen teilnehmen.

Anmeldeformulare sind beim Besuch der ersten Vorlesung bzw. Übung deutlich und mit genauer Angabe der Dienststelle auszufüllen und **D. F. J. Dr. Dr. Sperlich** zu übergeben.

Die Namen der teilnehmenden Beamten sind durch die zuständigen Abteilungen oder Gruppen **B. 11 V** bis 15. 12. 1942 mitzuteilen, damit die Kollegelder (10,— RM. je Teilnehmer), die auf Reichsmittel übernommen werden, geschlossen der Kasse der Wirtschaftshochschule überwiesen werden können.

L. D. Ag. IV.

128. Dienststreifen in das Ausland und in die besetzten Gebiete.

Nachstehend werden die z. Zt. gültigen Bestimmungen über Dienststreifen in das Ausland und in die besetzten Gebiete zusammenfassend zur Beachtung veröffentlicht. Die Befanntmachung ist zunächst nur für die Dienststellen des R.L.M. bestimmt.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Beschaffung von Reisepässen, Ausreiseflichtvermerken und der ausländischen Visas eine bestimmte Zeit in Anspruch nimmt und daß deshalb die Anträge so frühzeitig wie möglich zu stellen sind.

Auf die Beachtung der Spalte d wird besonders hingewiesen. Es können weder Pässe noch Passierscheine erteilt werden, wenn nicht die erteilte Dienststreifen-genehmigung der ausstellenden Dienststelle nachgewiesen wird.

Antragsformulare auf Ausfertigung von Passierscheinen sind im Zimmer 5181 und Zimmer 1501 erhältlich.

Lw. Führungsstab Ic

Nr. 90816/42 Attaché-Gruppe (3), den 15. 12. 1942.

A. Dienststreifen in besetzte Gebiete usw.

Ifd. Nr.	Zielland a	Passierscheine für:		Industrie-angehörige i. A. d. Lw. c	Genehmigungsberechtigte Dienststellen a) für R.L.M. mit Außenstellen b) für die Truppe d	Ausstellende Dienststelle in Berlin für Luftwaffe: e	Bemerkungen f
		Wehrmacht-Angehörige b	Wehrmacht-Gefolgschaft b				
1	Besetztes Frankreich und Belgien		Grenzübertrittsschein West (nicht erforderlich bei Versetzungen. In diesem Falle genügt Marschbefehl).		a) Amtschef Inspekteur* Chef Genst., Chef NVW, Generalquartiermeister b) Luftflottenchefs Ko. Gen. XI. } Fl.-Korps XIII. } G. d. Lw. b. Ob. d. M. Lw.-Kdo. Don Lw.-Kdo. Ost Ob. Süd Lw. Befh. Mitte Befh. LGK I, II, III/IV, VI, VII, VIII, XI, XII/XIII, XVII, XII. Fl.-Korps H. Kdr. L.D. Verbände H. Kdr. Flakausb. u. Flakers.-Rgrtr.	R.L.M. Lw. Fü. Stb. Ic (Att./Z) Zi. 5181, App. 81/4359 für Bereich GL: GL/BfV Zi. 1501, App. 81/3347	*) Bei Reisen mit Flugzeug oder Kraftwagen muß Genehmigung durch einen General mit Befugnissen eines „Kommandierenden Generals“ vorliegen. Grundlegender Erlaß über Genehmigung von Dienstreisen ins besetzte Gebiet usw. vom Ob. d. L., Fü. Stb. Ia Nr. 13959/41 g. Kdos. (op. 1) vom 15. 12. 1941 an Lf. usw.). Dazu: Fernschr. Ob. d. L. Fü. Stb. Ia (Rob.) Nr. 11634/42 g. (op. 1) vom 8. 9. 1942 und Staatssekr. Nr. 1511/42 g. (Z.A./Ausl. Ang.) vom 18. 9. 1942.
2	neubesetztes Frankreich		Grenzübertrittsschein West Demarkierungslinie		Mil. Befehlshaber in Frankreich, Kdo.-Stab Ic	Prüfstelle III des OKH. Paris	
3	Holland		Grenzübertrittsschein NW		wie Ifd. Nr. 1	Lw. Fü. Stb. Ic (Att./Z)	
4	Dänemark und Norwegen		desgl.		wie Ifd. Nr. 1	Lw. Fü. Stb. Ic (Att./Z)	

Ifd. Nr.	Zielland a	Passierscheine für:		Industrie-angehörige i. A. d. Lw. c	Genehmigungsberechtigte Dienststellen a) für R.L.M. mit Außenstellen b) für die Truppe d	Ausstellende Dienststelle in Berlin für Luftwaffe: e	Bemerkungen f
		Wehrmacht-Angehörige b	Wehrmacht-Gefolgschaft				
5	a) Rußland m. Op.-Geb., R.-Kommiss. Ostland und Ukraine) b) Gen.-Gouv. (einschl. Bez. Bialystock und Galizien)	kein Passierschein erforderlich	kein Passierschein erforderlich	Durchlaßschein	wie Ifd. Nr. 1	Lw. Führ. Stb. I c (Att./Z)	Wehrm.-Angeh. und Wehrm.-Gefolge reisen mit Marschbefehl und Soldbuch oder Dienstaussweis.
6	Serbien und Griechenland	kein Passierschein erforderlich	kein Passierschein erforderlich	Durchlaßschein Südost	wie Ifd. Nr. 1	Prüfstelle I OKH. über Lw. Fü. Stb. I c (Att./Z)	wie zu 5.
7	Protektorat Böhmen und Mähren	kein Passierschein erforderlich	Durchlaßschein	Durchlaßschein	wie Ifd. Nr. 1	Lw. Fü. Stb. I c (Att./Z)	Wehrm.-Angeh. (Soldaten, Beamte) reisen mit Marschbefehl oder Urlaubsschein und Soldbuch oder Truppenausweis.

B. Dienstreisen ins befreundete oder neutrale Ausland.

8	Bulgarien Kroatien Rumänien Slowakei Ungarn	Grenzübertrittsausweis „Grün“ auch wenn diese Staaten auf der Durchreise berührt werden.	Grenzübertrittsausweis Rot*)	Paß, Sichtvermerk u. Visum	wie Ifd. Nr. 1	Lw. Fü. Stb. I c (Att./Z)	*) Durch O.K.W.-Zentralstelle für Durchlaßscheine und alle Durchlaßstellen der Wehrmacht nur in eiligen Fällen, sonst Paß.
9	Italien	Grenzübertrittsausweis „Grün“	Paß, Sichtvermerk und Visum	Paß, Sichtvermerk und Visum	wie Ifd. Nr. 1	Lw. Fü. Stb. I c (Att./Z)	
10	Finnland	Sonderausweis N nur bei Reisen über Schweden*)	Paß, Sichtvermerk und Visum	Paß, Sichtvermerk und Visum	wie Ifd. Nr. 1	OKW. Heimatstab Übersee Quer 91 App. 66 625	*) Bei direkten Reisen über Reichskommiss. Ostland (Reval) nach Finnland genügt für Wehrm.-Angeh. und Wehrm.-Gefolge Marschbefehl und Soldbuch bzw. Dienstaussweis.
11	Schweiz Schweden Spanien Portugal Türkei	gültiger Reisepaß mit Ausreisestichtvermerk und Einreisevisum muß vorliegen. (Besorgung durch Att.-Gr., Zi. 5181, App. 1923.)			wie Ifd. Nr. 1		

C. Allgemeines.

- Keine Genehmigung nach Spalte d ist nötig bei Versetzungen, Rückkehr zur Dienststelle und bei Vorlage einer Anforderung von in diesen Gebieten eingesetzten Kommandodienststellen.
- Bei Anträgen von Wehrpflichtigen — auch Wehrmachtgefolge — (z. Zt. Jahrgänge 1900—1924) auf Ausstellung von Pässen und Durchlaßscheinen muß die Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Wehrersatzdienststelle vorgelegt werden, bei ausländischen Arbeitskräften die der Gestapo.

129. Nachforschung nach Personalakten.

Am 4. 6. 1942 wurden verschiedene Personalakten des Oblt. d. R. Wagner in einem großen Briefumschlag an den Korpsführer des NS-Fliegerkorps, Berlin W 8, Meierottostraße 8/9, mit UR-Schreiben vom 4. 6. 1942 Nr. 1397/42 gesandt. Dieser Brief ist nach Mitteilung des NSFK nicht angekommen und trotz eingehender Nachforschungen bisher nicht aufgefunden worden.

Da es sich bei den Anlagen zu dem Schreiben vom 4. 6. 1942 um Versorgungsakten der Hinterbliebenen des Oblt. Wagner handelt, legt L-Wehr den größten Wert auf die Wiederherbeischaffung der Belege.

Um Nachforschung und ggf. Mitteilung an Hausapp. 81/4610 wird gebeten.
Chef U. W.

130. Änderung der Anschriften der Luftämter.

Bgl. AN/R.L.M. Nr. 7 v. 23. 4. 1940 Ziff. 60.

Die Dienstgeschäfte des Luftamtes Nürnberg werden ab sofort bis auf weiteres vom Luftgaukommando XII/XIII — Gr. V — (Luftamt Wiesbaden) wahrgenommen.

Die Anschrift lautet jetzt:
Luftgaukommando XII/XIII — Gruppe V (Luftamt) — Wiesbaden, Wilhelmstraße 32.
WB 2.

131. Kasino R.L.M.

Die „Kasinoverwaltung R.L.M. einschließlich Zweigstelle Tempelhof“ tritt ab 1. Januar 1943 zur Zentralamtsgruppe. Sie ist der Abteilung 3.A./Abt. zugeteilt.

3.A.

132. Reichsstelle für Waren verschiedener Art.

Der Reichswirtschaftsminister teilt mit, daß die „Reichsstelle für Waren verschiedener Art“ mit sofortiger Wirkung die Bezeichnung „Reichsstelle Glas, Keramik und Holzverarbeitung“ führt. Die Anschriftenverzeichnisse sind entsprechend zu berichtigen.

3.A. Min.-Büro.

133. Privattelegramme.

Private Posttelegramme können nur bei den Postanstalten der DRP. aufgeliefert werden. Das Aufgeben von Privattelegrammen durch Dienstfernsprecher bei der Telegrammaufnahme der DRP. ist verboten (s. auch Verzeichnis der Fernsprechanschlüsse vom 15. 12. 1940 S. IX, D.2).
R.B.L.